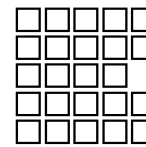


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 3 Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum März 2019	5
Mitteilung zur Kenntnis 55/039/2019	5
JC SGA Bericht März_2019 inkl. Anlage 55/039/2019	6
TOP Ö 4.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	33
Mitteilung zur Kenntnis 50/157/2019	33
Anlage 01_Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 50/157/2019	34
Anlage 02_109-2017 Antrag SPD-Fraktion 50/157/2019	35
Anlage 03_032-2019 - Antrag erlanger linke 50/157/2019	36
Anlage 04_039 2019 - Antrag der erlanger linke 50/157/2019	39
Anlage 05_054-2019 - Antrag SPD-Fraktion 50/157/2019	42
TOP Ö 4.2 Nachtpflege	43
Mitteilung zur Kenntnis 50/152/2019	43
Anlage 01_Schreiben der Stadt Erlangen vom 17.01.2019 50/152/2019	45
Anlage 02_Antwort_BMG 50/152/2019	47
Anlage 03_Antwort GKV 50/152/2019	49
Anlage 04_Antwort StMGP 50/152/2019	51
TOP Ö 4.3 Generalistische Ausbildung	57
Mitteilung zur Kenntnis 50/154/2019	57
TOP Ö 4.4 Wohnungsnot in Erlangen	58
Beratungsergebnisse Stand: 28.03.2019 50/150/2019	58
TOP Ö 4.5 Wohnungsbericht 2018	61
Beratungsergebnisse Stand: 09.04.2019 611/276/2019	61
TOP Ö 4.6 Seniorenpolitisches Konzept Erlangen „Alter neu denken –Teilhabe sichern“	63
Mitteilung zur Kenntnis 50/156/2019	63
TOP Ö 5 Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen; Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018	65
Beratungsergebnisse Stand: 26.02.2019 33/021/2018	65
Antrag Nr. 114_2018 33/021/2018	67
Beschlussvorlage 14.11.2018 33/021/2018	68
TOP Ö 6 Schreiben der Erlanger Linke vom 26.11.2018 an OBM: AIB diskutiert Problem im Umgang des Jobcenters mit "Kunden" - Anfrage und Bitte um schriftliche Stellungnahme zum Stadtrat am 06.12.2018"	71
Beratungsergebnisse Stand: 26.02.2019 55/032/2019	71
Schreiben Erlanger Linke vom 26.11.2018 an den Oberbürgermeister 55/032/2019	73
TOP Ö 7 Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen	74
Beratungsergebnisse Stand: 26.02.2019 55/035/2019	74
Vorgehen bei Sanktionen im JC Stadt Erlangen 55/035/2019	76
TOP Ö 8 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2018 des Amtes 50	91
Beschlussvorlage 50/153/2019	91
Anlage 01_Amt 50_Budgetabrechnung_mit_Beiblatt 50/153/2019	94
Anlage 02_Amt 50 Ruecklage 2018 50/153/2019	96
TOP Ö 9 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2018 des Amtes 55	97

Beschlussvorlage 55/038/2019	97
Anlage 1 Budgetabrechnung Amt 55 55/038/2019	100
Anlage 2 Sonderrücklage Budgetergebnisse 55/038/2019	102
TOP Ö 10 Ordnungsrechtliche Beschlagnahme leerstehender oder zwangsgeräumter Wohnungen zur Abwendung von Obdachlosigkeit; Antrag der Erlanger Linke vom März 2019	103
Beschlussvorlage 50/155/2019	103
Antrag erlanger linke Nr. 037 2019 50/155/2019	106
TOP Ö 11 Jährliche Erhöhung der dem Mieter erlaubten Hartz-4-Mietobergrenzen um die Inflationsrate hier: Antrag der Erlanger Linke Nr. 031/2019 vom 14.03.2019	109
Beschlussvorlage 55/037/2019	109
Anlage 01_031-2019_Antrag der erlanger linke 55/037/2019	110



Einladung

Stadt Erlangen

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat

2. Sitzung • Mittwoch, 08.05.2019 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung des Projektes "Gemeinsam" durch die Gesundheitsregion Plus
2. Mündliche Vorstellung der Arbeit des Seniorenamtes
3. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum März 2019 55/039/2019
4. Mitteilungen zur Kenntnis
- 4.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/157/2019
- 4.2. Nachtpflege 50/152/2019
- 4.3. Generalistische Ausbildung 50/154/2019
- 4.4. Wohnungsnot in Erlangen 50/150/2019
- 4.5. Wohnungsbericht 2018 611/276/2019
- 4.6. Seniorenpolitisches Konzept Erlangen „Alter neu denken – Teilhabe sichern“ 50/156/2019
5. Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen; Antrag der Grünen Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018 33/021/2018
6. Schreiben der Erlanger Linke vom 26.11.2018 an OBM: "AIB diskutiert Problem im Umgang des Jobcenters mit "Kunden" - Anfrage und Bitte um schriftliche Stellungnahme zum Stadtrat am 06.12.2018" 55/032/2019
7. Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen 55/035/2019

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 8. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2018 des Amtes 50 | 50/153/2019 |
| 9. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2018 des Amtes 55 | 55/038/2019 |
| 10. | Ordnungsrechtliche Beschlagnahme leerstehender oder zwangsgeräumter Wohnungen zur Abwendung von Obdachlosigkeit; Antrag der Erlanger Linke vom März 2019 | 50/155/2019 |
| 11. | Jährliche Erhöhung der dem Mieter erlaubten Hartz-4-Mietobergrenzen um die Inflationsrate
hier: Antrag der Erlanger Linke Nr. 031/2019 vom 14.03.2019 | 55/037/2019 |
| 12. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 30. April 2019

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/039/2019

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum März 2019

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: Sachstandsbericht des Jobcenters

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Sachstandsbericht
JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2.	Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“	3
1.3.	Bericht über das "Projekt für Arbeitssuche für Personen mit Migrationshintergrund"	3
1.4.	Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten	3
2.	Basisdaten	7
2.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	7
2.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	7
2.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	8
2.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	8
2.5.	Dynamik im Leistungsbezug	9
2.6.	Unterbeschäftigung	9
3.	Integrationen	11
3.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	11
3.2.	Integration nach Berufen	12
3.3.	Integrationen nach Wirtschaftszweigen	12
3.4.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	12
4.	Maßnahmen	14
4.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis März 2019	14
5.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	15
6.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	15
6.1.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	15
6.2.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	16
6.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	16
6.4.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	17
7.	Verzeichnis der Abkürzungen	18

Anlage:

Projektbericht PAS-Migra

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Im Vergleich zum letzten Sachstandsbericht des Job Centers vom Februar diesen Jahres, der auf die Zahlen von Dezember 2018 Bezug nahm, hat sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Stadtgebiet von 2480 auf 2473 verringert. Im Vergleich zum Vorjahresmonat bedeutet das einen Rückgang von absolut 145 Bedarfsgemeinschaften.

Auch die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesen Bedarfsgemeinschaften nahm von Dezember 2018 bis März diesen Jahres leicht ab. Sie sank von 3223 auf 3181. Von ihnen waren 1444 Leistungsbeziehende tatsächlich arbeitslos. Unter diesen wiederum befanden sich 750 Langzeitarbeitslose.

Die überdurchschnittlich hohe Zunahme von Langzeitleistungsbeziehenden in Erlangen ab ca. Dezember 2017 (siehe Grafik unter 6.4) ist durch die hohe Zahl der nach zwei Jahren Leistungsbezug in diese Kohorte „hineinwachsenden“ Geflüchteten zu erklären. Erlangen verzeichnete bis zum Übertritt der ersten Geflüchteten in die Gruppe der Langzeitleistungsbezieher im Vergleich zum Bund und den SGB II-Vergleichstypen Id ein äußerst niedriges Ausgangsniveau im Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden. Bis Dezember 2017 waren eher günstige, teilweise rückläufige Entwicklungen zu verzeichnen. Von diesem niedrigen Niveau ausgehend stellen sich die Zuwächse ab Januar 2018 bis zum aktuellen Rand umso drastischer dar, sind es aber absolut gesehen gar nicht.

Die Arbeitslosenquote im SGB II ging im Vergleich zum Vorjahresmonat von 2,5 % auf 2,3 % zurück. Nimmt man die in Maßnahmen befindlichen erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden oder erkrankte Personen, die somit ihren Status als arbeitslos verlieren, hinzu, so ergibt sich eine „tatsächliche“ Arbeitslosenquote, in statistischem Sprachgebrauch, Unterbeschäftigungsquote von 2,9 %.

Der Bestand an offenen Stellen war im Vergleich zum März 2018 leicht rückläufig. Er sank von 1202 auf 1134 offene Stellen.

1.2 Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

Beim Thema gemeinsame räumliche Unterbringung des Jobcenters ist seit Februar 2019 kein Fortschritt zu verzeichnen. Eine Fortsetzung von Planungsarbeiten beziehungsweise die Suche nach geeigneten Immobilien stockt derzeit mangels ausreichender Ressourcen. Ein Angebot seitens der GGFA an GME, diese Aufgabe durch einen externen Projektsteuerer wahrnehmen zu lassen, scheitert an mangelnden finanziellen Ressourcen bei der GGFA und an hierfür bei GME erforderlichen Personalressourcen. Es ist daher davon auszugehen dass eine gemeinsame räumliche Unterbringung in nächster Zeit nicht realisiert werden wird.

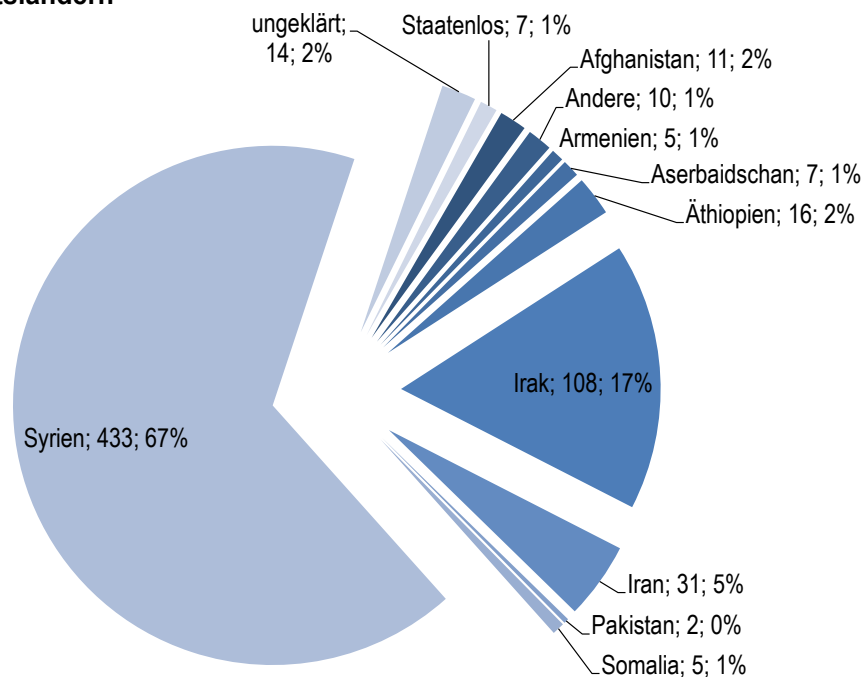
1.3 Bericht über das „Projekt für Arbeitssuche für Personen mit Migrationshintergrund“ (PAS-Migra)

Siehe Anlage

1.4 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

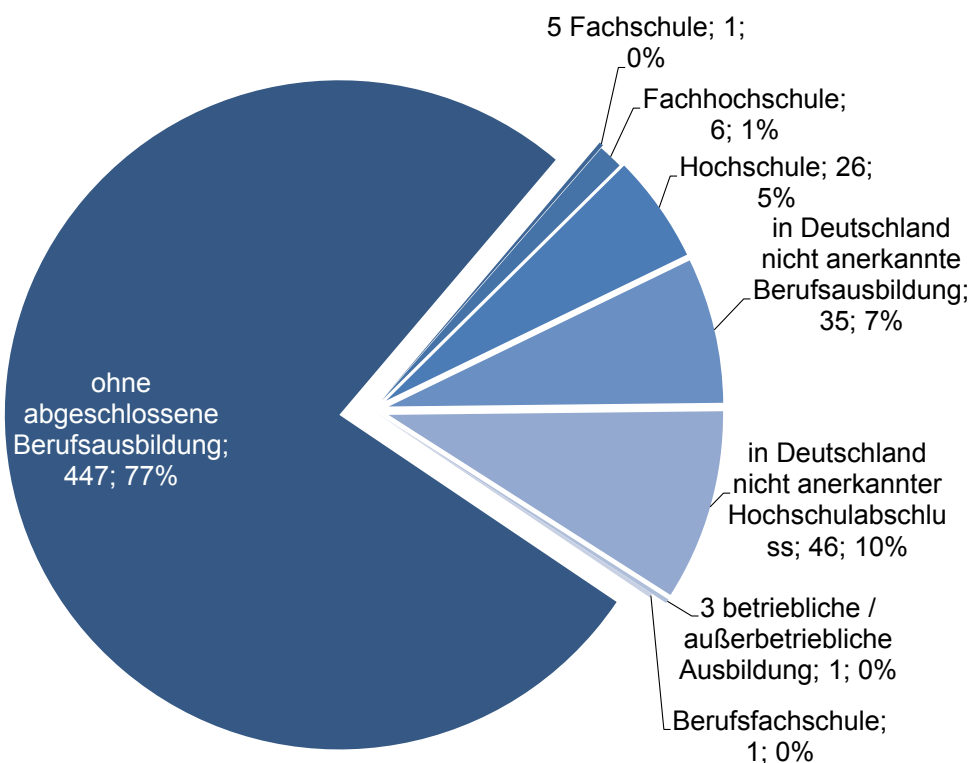
Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) mit 649 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

Nach Herkunftsländern

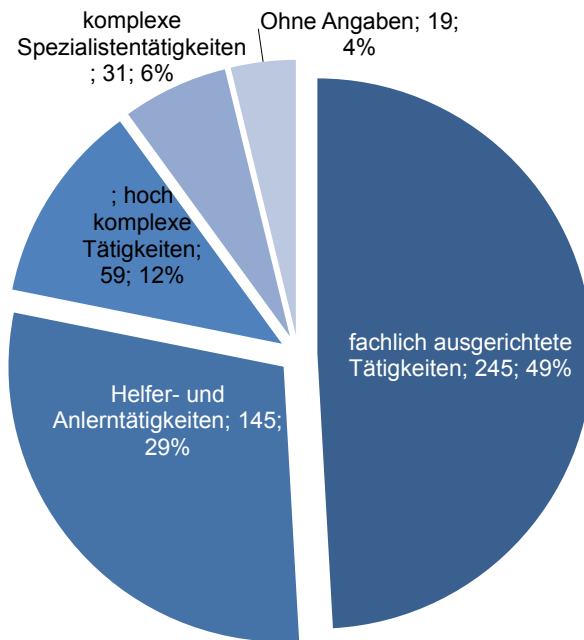


Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund	
sozialversicherungspflichtig	69
Geringfügig	64

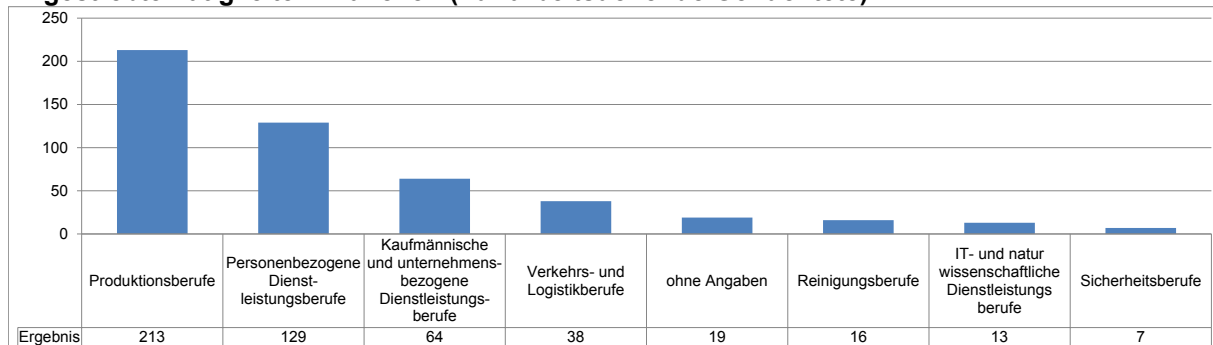
Berufsabschlüsse der arbeitssuchenden Geflüchteten



Angestrebte Tätigkeitsniveaus (nur arbeitssuchende Geflüchtete)



Angestrebte Tätigkeiten/Branchen (nur arbeitssuchende Geflüchtete)



Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Maßnahmen zum Stichtag April 2019:

In Maßnahmen	Anzahl
Maßnahmen zur Aktivierung	6
sozialversicherungspflichtig beschäftigt	8
Arbeitsgelegenheit	8
ESF Maßnahmen (z.B. BG-Coaching/Alleinerziehendenprojekt)	14
Integrationskurs von BAMF	34
Landesprogramm (Jobbegleiter, Arbeitsmarktfond Bayern)	42
Sprachförderung	17
Einstiegsqualifizierung	1
Gesamtergebnis	139

Ein Beispiel für eine Maßnahme der Aktivierung ist PAS-Migra, das wir im Abschlussbericht (siehe Anlage) ausführlich beschrieben haben.

Die nachstehende **Detailanalyse zur Struktur von Arbeitslosigkeit im SGB II unter eLb mit Fluchthintergrund** wurde im April 2019 zur Beantwortung eines Schreibens des Ausländer- und Integrationsbeirats erstellt. Sie gibt einen Einblick in die Arbeit des Jobcenters mit dieser Personengruppe.

Ausbildung: Personen mit Fluchthintergrund aktuell in Ausbildung: 34

Übergangsphase: z.B. BvB, berufsbildende Schulen, Fördermaßnahmen: 44

Integrationen:

Im Jahr 2018 fanden 223 sozialversicherungspflichtige Integrationen und 222 Aufnahmen von Minijobs bei geflüchteten Menschen statt.

Personen ohne Beschäftigung: Aktivierung über Sprachförderung und über reguläre SGB II-Angebote (Maßnahmen, Aktivierungsmaßnahmen, Qualifizierungen, Beratungsleistungen, Coachingangebote, Beschäftigungsangebote): 307

Personen mit Fluchthintergrund nach Bildungsabschluss:

- In Deutschland nicht anerkannter Hochschulabschluss: 69
- In Deutschland nicht anerkannte Berufsausbildung: 54
- Hochschulabschluss: 36
- Fachhochschulabschluss: 7
- Ausbildungsberuf: 2

Eine Aussage, wie viele von den vorstehenden Personen bereits eine Arbeit gefunden haben, ist leider nicht möglich. Wir betrachten hier Personen die aktuell im Leistungsbezug sind und so demnach meist noch keine Arbeit aufgenommen haben. Die oben unter „Integrationen“ enthaltenen Personen nahmen im Jahr 2018 eine Beschäftigung auf. Allerdings ist es nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, welches Anforderungsniveau ihre Tätigkeit hat oder welches Niveau die Grundausbildung aus dem Herkunftsland erreicht. So kann es vorkommen, dass eine Person mit einem Studium in einem in Deutschland reglementierten Beruf, wenn sie dieses Studium im außereuropäischen Ausland absolviert hat, in Deutschland nur eine Arbeitsaufnahme im Helferbereich erlangt.

Neben den regulären Fördermöglichkeiten aus dem SGB II und dem SGB III, die allen Leistungsbeziehern offenstehen, gibt es spezielle Förderungen für Geflüchtete:

Jobbegleiter (Einzelhilfe beim Übergang aus dem Sprachkurs in Arbeit),

PAS-Migra (Gruppenmaßnahmen zur Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und Stellensuche),

Fachfallmanagement für ausländische Qualifikationen und Berufserfahrene (Ehemals Anerkennungsberatung über Migranet).

Bis auf den Jobbegleiter stehen diese speziellen Maßnahmen nur den SGB II Berechtigten zur Verfügung.

Für die mögliche Anerkennung von ausländischen Diplomen können aus dem Vermittlungsbudget angemessene und notwendige Kosten für die Übersetzung übernommen werden.

2 Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr		Bedarfs- gemeinschaften	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II
Dez	14	2.363	3.080	1.464	1.566	2,4%
Dez	15	2.323	3.047	1.410	1.456	2,4%
Dez	16	2.522	3.294	1.410	1.502	2,5%
Dez	17	2.607	3.403	1.412	1.410	2,3%
Dez	18	2.480	3.223	1.344	1.424	2,3%
Jan	15	2.398	3.147	1.482	1.617	2,6%
Jan	16	2.342	3.070	1.429	1.477	2,4%
Jan	17	2.538	3.348	1.400	1.460	2,4%
jan	18	2.610	3.410	1.396	1.423	2,3%
jan	19	2.495	3.254	1.353	1.472	2,3%
Feb	15	2.417	3.176	1.496	1.603	2,6%
Feb	16	2.353	3.078	1.456	1.506	2,5%
Feb	17	2.564	3.383	1.412	1.482	2,4%
Feb	18	2.641	3.451	1.396	1.491	2,4%
Feb	19	2.470	3.181	1.344	1.444	2,3%
Mrz	14	2.418	3.104	1.481	1.506	2,5%
Mrz	15	2.424	3.173	1.486	1.588	2,6%
Mrz	16	2.417	3.126	1.304	1.484	2,4%
Mrz	17	2.603	3.433	1.433	1.547	2,5%
Mrz	19	2.473	3.198	1.336	1.479	2,3%

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVergl_14-18, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

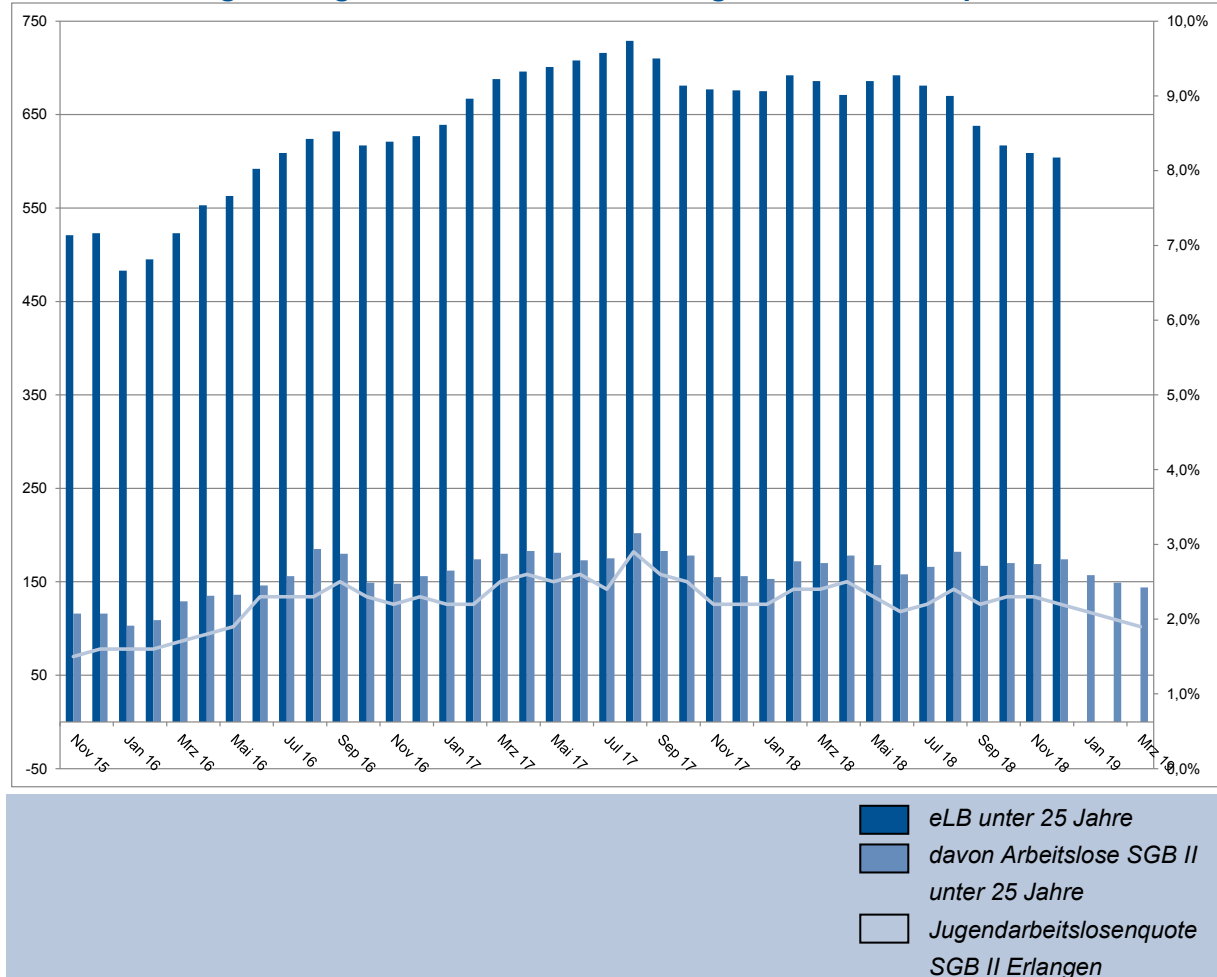
2.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.525) setzte sich im Februar 2019 zusammen aus den Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder /1.344 und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.181). Von diesen sind 1.444 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 750 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr) - geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten.

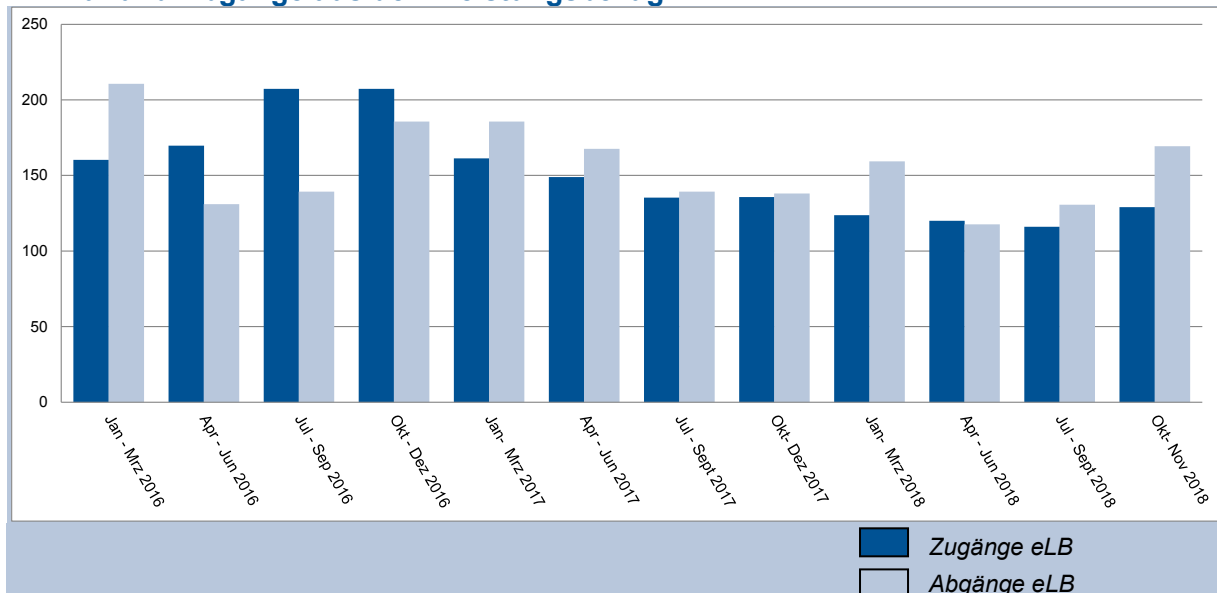
Quelle: Eckwerte für Jobcenter, **Berlin**, Feb 2019 Statistik der Bundesagentur für Arbeit



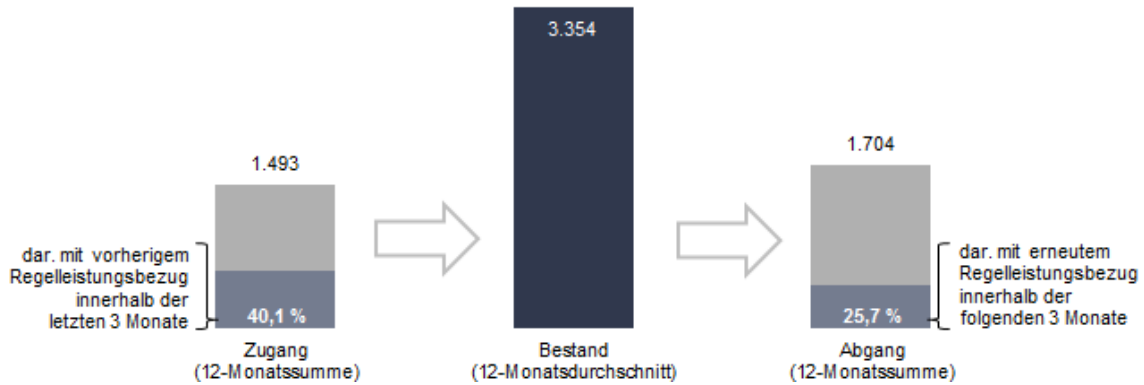
2.3 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



2.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



2.5 Dynamik im Leistungsbezug



Die Grafik zeigt eine hohe Fluktuation. Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterliegt einer hohen Fluktuation. 1.704 eLB gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von diesen bezogen 25,7 % innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen. Deutlich geringer war der Zugang in den letzten 12 Monaten mit insgesamt 1.493 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Februar 2019 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2.6 Unterbeschäftigung

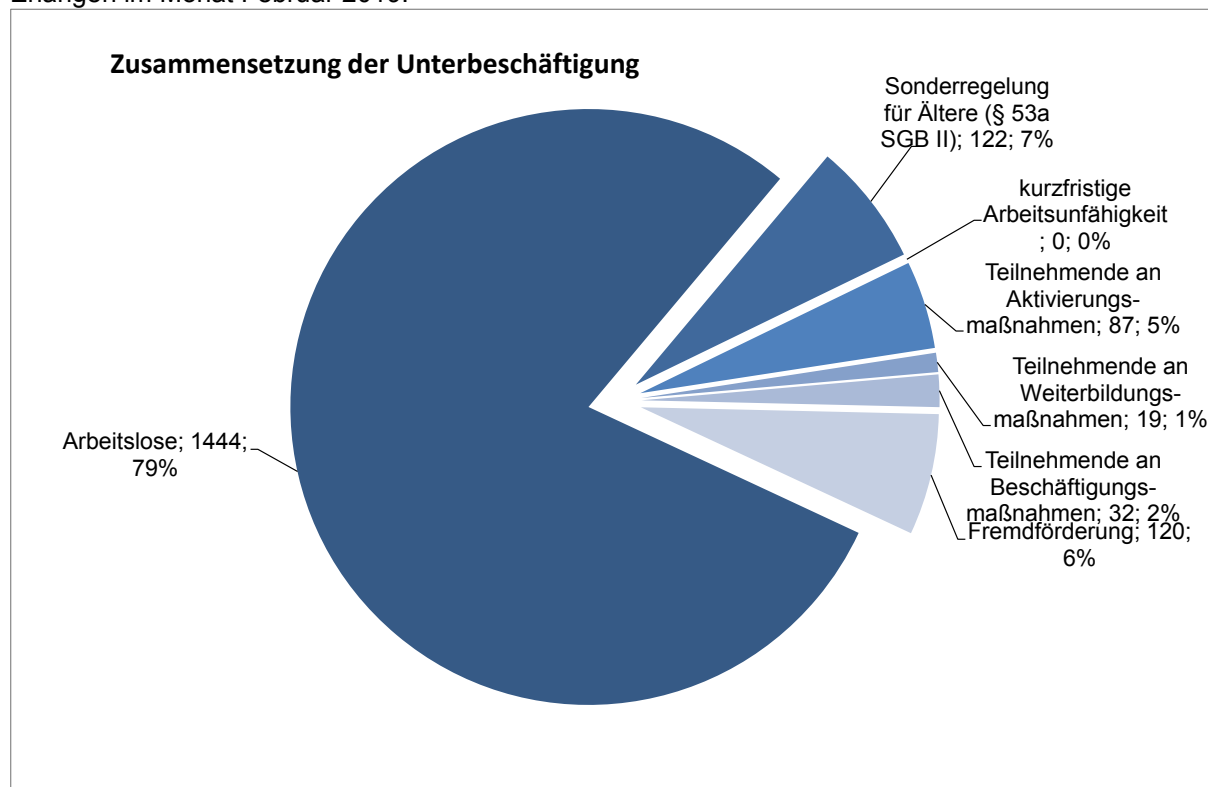
Um ein möglichst vollständiges Bild vom Fehlen regulärer Beschäftigung zu erhalten, sollte neben den Daten zur Arbeitslosigkeit auch die Unterbeschäftigung betrachtet werden. Die Unterbeschäftigung betrachtet diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II oder III erhalten, jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes sind.

Neben der Arbeitsaufnahme gibt es viele Gründe, warum Bezieherinnen und Bezieher von SGB II Leistungen ihren Status „arbeitslos“ verlieren. Gründe hierfür können bspw. die Teilnahme an einer Aktivierungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme sein. Daneben sieht §53 SGB II vor, dass Leistungsberechtigte über 58 Jahre, denen innerhalb des letzten Jahres keine Beschäftigung angeboten werden konnte, den Status arbeitslos verlieren. Auch eine kurzfristige Arbeitsunfähigkeit zum Erhebungszeitpunkt führt zum Verlust des Arbeitslosenstatus. Dabei wird zwischen Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne, der Unterbeschäftigung im engeren Sinne und Unterbeschäftigung im weiteren Sinne unterschieden:

Komponenten der Unterbeschäftigung

Arbeitslosigkeit
+ Personen, die im weiteren Sinne arbeitslos sind
Aktivierung und berufliche Eingliederung
Sonderregelung für Ältere (§ 53a SGB II)
= Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne
+ Personen, die nah am Arbeitslosenstatus sind
Berufliche Weiterbildung inklusive Förderung von Menschen mit Behinderungen
Arbeitsgelegenheiten
Fremdförderung
Förderung von Arbeitsverhältnissen
Beschäftigungszuschuss
Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"
kurzfristige Arbeitsunfähigkeit
Sonderregelungen für Ältere (§ 428 SGB III / § 65 Abs.4.SGB II / § 252 Abs. 8 SGB VI)
= Unterbeschäftigung im engeren Sinne
+ Personen, die fern vom Arbeitslosenstatus sind, in Maßnahmen, die gesamtwirtschaftlich entlasten
Gründungszuschuss
Einstiegsgeld - Variante: Selbständigkeit
Altersteilzeit
= Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)
Unterbeschäftigungsquote
Anteil der Arbeitslosigkeit an der Unterbeschäftigung

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Unterbeschäftigung für den Rechtskreis SGB II in Erlangen im Monat Februar 2019.

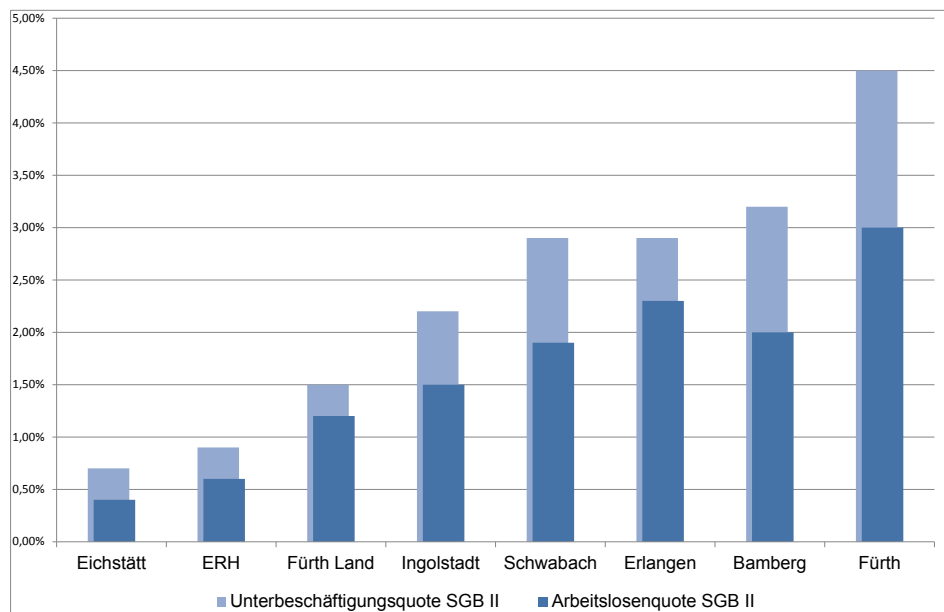


Die Unterbeschäftigungszahl stellt demnach dar, wie hoch die Zahl derer ist, die derzeit über keine Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen und Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Unterbeschäftigungsquote stellt diese Zahl in das Verhältnis zur Summe aus Erwerbstätigen und „Personen, die bei der Unterbeschäftigung gezählt werden“.

Die Arbeitslosenquote SGB II lag im Februar in Erlangen bei 2,3%, die entsprechende Unterbeschäftigungsquote bei 2,9%.

Vergleich mit umliegenden Jobcentern

Die Übersicht stellt die Arbeitslosenquote SGB II der Unterbeschäftigungsquote SGB II gegenüber. In nahezu allen Vergleichsjobcentern beträgt der Anteil derer, die keine Beschäftigung haben, aber aus den o.g. Gründen nicht arbeitslos sind ca. 29-41 %, in Erlangen und Fürth Land liegt er nur bei 20%, in Eichstätt hingegen umfasst er 43%.



Quellen der o.g. Darstellungen: Statistik der Bundesagentur – Eigene Darstellung

3 Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - März 2019 (vorläufig)													
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs				
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus		Ges	Frau	Mann	Ausl
13	4	9	9	Summe Eingliederungen	6	5	0	2		8	2	6	5
8%	2%	5%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	4%	3%	0%	1%		5%	4%	13%	11%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik ab 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus		Ges	Frau	Mann	Ausl
127	41	86	68	Summe Eingliederungen	48	79	0	0		36	17	19	22
77%	25%	52%	41%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	29%	48%	0%	0%		22%	36%	40%	47%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus		Ges	Frau	Mann	Ausl
24	11	13	9	Summe Eingliederungen	14	9	1	0		3	2	1	1
15%	7%	8%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	9%	5%	1%	0%		2%	4%	2%	2%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle	TZ	VZ	Exi	Aus		Ges	Frau	Mann	Ausl
164	56	108	86	Summe Eingliederungen	68	93	1	2		47	21	26	28
100%	34%	66%	52%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	41%	57%	1%	1%		29%	45%	55%	60%

Ausländer = ohne deutschen Pass Min = Minijob TZ = Teilzeit Exi = Existenzgründer VZ = Vollzeit Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

3.2 Integrationen nach Berufen

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungs-pflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis	
(Innen-)Ausbauberufe	9	1		10	1,5%
Sonstiges	61	8	1	70	10,6%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	29	6	1	36	5,5%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	26	8		34	5,2%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	23	7		30	4,6%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	8	3		11	1,7%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	38	17		55	8,4%
Lehrende und ausbildende Berufe	8	1	3	12	1,8%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	7	2	1	10	1,5%
Medizinische Gesundheitsberufe	16	1	1	18	2,7%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	51	4		55	8,4%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medi-	10	4		14	2,1%
Reinigungsberufe	53	36	1	90	13,7%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	6			6	0,9%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	40	26		66	10,0%
Verkaufsberufe	56	18	3	77	11,7%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	44	7		51	7,8%
Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	6	1		7	1,1%
Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	1			1	0,2%
Darstellende und unterhaltende Berufe	2	3		5	0,8%
Gesamtergebnis	494	153	11	658	100,0%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet..

3.3 Integrationen nach Wirtschaftszweigen

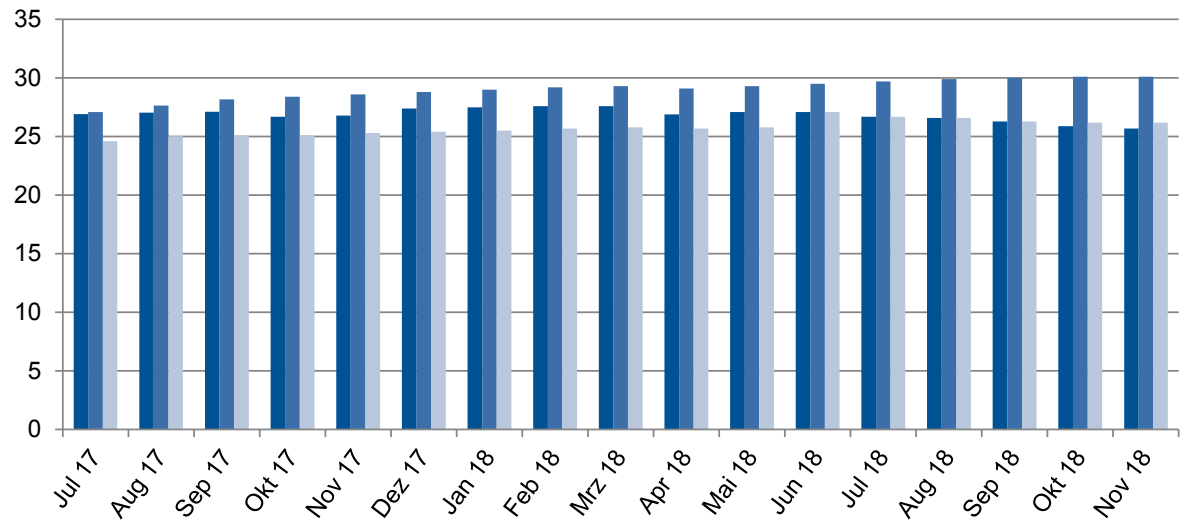
Eine feiner unterschiedene Darstellung der oben genannten Integrationen, etwa nach Einzelberufen, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Insbesondere kann bezüglich der Integrationen in den Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ statistisch nicht nachvollzogen werden, in welche Sparten die bei Zeitarbeitsfirmen erfolgreich integrierten, vormaligen Leistungsbeziehenden, entliehen werden. In den Statistikprodukten der Bundesagentur für Arbeit werden jedoch quartalsweise die Daten zu den Integrationen nach Wirtschaftszweigen dargestellt.

3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden Württemberg zusammengesetzt ist. Gemessen werden die Kennzahlen:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft) – nur Monitoring
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern**

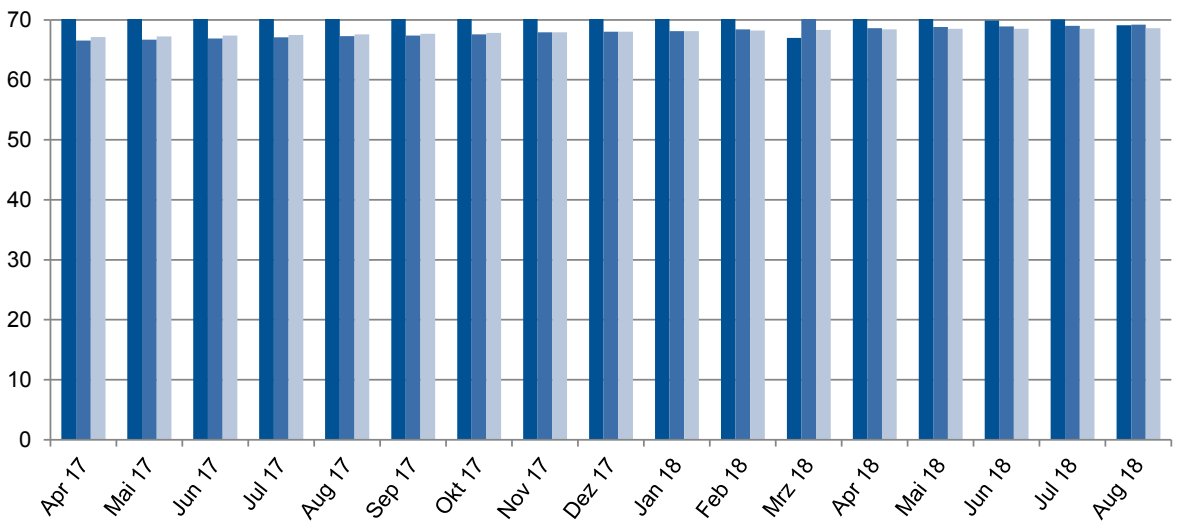
Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

■ Integrationsquote ER
■ Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
■ Integrationsquote ø Bund

Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

■ Nachhaltigkeitsquote ER
■ Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id
■ Nachhaltigkeitsquote Bund

4 Maßnahmen

4.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis März 2019 vorläufig

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Werkakademie als Eingangsprozess mit	nach Bedarf	1061	GGFA	54.339 €		
Bewerbungszentrum (BWZ)						
Projekt Arbeitssuche (PAS+PASMigra)	16	17	GGFA	20.443 €		
Zielgruppe: Jugendliche (U25)						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Jugend in Ausbildung	60-80	k.A.	GGFA			
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf / externe BaE + abH	5	6	Diakonie/DAA	13.306 €		
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer und Verkäuferin	1	1	GGFA	1.898 €		
Assistierte Ausbildung	2	1	bfz	- €		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	10	11	div. Arbeitgeber	7.114 €		
Transit	15	29	GGFA	20.471 €		
Hauptschulabschluss	15	14	GGFA		12.548 €	Stadt Erlangen
BVK	20	21	GGFA		13.623 €	Stadt Erlangen
Berufintegrationsklassen für Flüchtlinge	160	92	GGFA		83.418 €	Stadt Erlangen
Trans-Azubi-Express	20	27	GGFA		15.049 €	ESF Bayern
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	57	GGFA		45.777 €	BMFSFJ/JA
Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte	
Kajak	60	59	GGFA	14.963 €	14.963 €	ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	34	GGFA	10.756 €	10.756 €	ESF Bayern
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Aktivierungsgutschein (IFD, ACCESS JobClearing, etc)+BIRA	nach Bedarf	52	diverse Träger	78.325 €		
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Jobbegleiter	40	42	GGFA	2.631 €	12.769 €	AMF
Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/Sozialkaufhaus	20	23	GGFA	49.701 €		
AGH Cafe Hergricht	6	7	GGFA	16.325 €		
AGH-Coach	20	40	GGFA	26.586 €		
AGH extern	10	10	GGFA	1.188 €		
Soziale Teilhabe - Programm 16i	20	6	GGFA	7.820 €	3.700 €	VWT-PAT
Langzeitarbeitslosen - Projekt	50	19	GGFA		4.310 €	ESF / BMAS
Zielgruppe: Alle Kunden						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		46.116 €		
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	19		39.028 €	7.586 €	BMAS**
Einstiegsgehalt	nach Bedarf	28		16.640 €		
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	98	Div. Bildungsträger	60.228 €		
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	6	Div. Bildungsträger	12.626 €		
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	60	Arzt/Psychologe	4.340 €		
Aktivierungscoach	20	26	GGFA	17.282 €		
* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (JA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres						
**Eingliederungszuschüsse der Programme für Langzeitarbeitslose						
Stand: 31.03.2019 (vorläufig)						

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

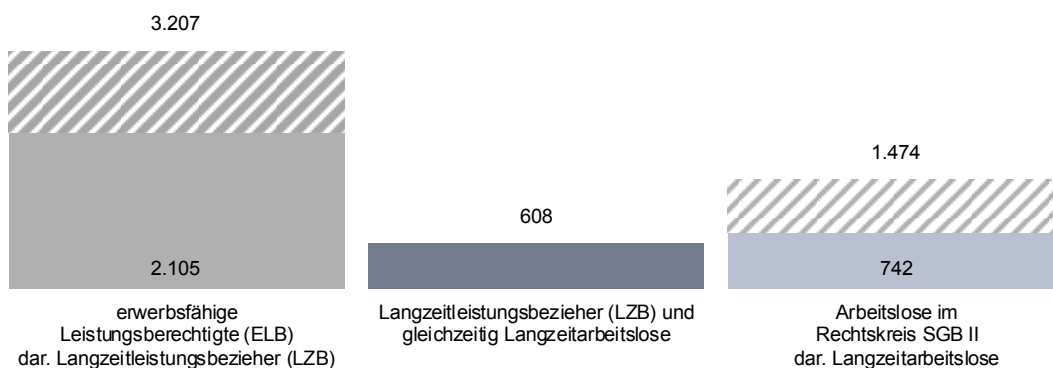
5 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 31.03.2019 (vorläufig)						
	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	2.259.785 €	188.315 €	498.286 €	2.221.853 €	37.931 €	1,68%
VWT inkl KFA	3.443.550 €	269.027 €	761.445 €	3.299.595 €	143.955 €	4%

EGT	Eingliederungstitel
VWT	Verwaltungstitel

6 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

6.1 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Datenstand Berichtszeitraum März 2019 Datenstand November 2018 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

Merkmale	Dez 18	Veränderung zu Vorjahr		Anteilswerte in % (aktueller BM)	
		Nov 18	Dez 17	LZB	eLb
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.200	0	-5,35	x	100,0
Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB)	2.127	1	14,35	100,0	x
davon nach Geschlecht:					
männlich	1.076	1	19,82	50,6	51,3
weiblich	1.051	1	9,25	49,4	48,7
davon nach Altersgruppen					
unter 19 Jahre	87	12	11,54	4,1	7,6
19 bis unter 25 Jahre	198	-4	44,53	9,3	11,3
25 bis unter 35 Jahre	521	2	33,93	24,5	25,5
darunter ohne abgeschlossene Berufsausbildung	291	2	34,10	13,7	12,8
35 bis unter 50 Jahre	655	0	5,31	30,8	29,4
50 Jahre und älter	666	2	5,05	31,3	26,3
darunter Ausländer	971	2	46,68	45,7	44,5
darunter Alleinerziehende¹⁾	334	-1	2,45	15,7	13,8
darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)					
Single-BG	1.496	0	168,09	x	x
Alleinerziehenden-BG	373	-1	0,12	x	x
Partner-BG ohne Kinder	189	2	9,88	x	x
Partner-BG mit Kinder	554	5	97,07	x	x
darunter arbeitslos	996	-2	16,76	46,8	44,0
davon nach Schulabschluss					
Kein Hauptschulabschluss	285	-5	30,73	13,4	11,6
Hauptschulabschluss	375	-1	-3,35	17,6	16,3
Mittlere Reife	118	-2	22,92	5,5	5,4
Fachhochschulreife	21	17	40,00	1,0	1,0
Abitur/Hochschulreife	177	2	43,90	8,3	8,8
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	20	-5	53,85	0,9	0,8

1) Alleinerziehende sind Elternteile, die ohne Partner mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn der Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

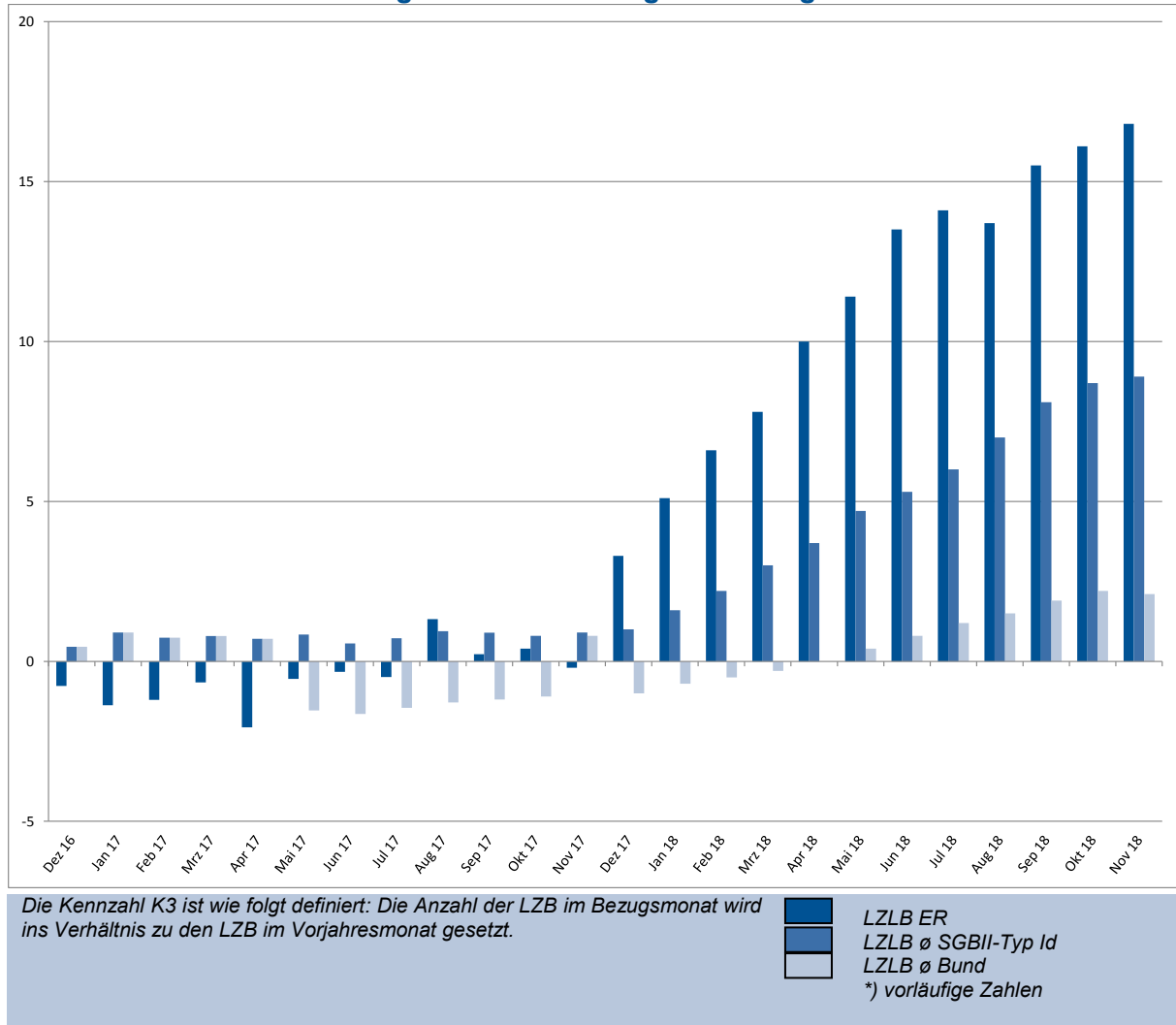
6.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Dez 18	Veränderung in % zum		Anteilswerte in % an der jew. Gruppe	
		Nov 18	Dez 17	LZB	eLb
eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher	887	- 2,0	- 8,1	x	100,0
LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher(von 1843 LZB gesamt)	619	- 0,5	2,3	100,0	x
darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	238	- 2,9	- 1,2	38,4	35,7
über 450 bis 850€	142	2,2	10,1	22,9	23,2
über 850€	219	0,5	6,3	35,4	37,2
darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	23	- 4,2	- 11,5	3,7	3,7
über 450 bis 850€	*	-	-	-	0,6
über 850€	*	-	-	-	0,6
darunter Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug	15			2,4	x

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst. Falls in einzelnen Monaten keine Werte ausgewiesen werden, ist dies auf eine unplausible bzw. unvollständige Datenlage einzelner Jobcenter zurückzuführen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Berichtszeitraum März 2019 Datenstand Dezember 2018

6.4 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



Im Wesentlichen ist der Anstieg der Langzeitleistungsbeziehenden durch den Zugang von Geflüchteten in den Jahren 2015/2016 bedingt. Da zunächst grundlegende Sprachkenntnisse vermittelt werden müssen, bevor eine berufliche Qualifizierung möglich wird, befinden sich diese Personen länger im SGB II-Bezug. Gemäß der Definition „21 von 24 Monaten im SGB II-Bezug = Langzeitleistungsbeziehend“ gelten sie nach 2 Jahren als Langzeitleistungsbeziehende.

7 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMB	Arbeitsmarktbüro
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIK	Berufsintegrationsklasse
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
MzK	Mitteilung zur Kenntnis
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TAE	Trans-Azubi-Express
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit

Projektbericht „PAS-Migra“

**Projekt für Arbeitssuche
für Personen mit Migrationshintergrund**

Berichtszeitraum: 01.06.2017 bis 31.12.2018

1. Projektskizze

Das Projekt für Arbeitssuche für Personen mit Migrationshintergrund (PAS-Migra) ist ein auf die Zielgruppe Zugewanderte zugeschnittenes Bewerbungstraining, das erstmalig im Juni 2017 im Bewerbungszentrum des Jobcenters Stadt Erlangen angeboten wurde. Das Training unterstützt arbeitsmarktnahe erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund, die über ausreichende Sprachkenntnisse¹ verfügen über den gesamten Bewerbungsprozess. Ziel der Bewerbungsmaßnahme ist die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder einer Ausbildung. Das Bewerbungstraining wird in zwei Kleingruppen von je 8 Teilnehmenden von den BWZ-Jobcoaches über einen Zeitraum von 10 Wochen durchgeführt. PAS-Migra besteht aus einem intensiven Bewerbungscoaching sowie einer Kenntnisvermittlung zu wichtigen Arbeitsmarktthemen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme stehen.

Die Coaches geben Hilfestellungen bei der beruflichen Orientierung und gehen dabei insbesondere auf die hohe Nachfrage nach Mitarbeitenden in bestimmten Berufsgruppen am regionalen Arbeitsmarkt ein. Der Abgleich von beruflicher Perspektive und privater Lebensplanung ist im Coachingprozess besonders zu berücksichtigen.

Sind geeignete berufliche Perspektiven herausgearbeitet, wird der Bewerbungsprozess eingeleitet. Im gruppendynamischen Prozess stellen die Coaches die Methoden und Instrumente zur gezielten und systematischen Stellensuche vor. Die Anwendung des Erlernten wird ab diesem Zeitpunkt laufend trainiert. Die Erstellung eines individuellen und ansprechenden Lebenslaufs ist ebenfalls Maßnahmeninhalt. Die Umsetzung erfolgt auch hier unmittelbar durch den Teilnehmenden. Die Coaches stehen dabei immer fachlich und methodisch unterstützend zur Verfügung. Letztlich folgt die Erstellung von Bewerbungsunterlagen auf passende Stellenangebote sowie deren Versand. Darüber hinaus werden telefonische Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgeber*innen und Vorstellungsgespräche trainiert.

Die Teilnehmenden sind am Ende der Maßnahme in der Lage, selbständig nach geeigneten Stellen zu suchen und angemessene Bewerbungsunterlagen zu versenden. Sie können sich in Vorstellungsgesprächen aussagekräftig präsentieren. Gleichzeitig kennen die Teilnehmenden wichtige Abläufe und formale Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme.

2. Maßnahmenauswertung

Im Berichtszeitraum 12.06.2017 bis 31.12.2018 wurde die Maßnahme insgesamt 7 Mal durchgeführt. 116 Teilnehmende waren angemeldet. Die zur Verfügung stehenden Maßnahmenplätze waren immer ausgebucht.

¹ Sprachniveau B1 sollte aktiv beherrscht werden

Teilnehmende nach Geschlecht

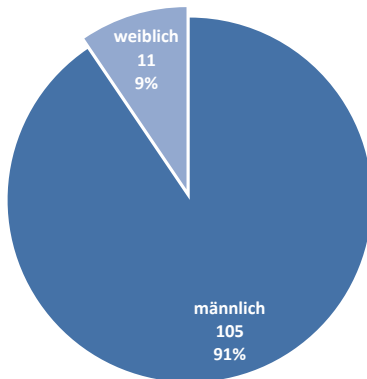


Abb. 1: Teilnehmende nach Geschlecht

Alter der Teilnehmenden

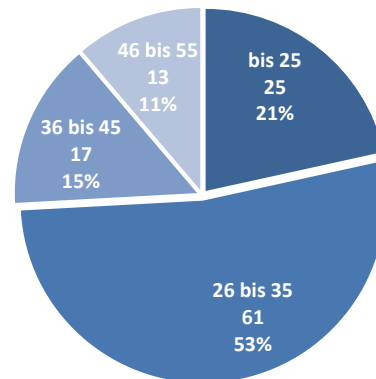
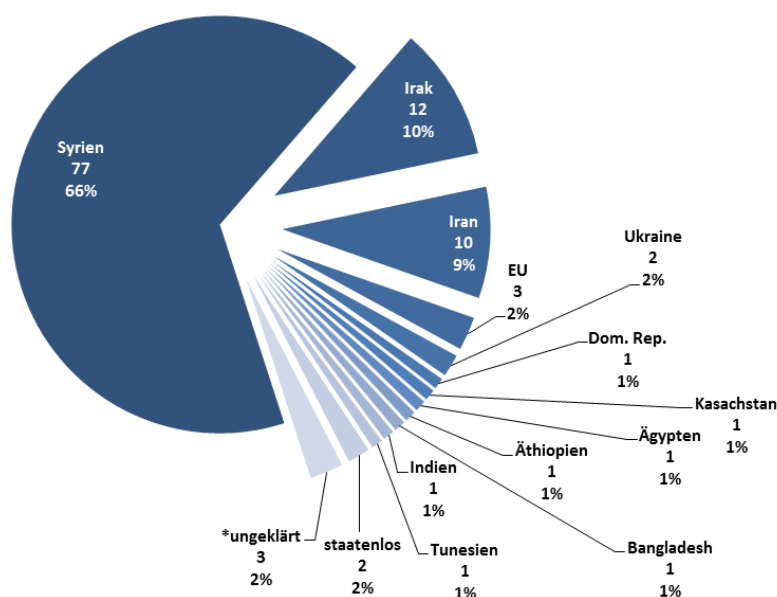


Abb. 2: Alter der Teilnehmenden

Im Berichtszeitraum haben überwiegend Männer an der Maßnahme teilgenommen. Der Anteil der weiblichen Teilnehmenden spiegelt das Geschlechterverhältnis der Einreise der Personen mit Fluchthintergrund seit 2015 wieder. Frauen sind oft erst bis zu zwei Jahre später als ihre Männer nach Deutschland gekommen. Der Spracherwerb steht hier noch im Vordergrund. Auf Grund des Rollenbildes vieler Frauen aus anderen Kulturkreisen steht eine Arbeitsaufnahme oft nicht an erster Stelle der persönlichen Ziele (siehe Anhang 1).

Über die Hälfte aller Teilnehmenden war 26 bis 35 Jahre alt. Auch hier ist das Altersverhältnis der Zielgruppe Personen mit Fluchthintergrund wieder zu erkennen.

Herkunftsland



* keine Daten, nicht angetreten

Abb. 3: Herkunftsländer der Teilnehmenden

Ziele bei Maßnahmenbeginn

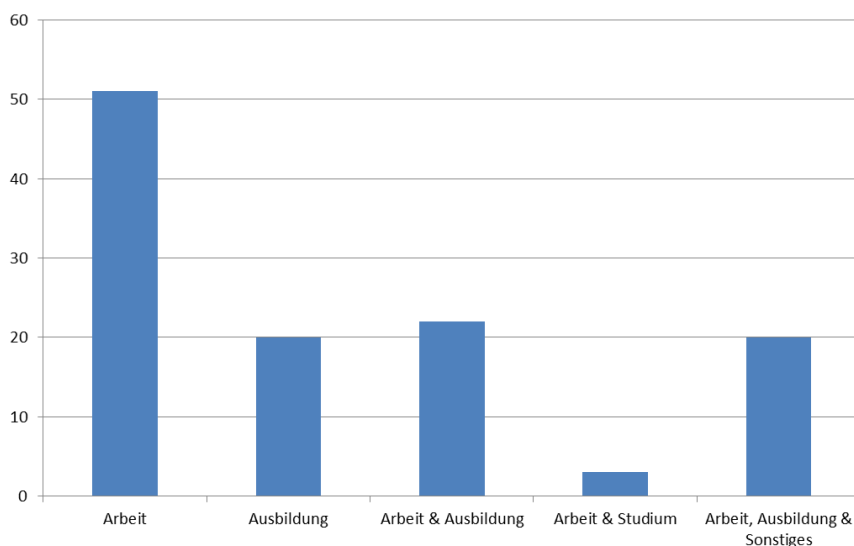


Abb. 4: Ziele der Teilnehmenden bei Maßnahmenbeginn

Zu Beginn der Bewerbungsmaßnahme wollten 51 Teilnehmende eine Arbeit aufnehmen, 20 äußerten den Wunsch zur Aufnahme einer Berufsausbildung, andere waren unentschlossen.

Maßnahmenergebnis

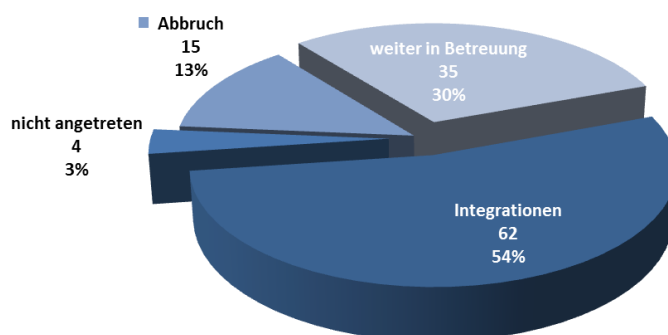


Abb. 5: Maßnahmenergebnis

Seit Juni 2017 konnten 62 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch PAS-Migra verzeichnet werden. Gemessen wurde jeweils die Maßnahmenwirkung während der Laufzeit des Bewerbungstrainings sowie jeweils 3 Monate und 6 Monate nach Maßnahmenende. Die detaillierte 6-Monats-Auswertung ist im Anhang 3 dargestellt. Zu erkennen ist die Nachhaltigkeit der Wirkweise des Bewerbungstrainings. Auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gelingt es den Teilnehmenden über das Maßnahmenende hinaus den Bewerbungsprozess selbständig und erfolgreich durchzuführen.

Integration in Arbeit und Ausbildung

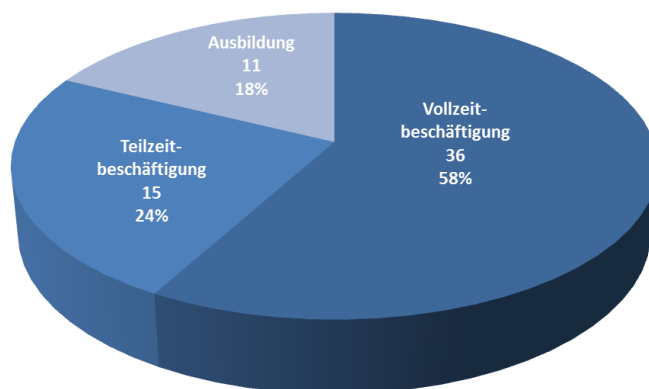


Abb. 6: Verhältnis der Gesamtintegrationen

Besonders positiv ist das Verhältnis der Integrationen in eine Vollzeitbeschäftigung durch die Teilnahme an PAS-Migra. Die Quote liegt mit 58% deutlich über der Quote der Vollzeitbeschäftigungsaufnahmen der Gesamtintegrationen im Jobcenter Stadt Erlangen im Jahr 2018 (43%).

Integrationen nach Branchen

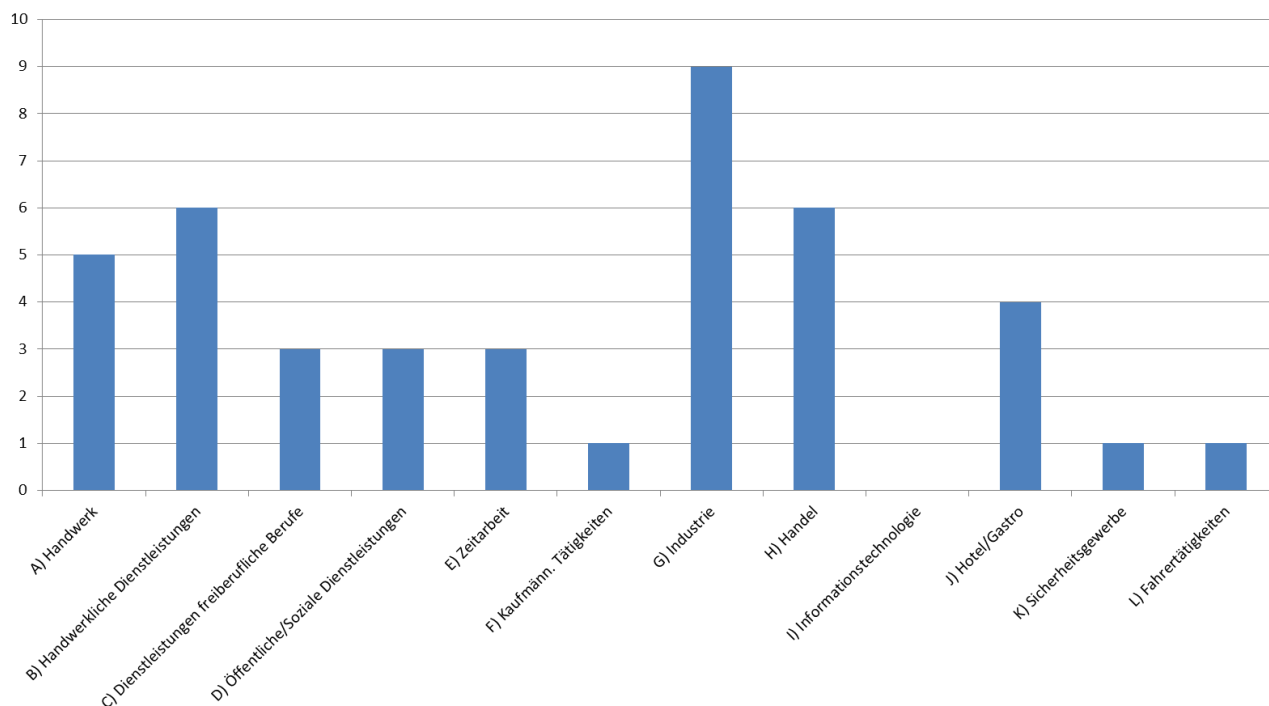


Abb. 7: Integrationen nach Branchen

Teilnehmende des Bewerbungstrainings PAS-Migra gehen überwiegend in feste Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Zeitarbeitsbranche. Während im Bundesdurchschnitt mehr als jede dritte Beschäftigungsaufnahme in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung stattfindet (siehe Anhang 2), wurden im Berichtszeitraum lediglich 4% der Teilnehmenden in eine Tätigkeit über einen Personaldienstleister angestellt.

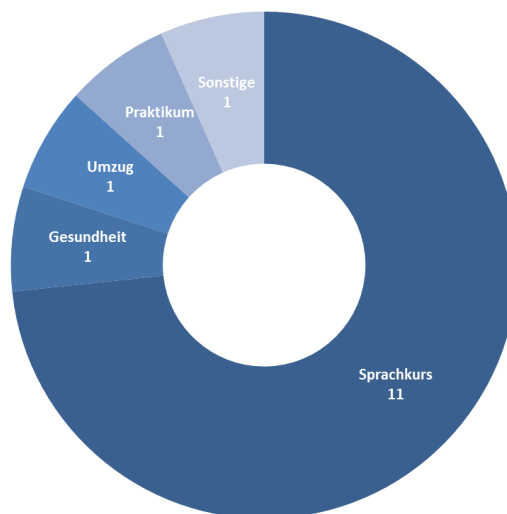
Abbruchgründe

Abb. 8: Gründe für den Maßnahmenabbruch in 15 Fällen

15 Teilnehmende haben die Teilnahme am Bewerbungstraining nach Maßnahmenbeginn abgebrochen. Die Hauptursache war dabei die Teilnahme an einem weiteren Sprachkurs, da die Teilnehmenden während PAS-Migra gemerkt haben, dass die eigenen Sprachfertigkeiten noch nicht ausreichen, um das Integrationsziel zu erreichen bzw. nachhaltig zu gestalten. Eine erneute Teilnahme nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses ist möglich.

3. Fazit

PAS-Migra ist ein sehr wirkungsvolles Instrument zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung für die Zielgruppe der Personen mit Migrationshintergrund. Die Kombination aus Wissensvermittlung zu den Voraussetzungen und Abläufen einer Arbeitsaufnahme sowie dem intensiven und individuellen Bewerbungscoaching befähigt die Teilnehmenden nachhaltig sich selbstständig und zielgerichtet auf passende und verfügbare Stellenangebote zu bewerben, die Beschäftigung aufzunehmen und langfristig auszuüben.

Im Jahr 2019 werden drei Durchläufe der Maßnahme stattfinden:

21.01. bis 28.03.2019

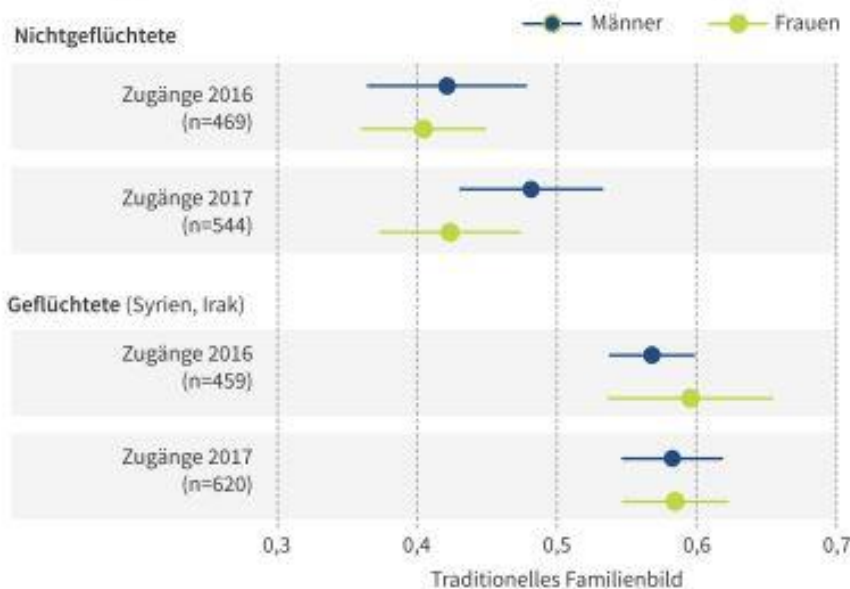
15.04. bis 04.07.2019

07.10. bis 12.12.2019

Anhang 1 ²:

Einstellungen zu Familie und Beruf ¹⁾ von SGB-II-Leistungsbeziehern mit und ohne Fluchthintergrund, nach Geschlecht

2016 und 2017, geschätzte Indexwerte ²⁾ nach Kontrolle von Alter und Bildung



¹⁾ Die Befragten konnten die folgenden Aussagen (A-D) mit vier Antwortkategorien bewerten: „Stimme voll und ganz zu“, „Stimme eher zu“, „Stimme eher nicht zu“ und „Stimme überhaupt nicht zu“.

- A. „Eine Frau sollte dazu bereit sein, ihre Arbeitszeit zu verringern, um mehr Zeit für ihre Familie zu haben.“
- B. „Einen Beruf zu haben, ist ja ganz schön, aber das, was die meisten Frauen wirklich wollen, sind ein Heim und Kinder.“
- C. „Eine berufstätige Mutter kann ein genauso herzliches Verhältnis zu ihren Kindern haben, wie eine Mutter, die nicht erwerbstätig ist.“
- D. „Die Aufgabe des Ehemannes ist es, Geld zu verdienen, die der Ehefrau, sich um den Haushalt und die Familie zu kümmern.“

²⁾ Der Index wurde basierend auf der Verteilung der Faktorwerte auf den Bereich von 0 (modernes Familienbild) bis 1 (traditionelles Familienbild) normiert.

Anmerkungen: OLS-Regression, geschätzte Werte, Konfidenzintervalle auf 95 %-Signifikanzniveau, gewichtete Analysen. Kontrollvariablen: Alter, kategorisiert, schulische und berufliche Bildung (CASMIN-Klassifikation).

Die Unterschiede zwischen den geflüchteten und nicht geflüchteten Zugangsgruppen sind jeweils signifikant (p-Werte <0,001). Die Gruppen der Geflüchteten und Nichtgeflüchteten der beiden Jahre unterscheiden sich jeweils nicht (p-Werte >0,05). In keiner der Gruppen gibt es signifikante Geschlechterunterschiede (p-Werte >0,05).

Erläuterung: Männer und Frauen innerhalb der einzelnen Zugangsgruppen liegen bezüglich ihres Familienbildes nahe beieinander. Die syrischen und irakischen Zugangsgruppen weisen ein traditionelleres Familienbild auf als die nicht geflüchteten Zugangsgruppen. Die Zugangsgruppen 2016 und 2017 weisen ähnliche Werte auf.

Quelle: IAB-Erhebung Panel „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS), Scientific Use File Welle 11, gewichtete Ergebnisse. © IAB

² Quelle:

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=ria&uact=8&ved=2ahUKEwjKozh3PLgAhVixMOBhcBWC0UQFjAAeqQICRAC&url=http%3A%2F%2Fdoku.iab.de%2Fkurzgraf%2F2019%2Fkbfolien05191.pdf&usq=AOvVaw2hPf9KFYLnYJFm_ReaqaE9

Anhang 2³

Beschäftigungschancen von arbeitslosen Geflüchteten

- Im Zeitraum März 2017 bis Februar 2018 lag die Abgangsrate, also die Chance, die Arbeitslosigkeit im nächsten Monat durch eine Beschäftigungsaufnahme wieder zu beenden, für Personen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten bei 3,5 Prozent. Sie lag damit deutlich niedriger als für alle Ausländer mit 6,0 Prozent.
- Wenn die Arbeitslosigkeit beendet werden kann, finden Arbeitslose aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten zu fast einem Drittel eine Anstellung in der Arbeitnehmerüberlassung, gefolgt von Beschäftigungsverhältnissen in Unternehmen, die wirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, und dem Gastgewerbe.
- Dass diese Branchen sowohl für Geflüchtete als auch für die Arbeitslosen insgesamt gute Einstiegsmöglichkeiten in Beschäftigung bieten, liegt auch an der vergleichsweise hohen Fluktuation in diesen Branchen.

Fast jede Dritte Beschäftigungsaufnahme erfolgt in die Arbeitnehmerüberlassung

Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen

Dezember 2016 – November 2017 für Personen aus den acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern

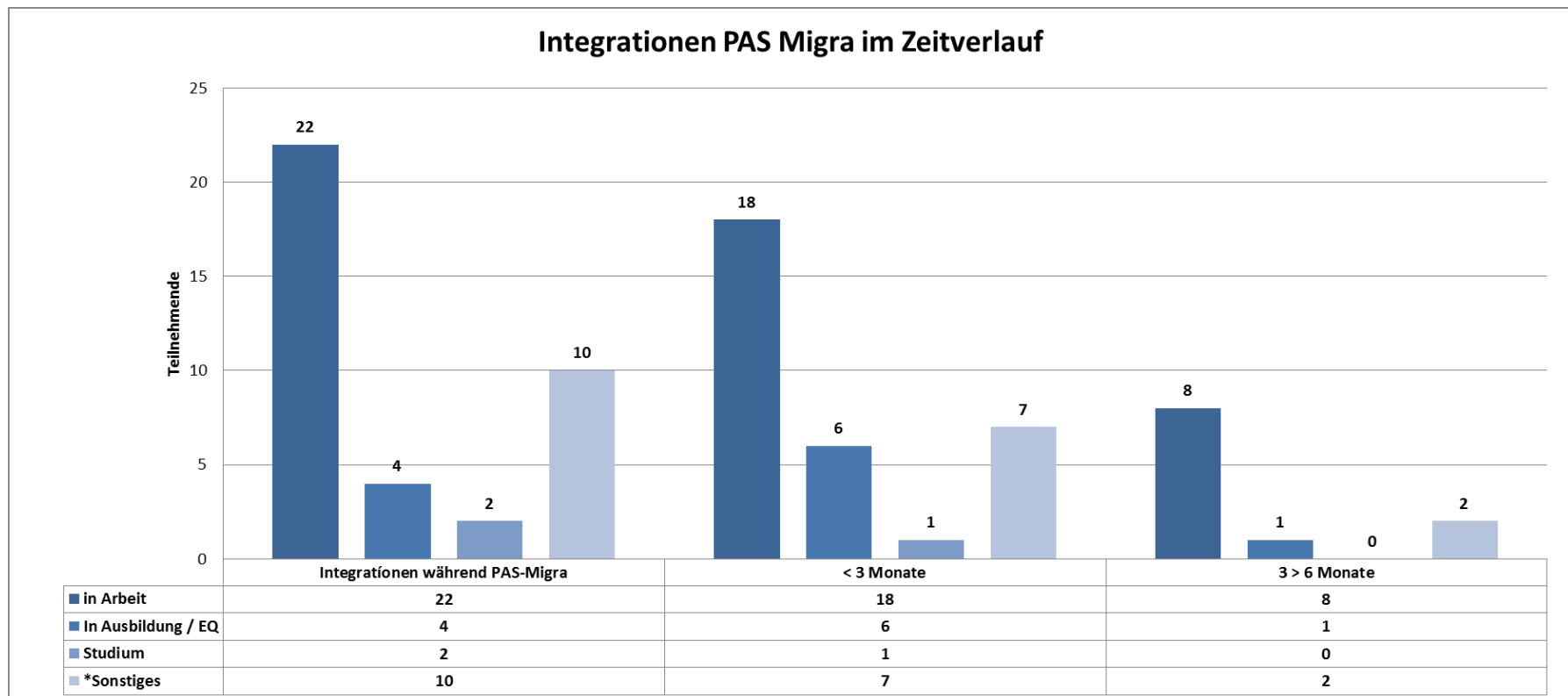


Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

³ Quelle:

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjy47F2_LgAhVKJZoKHx8vCjYQFjABegQIBBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.fes.de%2Findex.php%3Feld%3DdumpFile%26t%3Df%26f%3D30570%26token%3D5465f8106e539ff124d9f574fcda98ec13126b89&usq=AOvVaw1ErFFs3XK24OQDhvjIDCyM

Anhang 3 ⁴:



⁴ eigene Erhebung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T.2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/157/2019

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 55

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 08.05.2019 zur Kenntnis.

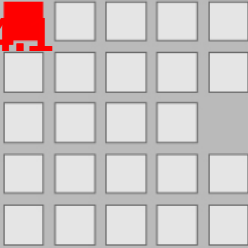
Anlagen: Anlage 01_Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Anlage 02_109-2017 Antrag SPD Fraktion
Anlage 03_032-2019 Antrag erlanger linke
Anlage 04_039 2019 - Antrag der erlanger linke
Anlage_05_054_2019 Antrag SPD Fraktion

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum 08.05.2019**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/ Partei	Zuständig	Betreff	Status
109/2017	17.10.2017	Frau Pfister	SPD Fraktion	V/55, IV/51	Notschlafstelle	In Bearbeitung
032/2019	März 2019	Herr Pöhlmann, Herr Salzbrunn	erlanger linke	V/50	Kostenlose Mieter*innenberatung für Menschen mit wenig Einkommen	In Bearbeitung
039/2019	14.03.2019	Herr Pöhlmann, Herr Salzbrunn	erlanger linke	V/GEWOBAU	Tausch von Wohnungen samt Alt-Mietvertrag wie in Berlin	In Bearbeitung
054/2019	01.04.2019	Frau Pfister, Herr Agba	SPD-Fraktion	V/50	Günstiger Leben in Erlangen	In Bearbeitung



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 109/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50/Werner, IV/51/Rottmann
mit Referat: II/20/Sponsel

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Notschlafstelle
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 50/ 51**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Antrag der SPD-Fraktion 031/2015 ist bislang nur zum Teil bearbeitet.

Um jungen Erwachsenen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, zumindest für kurze Zeit eine Unterkunft zu bieten, soll in Zusammenarbeit mit den StreetworkerInnen und einem freien Träger ein Konzept erarbeitet werden. Diese Maßnahme soll auch dabei behilflich sein, jungen Menschen einen Weg aufzuzeigen, wie sie aus einer für sie oftmals perspektivlosen Situation herauskommen können.

Dem freien Träger, der von der Verwaltung ausgewählt werden soll, wird für den Betrieb der Notschlafstelle ein entsprechender Zuschuss gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.03.2019
Antragsnr.: 032/2019
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, im März 2019

Kostenlose Mieter*innenberatung für Menschen mit wenig Einkommen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Nach dem Vorbild Berlins werden in allen Stadtteilen offene und kostenlose Mieterberatungsstellen eingerichtet. Inhaber*innen des Erlangen-Pass – also Menschen mit nachweislich sehr geringem Einkommen – sollen durch Kooperationsverträge mit Mieter*innenverbänden zukünftig einen kostenlosen Rechtsschutz bekommen.

Begründung:

Wir wollen die Interessen der Mieter*innen in den Vordergrund stellen. Wenn sich durch diese Beratung mehr Mieter*innen gegen Mieterhöhungen wehren, dämpft das auch den Mietanstieg und hilft somit anderen Mieter*innen.

Dieser Antrag ist Teil unseres Antragspakets „Strategien gegen Wohnungsnot“, dessen gemeinsame Begründung als Teil der Begründung dieses Antrages angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Mietenwahnsinn stoppen - unsere wohnungspolitische Strategie

Zu unseren wohnungspolitischen Anträgen vom März 2019

Wohnen ist Menschenrecht - aber in Erlangen herrscht wie in vielen Städten der Mietwahnsinn! Bauträger und "Immobilienentwickler" verdienen sich dumm und dämlich mit überteuerten Neubauten oder überteuert weiterverkauften Bestandswohnungen.

"Investoren" - auf der Suche nach profitabler Geldanlage - die diese überteuerten Wohnungen erwerben, würden mit Mieten, die sich normale Lohnabhängige leisten können, Verlust machen. Also "müssen" sie mittelfristig die nur normal zahlungskräftige Bevölkerung gegen gut verdienende Mieter oder Käufer austauschen. "Aufwertung" oder "Gentrifizierung" nennt man das. Das kommt daher, dass Boden und Wohnungen eine Ware auf einem "freien", also kapitalistischen Markt sind. Entzieht man den Boden und die Wohnungen dem Markt, müssen keine Profite mehr gemacht werden, sondern man baut, damit Menschen wohnen können. Staatlicher, städtischer und genossenschaftlicher Wohnungsbau haben in der Vergangenheit bewiesen, dass das geht.

"Aufwertung" oder "Gentrifizierung" ist in Erlangen einfach: Vermieter finden unter den 60.000 meist weniger freiwilligen Einpendlern immer Jemanden, der besser verdient, als der aktuelle Mieter. Immer mehr Arbeits- und Studienplätze sorgen zudem für ständig steigenden Wohnungsbedarf und verschärfen die Wohnungsnot.

Bürgerentscheid zwingt zum Umdenken

Genau deshalb sagen wir: Erlangen hat die Grenzen des Wachstums erreicht. Mehr Arbeitsplätze und mehr Uni gehen in Erlangen nicht mehr, weder ökologisch, noch sozial. Die Erlanger BürgerInnen haben mit deutlicher Mehrheit das neue Baugebiet "West-III" abgelehnt. Damit ist der Stadt der Weg versperrt, die Grenzen des Wachstums durch Landverbrauch zu verschieben. Das kann man gut oder schlecht finden, Tatsache ist aber: Der Entscheid erzwingt einen Kurswechsel der Stadt in der Wohnungspolitik.

Wohnen statt mehr Gewerbe und Uni

Wohnen muss Vorrang vor Uni und Gewerbe bekommen, anstatt wertvolle Flächen z.B. für immer mehr Autohäuser zu verschwenden. Auf Industriebrachen oder verfügbaren Teilen des Siemens-Campus müssen Wohnungen gebaut werden - und zwar günstige Wohnungen. Notfalls fänden wir das Mittel der Enteignung hier gerechtfertigt, um dieses Ziel zu erreichen. Beim Neubau geht es nicht um die blanke Zahl der Wohnungen, es fehlt BEZAHLBARER Wohnraum. Wir brauchen keine Studentenappartements mit 20 qm für 150.000 Euro!

Deshalb müssen auf den wenigen Flächen, die sich noch guten Gewissens für die Bebauung mit Neubauten eignen, dauerhaft günstige Wohnungen geschaffen werden. Das ist aber nur möglich, wenn diese in öffentlicher oder gemeinnütziger Hand sind und bleiben - wie die aktuelle Erfahrung mit der GBW zeigt: Diese "Heuschrecke" erhöht sogar die Mieten von frisch gebauten Sozialwohnungen. Zudem begrenzt ein aktuelles Urteil die Sozialbindung von privat errichteten Wohnung - sogar rückwirkend.

Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen

Vor allem aber muss die Stadt endlich den Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen. Wir müssen profitgierigen großen Vermietern wie der GBW alle verfügbaren Daumenschrauben anlegen - vom Planungsrecht bis zum Vorkaufsrecht. Erlangen darf kein gutes Pflaster für Bodenspekulanten und Miethaien sein. Die Stadt muss alle Mittel nutzen, um Mieterhöhungen, Teuer-Sanieren, Umwandlung, Leerstand, Verfallen lassen etc. zu verhindern.

So steht es - richtigerweise - auch im Erlanger SPD-Programm (von 2014): *Um den Erhalt der vorhandenen Wohnungen insbesondere in der Innenstadt zu sichern und die Wohnnutzung auszuweiten, müssen daher alle zur Verfügung stehenden planerischen und rechtlichen Instrumente ausgeschöpft werden.* Allerdings hat sich die Stadtregierung bisher auf den Neubau konzentriert.

Die Politik der BRD hat seit 1982 durch Privatisierung, Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit, kapitalfreundliches Bodenrecht, Mietrechts-"reformen" etc. die heutigen Wohnungsprobleme wesentlich verursacht. Die Stadt kann nur begrenzt gegensteuern.

Wenn eine Stadt aber zum Konflikt mit den großen Haus- und Grundbesitzern bereit ist, kann sie für die Menschen deutlich mehr erreichen, als Erlangen das zur Zeit tut. Andere Städte zeigen, wie das geht, und Erlangen sollte von ihnen lernen: Deshalb haben wir solche Beispiele zusammen getragen, und zu einer Reihe von Stadtratsanträgen verarbeitet.

Quellen und zum Weiterlesen

Unsere wohnungspolitischen Anträge März 2019	www.erlanger-linke.de
Der Blog von Andrej Holm	http://gleft.de/2J9
Wohnungstausch in Berlin	http://gleft.de/2Jb
Wohnungstauschportal Berlin	http://gleft.de/2Jc
TAZ über das Ulmer Modell	http://gleft.de/2Jd
Empfehlungen für das Obdachlosenwesen, AIIMBI. 1997 S. 518	http://gleft.de/2Je
Tagesspiegel: Wie Kreuzbergs Baustadtrat Florian Schmidt Die Wohnungsnot Bekämpft	http://gleft.de/2Jf
Gostenhofer MieterInnen wehren sich	http://gleft.de/2Jg
<u>SPD-Kommunalwahlprogramm Erlangen</u>	http://gleft.de/2Ja

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.03.2019
Antragsnr.: 039/2019
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/GEWOBAU
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, im März 2019

Tausch von Wohnungen samt Alt-Mietvertrag wie in Berlin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Die Gewobau richtet nach dem Vorbild von Berlin (<https://inberlinwohnen.de/wohnungstausch>) eine Wohnungstauschbörse ein.
2. Die Baugenossenschaften werden eingeladen, sich zu beteiligen.
3. Mieter*Innen der angeschlossenen Wohnungsunternehmen können ihre Wohnung tauschen und dabei den Altvertrag der Tauschpartner*in übernehmen, so dass für sie dann jeweils die alte Miete und die Kündigungsfrist der Tauschpartner*in gilt.

Begründung:

Die durchschnittliche Wohnungsgröße pro Einwohner (sog. Wohnraumversorgung) nimmt zu. Waren Anfang der 80er Jahren noch 30 qm normal, sind wir 2015 bei 39,9 qm angekommen, wobei Erlangen noch unter dem Durchschnitt liegt.

Die steigende Wohnfläche pro Person verschärft die Wohnungsnot und schadet der Umwelt, weil mehr Fläche verbraucht wird – deshalb ist es doppelt nötig, hier gegenzusteuern.

Durch Wohnungstausch können Mieter, deren Wohnung zu klein ist, schnell eine größere Wohnung erhalten, während im Gegenzug ältere Menschen in eine kleinere Wohnung ziehen und Miete sparen können. Wohnungstausch ist eine der am schnellsten realisierbaren Maßnahmen gegen Mangel an bezahlbaren Wohnungen ausreichender Größe. Die dichtere Belegung des Bestandswohnraums ist auch ökologisch sinnvoll und geboten, denn der Trend zu mehr Wohnfläche pro Person führt zu einem immer größeren „ökologischen Fußabdruck“ des Wohnens.

Die GeWoBau ermöglicht zwar den Wohnungstausch, aber oft zu unattraktiven Bedingungen. Deshalb bleiben viele Menschen in zu großen Wohnungen. Wer sich verkleinert, möchte den häufig günstigen Altvertrag nicht abgeben. Wer die Wohnfläche halbiert, erwartet auch eine Halbierung der Miete. Durch das Berliner Modell wird dieses Problem gelöst

(https://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/pressebox/archiv_volltext.shtml?arch_1809/nachricht6604.html)

Dieser Antrag ist Teil unseres Antragspakets „Strategien gegen Wohnungsnot“, dessen gemeinsame Begründung als Teil der Begründung dieses Antrages angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Mietenwahnsinn stoppen - unsere wohnungspolitische Strategie

Zu unseren wohnungspolitischen Anträgen vom März 2019

Wohnen ist Menschenrecht - aber in Erlangen herrscht wie in vielen Städten der Mietwahnsinn! Bauträger und "Immobilienentwickler" verdienen sich dumm und dämlich mit überteuerten Neubauten oder überteuert weiterverkauften Bestandswohnungen.

"Investoren" - auf der Suche nach profitabler Geldanlage - die diese überteuerten Wohnungen erwerben, würden mit Mieten, die sich normale Lohnabhängige leisten können, Verlust machen. Also "müssen" sie mittelfristig die nur normal zahlungskräftige Bevölkerung gegen gut verdienende Mieter oder Käufer austauschen. "Aufwertung" oder "Gentrifizierung" nennt man das. Das kommt daher, dass Boden und Wohnungen eine Ware auf einem "freien", also kapitalistischen Markt sind. Entzieht man den Boden und die Wohnungen dem Markt, müssen keine Profite mehr gemacht werden, sondern man baut, damit Menschen wohnen können. Staatlicher, städtischer und genossenschaftlicher Wohnungsbau haben in der Vergangenheit bewiesen, dass das geht.

"Aufwertung" oder "Gentrifizierung" ist in Erlangen einfach: Vermieter finden unter den 60.000 meist weniger freiwilligen Einpendlern immer Jemanden, der besser verdient, als der aktuelle Mieter. Immer mehr Arbeits- und Studienplätze sorgen zudem für ständig steigenden Wohnungsbedarf und verschärfen die Wohnungsnot.

Bürgerentscheid zwingt zum Umdenken

Genau deshalb sagen wir: Erlangen hat die Grenzen des Wachstums erreicht. Mehr Arbeitsplätze und mehr Uni gehen in Erlangen nicht mehr, weder ökologisch, noch sozial. Die Erlanger BürgerInnen haben mit deutlicher Mehrheit das neue Baugebiet "West-III" abgelehnt. Damit ist der Stadt der Weg versperrt, die Grenzen des Wachstums durch Landverbrauch zu verschieben. Das kann man gut oder schlecht finden, Tatsache ist aber: Der Entscheid erzwingt einen Kurswechsel der Stadt in der Wohnungspolitik.

Wohnen statt mehr Gewerbe und Uni

Wohnen muss Vorrang vor Uni und Gewerbe bekommen, anstatt wertvolle Flächen z.B. für immer mehr Autohäuser zu verschwenden. Auf Industriebrachen oder verfügbaren Teilen des Siemens-Campus müssen Wohnungen gebaut werden - und zwar günstige Wohnungen. Notfalls fänden wir das Mittel der Enteignung hier gerechtfertigt, um dieses Ziel zu erreichen. Beim Neubau geht es nicht um die blanke Zahl der Wohnungen, es fehlt BEZAHLBARER Wohnraum. Wir brauchen keine Studentenappartements mit 20 qm für 150.000 Euro!

Deshalb müssen auf den wenigen Flächen, die sich noch guten Gewissens für die Bebauung mit Neubauten eignen, dauerhaft günstige Wohnungen geschaffen werden. Das ist aber nur möglich, wenn diese in öffentlicher oder gemeinnütziger Hand sind und bleiben - wie die aktuelle Erfahrung mit der GBW zeigt: Diese "Heuschrecke" erhöht sogar die Mieten von frisch gebauten Sozialwohnungen. Zudem begrenzt ein aktuelles Urteil die Sozialbindung von privat errichteten Wohnung - sogar rückwirkend.

Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen

Vor allem aber muss die Stadt endlich den Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen. Wir müssen profitgierigen großen Vermietern wie der GBW alle verfügbaren Daumenschrauben anlegen - vom Planungsrecht bis zum Vorkaufsrecht. Erlangen darf kein gutes Pflaster für Bodenspekulanten und Miethaien sein. Die Stadt muss alle Mittel nutzen, um Mieterhöhungen, Teuer-Sanieren, Umwandlung, Leerstand, Verfallen lassen etc. zu verhindern.

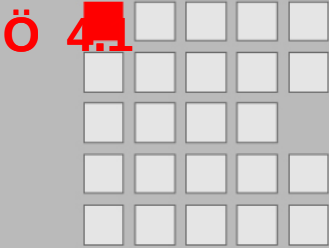
So steht es - richtigerweise - auch im Erlanger SPD-Programm (von 2014): *Um den Erhalt der vorhandenen Wohnungen insbesondere in der Innenstadt zu sichern und die Wohnnutzung auszuweiten, müssen daher alle zur Verfügung stehenden planerischen und rechtlichen Instrumente ausgeschöpft werden.* Allerdings hat sich die Stadtregierung bisher auf den Neubau konzentriert.

Die Politik der BRD hat seit 1982 durch Privatisierung, Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit, kapitalfreundliches Bodenrecht, Mietrechts-"reformen" etc. die heutigen Wohnungsprobleme wesentlich verursacht. Die Stadt kann nur begrenzt gegensteuern.

Wenn eine Stadt aber zum Konflikt mit den großen Haus- und Grundbesitzern bereit ist, kann sie für die Menschen deutlich mehr erreichen, als Erlangen das zur Zeit tut. Andere Städte zeigen, wie das geht, und Erlangen sollte von ihnen lernen: Deshalb haben wir solche Beispiele zusammen getragen, und zu einer Reihe von Stadtratsanträgen verarbeitet.

Quellen und zum Weiterlesen

Unsere wohnungspolitischen Anträge März 2019	www.erlanger-linke.de
Der Blog von Andrej Holm	http://gleft.de/2J9
Wohnungstausch in Berlin	http://gleft.de/2Jb
Wohnungstauschportal Berlin	http://gleft.de/2Jc
TAZ über das Ulmer Modell	http://gleft.de/2Jd
Empfehlungen für das Obdachlosenwesen, AIIMBI. 1997 S. 518	http://gleft.de/2Je
Tagesspiegel: Wie Kreuzbergs Baustadtrat Florian Schmidt Die Wohnungsnot Bekämpft	http://gleft.de/2Jf
Gostenhofer MieterInnen wehren sich	http://gleft.de/2Jg
<u>SPD-Kommunalwahlprogramm Erlangen</u>	http://gleft.de/2Ja

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 01.04.2019
Antragsnr.: 054/2019
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag für den UVPA
Günstiger Leben in Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der 2016 eingeführte ErlangenPass ist ein voller Erfolg. Bereits mehr als 5000 Menschen in Erlangen wird damit die soziale Teilhabe erleichtert. Viele Sozialverbände und auch die Stadt Erlangen bieten aber auch Leistungen an, die darüber hinausgehen und unter Umständen von Menschen genutzt werden können, die keinen Anspruch auf eine gesetzliche Leistung haben.

Datum
01.04.2019

Mit der Broschüre „Günstiger Leben in München“ versucht das Sozialreferat der Stadt München über diese Angebote aufzuklären. Denn auch für Gruppen, die zwar kein Anrecht auf Sozialleistungen haben, wie z.B. Schüler*innen, Azubis und Student*innen, aber dennoch aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in München mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden Links und Tipps zusammengestellt, um auch in München günstiger über die Runden kommen zu können.

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Die Broschüre (hier abrufbar:

http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/470_guenstiger_leben_muenchen.pdf) wird in München gut angenommen. Die aktuelle Auflage ist nach kurzer Zeit vergriffen gewesen.

Die SPD-Fraktion beantragt deswegen:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Broschüre, ähnlich wie in München, zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister Munib Agha
Fraktionsvorsitzende Stellv. Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/152/2019

Nachtpflege

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Mit Schreiben der Stadt Erlangen vom 17.01.2019 (siehe Anlage 1) wurden die schwierigen Rahmenbedingungen für die Etablierung von Nachtpflegeangeboten thematisiert und Stellungnahmen folgender mit diesem Thema befassten Stellen eingeholt:

- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)
- Bay. Städtetag
- Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV)

Zwischenzeitlich liegen Antwortschreiben des BMG, des GKV-Spitzenverbandes und des StMGP vor (siehe Anlagen 2, 3 und 4).

Zusammenfassend können – aus den Antwortschreiben - folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Die pflegerische Angebotsplanung und -steuerung ist Aufgabe der Länder. Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen müssen in enger Zusammenarbeit eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und pflegerische Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.
2. Pflegeeinrichtungsträger haben mit dem Instrument des „Gesamtversorgungsvertrages“ grundsätzlich die Möglichkeit unter „einem vertraglichen Dach“ mehrere örtlich und organisatorisch miteinander verbundene Pflegeeinrichtungen zu betreiben. Auch die Mitbenutzung von Räumlichkeiten einer Verbundeinrichtung kann vereinbart werden.
3. Das Angebot einer Nachtpflegeeinrichtung scheitert in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen; eine wirtschaftliche Tragfähigkeit ist selbst bei einer ganzjährigen vollen Auslastung fraglich. Selbst in einer möglichen Kombination mit einem Tagespflegeangebot bildet die Frage der Wirtschaftlichkeit häufig das Hindernis für die Etablierung eines solchen Angebotes.
4. Bei Kombination von Tages- und Nachtpflege handelt es sich aus Sicht der FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht) um eine vollstationäre Einrichtung, bei der die für eine vollstationäre Einrichtung erforderlichen Qualitätskriterien erfüllt sein müssen.

5. Da bei dieser Kombination eine neue Wohn- und Betreuungsform realisiert werden wird, ist grundsätzlich – unter Einhaltung von gewissen Standards - eine Erprobungsregelung (Modellprojekt) möglich. Dies gilt es bei Interesse eines Trägers mit der FQA abzustimmen.

Weiteres Vorgehen

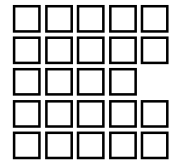
Sowohl die Pflegeberatung der Stadt Erlangen wie auch Fachleute aus den Einrichtungen in Erlangen erkennen einen Bedarf an Nachtpflegeeinrichtungen. Daher sollte die Realisierung solcher Angebote weiterverfolgt werden und in einem ersten Schritt ein Modellprojekt auf den Weg gebracht werden:

1. Die Rahmenbedingungen für die „Nachtpflege“ und die Möglichkeit eines Modellprojektes (Kombination von Tages- und Nachtpflege) werden beim Einrichtungsleitungs-Kontaktgespräch vorgestellt und diskutiert.
2. Bei Interesse an einem Modellprojekt kann ein interessierter Träger die Genehmigungsfähigkeit mit der FQA abstimmen.
3. Der Bedarf an Nachtpflegeangeboten wird im Rahmen des zu erstellenden Pflegebedarfsplans verifiziert werden, um der Notwendigkeit dieser Wohn- und Betreuungsform Nachdruck zu verleihen.

Anlagen: Anlage 01_Schreiben der Stadt Erlangen vom 17.01.2019
 Anlage 02_Antwort BMG
 Anlage 03_Antwort GKV
 Anlage 04_Antwort StMGP

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. V/50/WM021

17. Januar 2019

Rahmenbedingungen für Nachtpflege

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) sollte der Ausbau der teilstationären Versorgung und zwar in Form von Tages- und Nachtpflege gefördert werden. Eine Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels war die Abschaffung der Anrechnung des Pflegegeldes oder der Pflegesachleistung auf die teilstationäre Versorgung.

Das Gesetz kann jedoch nur seine Wirkung erzielen, wenn auch entsprechende Angebote vorgehalten werden: Angebote für Nachtpflege im teilstationären Bereich sind bundesweit quasi nicht vorhanden. Sowohl die kommunale Pflegeberatung der Stadt Erlangen wie auch zahlreiche Erlanger Einrichtungen sehen jedoch einen steigenden Bedarf für Nachtpflege.

In zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen Einrichtungen oder Anbietern von Pflegedienstleistungen haben wir erfahren, dass die Umsetzung einer reinen Nachtpflege im klassischen Sinn aus wirtschaftlichen Gründen kaum zu verwirklichen ist. Die räumliche und personelle Kombination einer Tagespflege mit einer Nachtpflege erscheint der einzig gangbare und finanzierbare Weg. Den Dienstleistern/ Anbietern wäre es so möglich, die oft sehr teuren räumlichen Gegebenheiten effizient zu nutzen und ein umfassendes Angebot im teilstationären Setting zu schaffen.

Wie unsere Recherchen ergeben haben, scheitert eine solche Kombination von Tages- mit Nachtpflege in erster Linie an den Pflegekassen: diese sind in vielen Fällen nicht bereit entsprechende Versorgungsverträge mit den Einrichtungen abzuschließen. Die Pflegekassen haben die Befürchtung, dass die Einrichtungen Tages- und Nachtpflege ineinander übergehen lassen und sich über diesen Weg eine nicht gewollte stationäre Versorgung einschleicht.

Unseres Erachtens wäre es jedoch durchaus möglich mit klaren Regelungen im Versorgungsvertrag diese Vermischung von Tages- und Nachtpflege zu verhindern. Diese Sorge der Kassen kann und darf kein Grund sein, die dringend erforderlichen Angebote für Nachtpflege zu verhindern: insbesondere Angehörige von demenziell erkrankten Menschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen, sind auf solche Entlastungsmöglichkeiten angewiesen.

Der Bedarf an Nachtpflegeeinrichtungen ist unstreitig vorhanden. Aus diesem Grunde müssen neue Rahmenbedingungen geschaffen werden und innovative Konzepte, die nicht an bürokratischen Hürden scheitern dürfen, ausprobiert werden.

Daher sollte es interessierten Trägern ermöglicht werden, in einem Modellprojekt (zum Beispiel im Rahmen einer stationären Einrichtung) eine Nachtpflege anzubieten. So könnten potentielle Träger einer Nachtpflege Erfahrungen/Erkenntnisse über die Nachfrage und Auslastung einer solchen Einrichtung gewinnen.

Aus diesem Grunde fordern wir Sie auf Ihren Einfluss geltend zu machen und sich für ein Umdenken einzusetzen. Angebote der Nachtpflege sind eine Form der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“, eines der großen Ziele der Pflegereform!

Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Pflegebedürftigen, insbesondere Pflegebedürftigen mit dementiellen Erkrankungen, kann ein solches Angebot durchaus eine große Entlastung der Pflegepersonen bewirken. Die Erfahrungen zeigen, dass spätestens mit einer nächtlichen Betreuung deren Ressourcen bei mangelndem Schlaf sehr schnell erschöpft sind. Ein fehlendes Angebot führt dazu, dass die einzige Lösung die Unterbringung in einem Pflegeheim bedeutet. Dies können und dürfen wir nicht zulassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Janik
(Oberbürgermeister)

II. Abdruck an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Leiter des Fachreferats Grundsatzfragen der Pflege
Herrn Ulrich Dietz
2. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Frau Staatsministerin Melanie Huml
3. Bayerische Städtetag Herrn Forster
4. GKV-Spitzenverband



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang
22. FEB. 2019

Ref.	ZwBescheid	bis / am
<i>U</i>	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

Sabine Weiss

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL sabine.weiss@bmg.bund.de

Berlin, 20. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Kopie 50/504

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vom 17. Januar 2019. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dem komme ich sehr gerne nach.

In Ihrem Schreiben berichten Sie, dass Angebote für die Nachtpflege kaum vorhanden seien und beschreiben, dass eine Kombination bestehender Pflegeeinrichtungen mit Nachtpflegeeinrichtungen von den Pflegekassen meist abgelehnt werden würde. Hierzu möchte ich Ihnen gern folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Die Pflegeeinrichtungen müssen mit den Landesverbänden der Pflegekassen Versorgungsverträge abschließen, damit sie pflegerische Leistungen erbringen können. In diesem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (§ 72 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI). Dies gilt auch für Leistungen der Nachtpflege.

Im Leistungserbringerrecht der Pflegeversicherung ist es mit dem sogenannten "Gesamtversorgungsvertrag" den Pflegeeinrichtungsträgern ermöglicht, unter "einem vertraglichen Dach" mehrere örtlich und organisatorisch miteinander verbundene Pflegeeinrichtungen zu betreiben. Der Gesamtversorgungsvertrag kann daher speziell ausgerichteten Nachtpflegeeinrichtungen vor Ort zur Umsetzung verhelfen, soweit sich Einrichtungsträger dazu entschließen, dieses zusätzliche Angebot vorzuhalten. Auch die Mitbenutzung von Räumlichkeiten einer Verbundeinrichtung kann vereinbart werden.

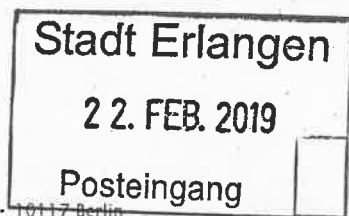
Bei einem Gesamtversorgungsvertrag muss jeder Teil der Verbundeinrichtungen selbständig wirtschaften. Daher haben die Vertragsparteien insbesondere auch auf die klare rechnungsmäßige Abgrenzung zu achten, damit hinsichtlich der Kostenzuordnung zu den verschiedenen Teilen der Verbundeinrichtung keine Unklarheiten entstehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass es nach § 8 Absatz 2 SGB XI Aufgabe der Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen ist, in enger Zusammenarbeit eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei; das gilt insbesondere auch für die Ergänzung des Angebots an häuslicher und stationärer Pflege durch Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege für Pflegebedürftige. Zudem sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen, pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der stationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich der Einrichtungen der Nachtpflege) und der ambulanten Pflegedienste sollen von den Ländern nach § 9 SGB XI Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

Nähere Hinweise hierzu, auch hinsichtlich landesspezifischer Regelungen in den Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI, können Sie bei den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern oder auch bei den Pflegekassen vor Ort erhalten. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine Weim'. The script is cursive and fluid, with a horizontal line above the 'i' in 'Weim'.



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Herrn

Dr. Janik

Oberbürgermeister Stadt Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Gernot Kiefer

Vorstand

Tel.: 030 206288-3000

Fax: 030 206288-83000

Gernot.Kiefer@

gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband

Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin

Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

18.02.2019

Rahmenbedingungen für Nachtpflege

Ihr Schreiben vom 17.01.2019

Oberbürgermeister - Eingang		
22. FEB. 2019		
Ref.	ZwBescheid	bis / am
	U-Entwurf	
Kopie an	Ausi.-Vorlage	
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

ich danke Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf einen erforderlichen Ausbau der Nachtpflege-Angebote hinweisen.

Auch aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass allen Pflegebedürftigen ein ihren Bedarfen entsprechendes ausreichendes Angebot zur pflegerischen Versorgung zur Verfügung steht. Dies geht mit der gesetzlichen Vorgabe unter § 8 SGB XI (Gemeinsame Verantwortung) einher, dass die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen eng zusammen zu wirken haben, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Der GKV-Spitzenverband hat jedoch im Bereich der pflegerischen Angebotsplanung und -steuerung keine Regelungskompetenz.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur hat der Gesetzgeber in erster Linie den Ländern übertragen (§ 9 SGB XI). Diesen kommt die Möglichkeit zu, das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen nach Landesrecht zu bestimmen. Zudem können Empfehlungen zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur nach § 8a Abs. 4 SGB XI durch Landespflegeausschüsse oder regionale Ausschüsse ausgesprochen werden. In den Ausschüssen sind auch Pflegekassen bzw. deren Landesverbände vertreten, die demnach an der Erstellung und Fortschreibung von Empfehlungen mitwirken. Nach § 8a Abs. 5 SGB XI sollen die Ver-

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001

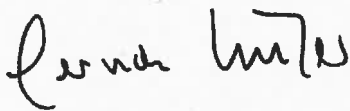
tragsparteien in den Ländern diese Empfehlungen beim Abschluss von Versorgungs- und Rahmenverträgen sowie von Vergütungsvereinbarungen einbeziehen.

Die Pflegekassen kommen ihrem Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI dahingehend nach, indem sie bzw. die Landesverbände der Pflegekassen Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen abschließen. Hierbei gilt grundsätzlich, dass eine Pflegeeinrichtung einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages hat, sofern sie die in § 72 Abs. 3 SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sofern Ihr Anliegen darin besteht, dass eine Unterversorgung im Bereich der Nachtpflege im Land Bayern bzw. in Ihrer Region festgestellt wird und entsprechende Gegenmaßnahmen zu beraten und umzusetzen sind, bitten wir Sie, sich an die zuständigen Akteure im Land zu wenden.

Ergänzend werden wir Ihr Schreiben den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gernot Kiefer', written in a cursive style.

Gernot Kiefer



StMGP - Postfach 80 02 09, 81602 München

Oberbürgermeister der
Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Melanie Huml MdL

Oberbürgermeister - Eingang		
18. MRZ. 2019		
Ref.	ZwBescheid	bis / am
V	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	
PM 16-2	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

ek
19.03.1
CG

München, 13. 03. 2019
G43e-A0140-2019/209-5

→ Kopie 50, RS

Rahmenbedingungen für Nachtpflege

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, *lieber Herr Dr. Janik,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2019, in dem Sie mir schildern, dass trotz bestehenden Bedarfs für Nachtpflegeeinrichtungen diese schwer zu verwirklichen seien, weil Initiatoren mit ihrer Vorstellung, Tages- und Nachtpflege zu kombinieren, an der Haltung der Pflegekassen scheiterten. Man hege dort die Befürchtung, Tages- und Nachtpflege gingen ineinander über und es schleiche sich so eine ungewollte stationäre Versorgung ein.

Ihr Anliegen besitzt sowohl leistungsrechtliche als auch ordnungsrechtliche Relevanz. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verhandeln ausschließlich die Leistungserbringer (d. h. Pflegeeinrichtungen) einerseits und die Kostenträger (d. h. Pflegekassen und Sozialhilfeträger) andererseits im Rahmen ihrer Selbstverwaltung über den Inhalt der Versorgungsverträge. Mein Haus ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt und hat dort kein Antrags- oder Mitspracherecht.

Ich habe die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern deswegen um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten und seitens der AOK Bayern namens und handelnd für die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern folgende Rückmeldung erhalten, die ich Ihnen gerne im Originalwortlaut wiedergeben möchte:

„Wie Herr Dr. Janik in seinem Schreiben ausführt, war eines der Ziele des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) die Förderung des Ausbaus der teilstationären Angebote in Form von Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen durch die genannten gesetzlichen Änderungen im Rahmen des Ziels „ambulant vor stationär“. Dieses gesetzte Ziel wurde durch Beschlüsse der Landespflegesatzkommission in Bayern unterstützt, welche die finanziellen Rahmenbedingungen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen überarbeitet und verbessert haben. Seither haben zahlreiche Träger bei der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Antrag auf Zulassung einer neuen Tagespflegeeinrichtung eingereicht und wurden zugelassen. Dieser Trend auf Zulassung neuer Tagespflegeeinrichtungen hält an. Allerdings erreichen uns nur sehr vereinzelt auch Anfragen auf Zulassung von Nachtpflegeeinrichtungen.

Wir verzeichnen aktuell auch außerhalb Bayerns bislang keine mit einem SGB XI-Versorgungsvertrag ausgestattete Nachtpflegeeinrichtung. Wir werten dies als Indiz dafür, dass die Gründe nicht allein auf ein Bundesland bezogen zu suchen sind. Die Ursachen hierfür sind nach unserer Einschätzung vielfältiger.

Herr Dr. Janik gibt an, dass sowohl die kommunale Pflegeberatung der Stadt Erlangen wie auch zahlreiche Erlanger Einrichtungen einen steigenden Bedarf für Nachtpflege sehen.

Bislang sind der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände diese regionalen Feststellungen nicht bekannt. Unserer für die Zulassung von Pflegeeinrichtungen zuständigen Vertragsabteilung in Coburg liegt bislang kein

Antrag auf Zulassung für eine Nachtpflegeeinrichtung in der Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt vor.

Wie Herr Dr. Janik ausführt, sollen Recherchen ergeben haben, dass die Kombination von Tages- mit Nachtpflege in erster Linie an den Pflegekassen scheitert und dass in vielen Fällen die Pflegekassen nicht bereit seien, Versorgungsverträge mit den Einrichtungsträgern abzuschließen. Bisher liegen uns bayernweit nur zwei Anfragen für die Einrichtung von Nachtpflegeeinrichtungen vor, welche individuell geprüft werden. Näheres zu den genannten Recherchen ist uns leider nicht bekannt.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Zulassung haben die Pflegekassen die ihnen auferlegten gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen zu beachten. Daneben können auch ordnungsrechtliche Aspekte, vertreten durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), eine Rolle spielen. Insbesondere die Kombination einer Einrichtung der Tages- mit der einer Nachtpflege am selben Ort stellt vertrags- wie ordnungsrechtlich eine besondere Konstellation dar.

Aus den Beratungsgesprächen mit unseren Versicherten und ihren Angehörigen können wir bestätigen, dass es Bedarfe an Nachtpflege-Angeboten gibt. Allerdings bedarf es für den Betreiber einer Nachtpflegeeinrichtung einer stetigen Mindest-Nachfrage, welche ihm ganzjährig eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht. Für die Region Stadt Erlangen / Landkreis Erlangen-Höchstadt liegen uns leider weder ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept noch andere Belege vor, aus welchen sich eine ausreichende Nachfrage für die notwendige Auslastung der Nachtpflegeeinrichtung vermuten lässt. In den bisherigen Beratungen von anfragenden Pflegeeinrichtungen bildete sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit oftmals als Stolperstein heraus. Auch in der Kombination von Tages- und Nachtpflege ist eine ausgelastete Tagespflege kein Garant für eine ausgelastete und damit wirtschaftlich zu betreibende Nachtpflegeeinrichtung. Daher bedarf diese

Frage im Zusammenhang mit der angedachten Organisationsform einer besonderen Prüfung durch die Initiatoren.

Nachdem das Schreiben von Herrn Dr. Janik Hinweise auf Informationen und Fakten enthält, die uns nicht im Detail bekannt sind, schlagen wir im ersten Schritt ein Gespräch von Vertreter/innen der Stadt Erlangen und den in dieser Angelegenheit involvierten Stellen / Behörden mit den Pflegekassenverbänden vor. Möglicherweise lässt sich so Transparenz zum Sachverhalt und zu den unterschiedlichen Sichtweisen herstellen sowie möglicherweise entstandene Missverständnisse ausräumen. Nach Darlegung der regionalen Bedarfssituation, des vorgesehenen Konzeptes und der betriebswirtschaftlichen Dimension könnte dann entschieden werden, welcher Weg für die Errichtung und den Betrieb einer vertraglich gesicherten Nachtpflegeeinrichtung beschritten werden kann.“

Die vorstehenden Ausführungen legen aus meiner Sicht anschaulich und umfassend dar, wie sich Ihr Begehren aus Sicht der Kostenträgerseite darstellt. Zu den in der Stellungnahme angeführten ordnungsrechtlichen Aspekten bei derartigen Kombinationsangeboten erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Reine Tagespflegeangebote und reine Nachtpflegeangebote sind vom Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG; <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPfleWoqG>) nicht umfasst. Diese Einrichtungsformen müssen als Einzelangebote keine nach dem PfleWoqG gebotenen baulichen und personellen Mindestanforderungen erfüllen. Der Grund hierfür liegt in dem Fehlen eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses, wie es für Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen vorherrscht. Denn anders als in vollstationären Einrichtungen liegt der Lebensmittelpunkt von pflegebedürftigen Menschen, die Leistungen der Tages- oder Nachtpflege in Anspruch nehmen, regelmäßig in der eigenen Häuslichkeit. Auch kommen die komplexen Versorgungsstrukturen einer 24-Stunden-Betreuung in teilstationären Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege nicht im gleichen Maß zum Tragen.

Die Beurteilung darüber, ob eine voll- oder teilstationäre Einrichtungsform vorliegt, hängt davon ab, ob es sich faktisch um ein vollstationäres oder teilstationäres Angebot handelt.

Werden teilstationäre Angebote so kombiniert, dass eine durchgängige Betreuung dem Grunde nach möglich ist, ist ordnungsrechtlich von einer vollstationären Einrichtung auszugehen.

Bei Kombination von Tages- und Nachtpflege handelt es sich demnach um eine vollstationäre Einrichtung im Sinne des PflWoqG, da faktisch ein „Rund-um-die-Uhr-Service“ angeboten wird. Selbst eine z. B. einstündige Schließung zum Zweck der Säuberung widerspräche nicht dieser Auslegung und Wertung, denn dies könnte dazu dienen, der Prüfung durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) zu entgehen, da auch vollstationäre Einrichtung gesäubert werden müssen.

Grundsätzlich kommt bei derartigen Konzepten eine zeitlich befristete Erprobungsregelung nach Art. 17 PflWoqG in Betracht, da eine neue Wohn- und Betreuungsform realisiert werden soll. Es muss in diesem Fall jedoch sichergestellt sein, dass der Zweck des PflWoqG nicht gefährdet wird, insbesondere die Qualitätsanforderungen nach Art. 11 PflWoqG erfüllt werden. Zudem ist eine Erprobung wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 PflWoqG). Soweit dies für einen interessierten Initiator in Betracht kommen sollte, rege ich an, die zuständige FQA der Stadt Erlangen zum Zwecke einer Beratung zu kontaktieren.

Ergänzend rege ich an, sich unmittelbar mit der AOK Bayern bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern in Verbindung zu setzen und deren Gesprächsangebot anzunehmen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ich hoffe, dass sich mit den aufgezeigten Wegen eine zufriedenstellende Lösung finden lassen wird, und danke Ihnen für Ihr Engagement zum Wohle pflegebedürftiger Menschen in Erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml

Melanie Huml MdL
Staatsministerin

*Nachtpflege wird sicherlich
zukünftig wichtig!*

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/154/2019

Generalistische Ausbildung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Akteure der „generalistischen Ausbildung“ haben seit Beginn dieses Kalenderjahres ihre Aktivitäten zur Gründung von sog. Lernortkooperationen für Stadt und Landkreis Erlangen fortgesetzt. Der Prozess wird – wie aus der Mitteilung zur Kenntnis vom 26.02.2019 (VorlagenNr. 50/141/2019) hervorgeht – von H. Dr. Lederer moderiert und von der Pflegeberatung von Stadt und Landkreis Erlangen/ Erlangen Höchststadt unterstützt.

Es wurde ein 3-stufiges Kooperationsmodell mit folgenden Ebenen ausgearbeitet:

- Bisherige Kooperationen, auch außerhalb der Stadt und des Landkreises, z.B. nach Forchheim bleiben bestehen.
- Es sollen neue gegenseitige Kooperationen zwischen Alten- und Krankenpflege gemeinsam mit den Schulen entstehen; d.h. die Einrichtungen verpflichten sich die Auszubildenden im gleichberechtigten Austausch einander zur Verfügung zu stellen.
- Es soll ein Pool mit zusätzlichen Einsatzorten (sog. komplementäre Praktikumsstellen) entstehen, aus dem Auszubildende aus Stadt und Landkreis auf Praktikumsplätze zugreifen können.

Ziel ist es den Gesamtbedarf an erforderlichen Praktikumsplätzen zu ermitteln und Möglichkeiten der Angebotserweiterung auszuloten.

Dieses Kooperationsmodell wurde auf der Pflegekonferenz am 13.03.2019 vorgestellt, von allen Seiten positiv aufgenommen und zwischenzeitlich konkretisiert und weiterentwickelt. Zudem wurde eine Steuerungsgruppe und eine Arbeitsgruppe „Kalkulation“ gegründet, die die entscheidenden Schritte auf den Weg bringen.

Derzeit ist ein großes Engagement aller Akteure und der Wille zur Zusammenarbeit für eine reibungslose Implementation der neuen Ausbildung erkennbar.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WM0021 -T2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/150/2019

Wohnungsnot in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.03.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Nachfrage nach Wohnraum

Bei der Abteilung Wohnungswesen – Wohnungsvermittlung – laufen derzeit rund 1.800 - 2.000 Anträge auf eine öffentlich geförderte Wohnung (= „klassische Sozialwohnung“).

Zu diesen Antragstellern zählen auch diejenigen Personen, welche im Rahmen des Obdachlosenrechts von der Abteilung Wohnungswesen – Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe – untergebracht worden sind. Viele dieser Personen haben wenig bis gar keine Aussichten auf öffentlich geförderten Wohnraum, da sie in Anbetracht ihrer jeweiligen Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Wohnverhaltens nur schwer im regulären Wohnungsmarkt integriert werden können.

Zudem gibt es eine nicht unerhebliche Zahl an sog. „Fehlbelegern“ in den Flüchtlingsunterkünften. Dies sind anerkannte Flüchtlinge, die grundsätzlich einen Anspruch auf eine eigene Wohnung haben, aber mangels vorhandenen Wohnraums noch in den Unterkünften leben müssen.

Weiterhin kommt eine nicht konkret bezifferbare Zahl an Familiennachzügen hinzu, welche spontan von der Verwaltung mit Wohnraum versorgt werden müssen

Die Zahlen für diese Gruppe von Wohnungssuchenden der letzten beiden Jahre stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Fehlbeleger	Familiennachzüge
2018	85 sog. Fehlbeleger waren in 2018 noch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.	118 Personen mit Fluchtkontext wurden bis zum 31.12.2018 im Zuge des Obdachlosenrechts untergebracht.
2019	Die Datenbank über die Fehlbeleger wird derzeit aktualisiert. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch diese noch verbliebenen Personen 2019 ihre Familien nachholen.	Bis zum 14.03.2019 wurden alleine 17 Personen, davon 11 Kinder, im Zuge des Familiennachzugs in Obdachlosenunterkünften untergebracht. Der nächste Familiennachzug wurde am 22.03 zum 01.04 angekündigt.

Unterbringungssituation

Derzeit sind im Rahmen des Obdachlosenrechts insgesamt 408 Personen untergebracht (Stand:

22.03.2019). Hierbei handelt es sich um 200 Männer, 106 Frauen und 102 Kinder, welche in aktuell 32 Objekten, in sieben Stadtteilen, untergebracht sind.

Aktuell sind alle Objekte restlos belegt; es gibt keine Vakanzen mehr.

Dies bedeutet, dass auch die Doppelstockbett-Verfügungszimmer zur sehr kurzfristigen Unterbringung von Obdachlosen mit Personen belegt sind, welche darauf warten eine andere/größere Obdachlosenunterkunft zugewiesen zu bekommen.

Alle weiteren Personen sind im Zuge des Obdachlosenrechts in Pensionen/Gasthäusern unterzubringen und werden – sobald und soweit überhaupt möglich – verlegt.

Für die Unterbringung einer obdachlosen Person in einem Gasthaus werden kraft Satzung von den Eingewiesenen 30,00 € Gebühren pro Nacht erhoben.

Die Anmietung dieser Gasthauszimmer kostet die Stadt pro Person und Nacht zwischen 35,00€ und 120,00 € (günstigster „Messepreis“). Bei einem Preis von 120,00 €/ Tag und Person belaufen sich die Kosten für die Unterbringung einer 4 –köpfigen Familie auf 14.400 € pro Monat.

Insbesondere bei Familien(-nachzügen), welche unterzubringen sind, erscheint dies problematisch, da die Gebührenschuld sehr schnell auf solche hohe Summen steigt. Unabhängig davon ist selbstverständlich auch die Einweisung von alleinstehenden Personen schwierig, da die Verwaltung auf die tagesaktuelle Marktsituation der Gasthäuser angewiesen ist. Die Gasthäuser sind zu keiner Zeit verpflichtet, einen einzuweisenden Obdachlosen aufzunehmen. Bei einer weiteren Zuspitzung der Situation müssen gemeindliche Einrichtungen wie Turnhallen, genutzt werden.

Mögliche Maßnahmen

Eine Fluktuation findet in den Obdachlosenunterkünften kaum mehr statt.

Den Bewohner/innen von Verfügungswohnungen kann nur in sehr seltenen Fällen eine Mietwohnung angeboten werden: Verfügungswohnungen werden nur durch Haftantritt, Tod, Einweisung in psychiatrische Anstalten oder Verschwinden der zugewiesenen Personen frei.

Eine höhere Fluktuation ließe sich nur durch konsequente Sanktionen seitens der Obdachlosenbehörde erreichen. Hierzu müssen auch Maßnahmen vollzogen werden, bei welchen eingewiesene Obdachlose, bei bestimmten Verhaltensweisen, aus städtischen Obdachlosenunterkünften verwiesen und nicht wieder aufgenommen werden. Inwieweit dieses Instrument geeignet ist und – auch in Anbetracht erforderlicher personeller Kapazitäten – greift, bleibt dahingestellt.

Entscheidend an dieser Stelle ist die Arbeit des sozialpädagogischen Dienstes für Wohnungsnotfälle. Sowohl die präventive Arbeit der Sozialpädagoginnen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wie auch die Begleitung von Menschen, die in Verfügungswohnungen leben, sind eminent wichtig um dieser schwierigen Situation zu begegnen. .

Auch alle anderen möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit müssen genutzt werden: so werden Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII von der Diakonie erbracht, um besondere Schwierigkeiten im Kontext von Obdachlosigkeit zu überwinden.

Ebenso kümmert sich das Jugendamt auch intensiv darum, dass die zahlreichen Kinder nicht in Obdachlosigkeit aufwachsen.

Nicht zuletzt ist ebenso eine leistungsstarke Wohnungsvermittlung nötig, um nach Möglichkeit auch bereits obdachlosen Personen wieder eine öffentlich geförderte Wohnung vermitteln zu können. Derzeit werden der Wohnungsvermittlung pro Woche im Schnitt 2 - 3 Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften zur Verfügung gestellt, welche vermittelt werden können. Daher kommt es häufig zu Antragslaufzeiten bzw. Wartezeiten von bis zu drei Jahren, wobei im Rahmen der Vergabe die Dringlichkeiten der einzelnen Fälle und die individuellen Angaben berücksichtigt werden.

Faktisch ist das Angebot an gefördertem Wohnraum zu gering, so dass Obdachlosenunterkünfte inzwischen immer öfter als „Auffangbecken für sozialen Wohnraum“ fungieren.

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Stadtrat am 28.03.2019

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/276/2019

Wohnungsbericht 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.04.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.04.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

An der Erstellung des Berichts sind beteiligt:
13-4, 23, 50, Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, GEWOBAU

I. Kenntnisnahme

Der Wohnungsbericht 2018 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Wohnungsbericht 2018 gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt. Entwicklungstendenzen werden aufgezeigt und das Handeln der Stadt in allen wohnungspolitischen Feldern vorgestellt.

Der Wohnungsbericht erscheint in einem zweijährigen Abstand und wird als Broschüre und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de/wohnungsbericht> veröffentlicht. Herr Weber wird zum Thema mündlich berichten.

Anlagen: Wohnungsbericht 2018
(ist im Ratsinfo eingestellt und wird in der Sitzung verteilt)

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 09.04.2019

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn StR Dr. Dees wird die MzK zum TOP erhoben und als TOP 15.2. behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Vorsitzende Herr StR Bußmann bittet darum, den Wohnungsbericht 2018/ auch dem SGA zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2018 dient zur Kenntnis.

Bußmann
Vorsitzende/r

Grawert
Schriftführer/in

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 09.04.2019

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn StR Dr. Dees wird die MzK zum TOP erhoben und als TOP 15.2. behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Vorsitzende Herr StR Bußmann bittet darum, den Wohnungsbericht 2018/ auch dem SGA zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2018 dient zur Kenntnis.

Bußmann
Vorsitzende/r

Grawert
Schriftführer/in

- IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/504/OA002 T. 1853

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/156/2019

Seniorenpolitisches Konzept Erlangen „Alter neu denken – Teilhabe sichern,,

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Aktueller Ergebnisstand:

1. Bürgerbeteiligung durch Workshops ist abgeschlossen.

Drei gut besuchte Workshops in Sebalbus/Rathenau, Büchenbach Nord und Eltersdorf fanden im Februar und März statt.

Ergebnisse wurden in Kleingruppen für folgende Themen zusammengetragen:

- Gesundheit
- Altersgerechtes Wohnen
- Nachbarschaft und Beziehungsnetzwerke für intergenerative Projekte
- Teilhabe
- Mobilität
- Chancen von Digitalisierung

2. Vernetzungsworkshop mit Fachleuten

Ende April werden die Ergebnisse der Workshops und die wichtigsten Erkenntnisse aus der Fragebogenaktion mit Fachleuten aus den Themenbereichen Gesundheit, Mobilität, Wohnen, Ehrenamtliches Engagement und Teilhabe diskutiert. Die Fachrunde besteht aus verwaltungsinternen und externen Mitgliedern. Gemeinsam werden erste Handlungsempfehlungen entworfen.

3. Weitere Schritte und neuer Zeitplan

Die vielfältigen Rückmeldungen über die Bürgerbeteiligung und die Komplexität des Themas erhöhen den Gesamtaufwand der Auswertung. Es bedarf verstärkt der Prüfung einzelner Schritte, die zu realistischen Handlungsempfehlungen führen. Die Notwendigkeit bereits innerhalb des Bearbeitungsprozesses vernetzt zu denken und zu handeln beansprucht Zeit.

Daher wird das seniorenpolitische Konzept erst im September (statt Juli) vorliegen.

Die nächsten Schritte

Mai /Juni 2019

Das extern beauftragte und begleitende Institut SOKO erarbeitet einen ersten Konzeptentwurf. Vorlage des Entwurfs an die Verwaltung, an die operative Arbeitsgruppe und an die Steuerungsgruppe bis Mitte Juni 2019.

Juli 2019

Überarbeitung des Konzeptentwurfs und Fertigstellung bis Mitte Juli 2019.

September 2019

Vorlage und Präsentation des Konzepts im SGA und Stadtrat

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/021/2018

Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen; Antrag der Grünen Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	26.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die anliegende Beschlussvorlage der Verwaltung, die vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 14.11.2018 einstimmig angenommen wurde, dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen:

1 Beschlussvorlage vom 14.11.2018

1 Antrag der Grünen Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.02.2019

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Niclas wird diese Mitteilung zur Kenntnis als Tagesordnungspunkt in den nächsten SGA am 08.05.2019 verschoben. Es wird gebeten, sicher zu stellen, dass die FQA-Beauftragte bei dieser Sitzung anwesend sein wird. Wenn bis zu dieser Sitzung ein aktueller Bericht über die demnächst stattfindende Pflegekonferenz vorliegt, soll dieser miteinbezogen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die anliegende Beschlussvorlage der Verwaltung, die vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 14.11.2018 einstimmig angenommen wurde, dient zur Kenntnis.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

Beratung im Sozialbeirat am 26.02.2019

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Niclas wird diese Mitteilung zur Kenntnis als Tagesordnungspunkt in den nächsten SGA am 08.05.2019 verschoben. Die FQA-Beauftragte soll anwesend sein.

Ergebnis/Beschluss:

Die anliegende Beschlussvorlage der Verwaltung, die vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 14.11.2018 einstimmig angenommen wurde, dient zur Kenntnis.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	12.09.2018
Antragsnr.:	114/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/33
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 12.09.18

Antrag: Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei den verschiedenen Sitzungen der LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB) wurden immer wieder Missstände in Seniorenheimen thematisiert.

Wir beantragen daher

- einen allgemeinen Bericht:
 - Wie ist die Situation in unserer Stadt? Gibt es Beschwerden von Angehörigen und Patientenfürsprecher*innen? Wenn ja, auf welchem Gebiet? Wie wird damit verfahren?
 - Wo gibt es welche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Betreuung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pierrette Herzberger-Fofana (Sprecherin für Senior*innen)

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/018/2018/1

Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen; Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	14.11.2018	Ö	Beschluss	
schuss				

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Beschwerden von Angehörigen und Bewohnervertretungen bzw. Bewohnerfürsprechern

In Erlangen gibt es 12 stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen sowie ein Hospiz. Nachfolgend werden für die Jahre 2016 bis 2018 Beschwerden sowie Beratungen von Angehörigen und Betreuern aufgezeigt.

Beschwerden und Beratungen von Angehörigen und Betreuern	Beschwerden			Beratungen			gesamt 16-18
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	
über stationäre Einrichtungen für ältere Menschen insgesamt (z.B. 1 Beschwerdeschreiben mit 5 Punkten entspricht 5 Beschwerden)	18	30	72	8	14	21	163
Anzahl der Beschwerden im Einzelnen:							
Wohnqualität	1	1	7	0	0	1	10
Soziale Betreuung	1	0	1	0	0	0	2
Verpflegung	0	0	0	0	0	0	0
Freiheit einschränkende Maßnahmen	0	0	3	0	0	1	4
Pflege und Dokumentation	7	13	37	0	0	0	57
DAVON:							
Bewegung	1	1	0	0	0	0	2
Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	1	4	10	0	0	0	15
Ausscheidung und Intimpflege	1	1	1	0	0	0	3
Körperpflege	0	1	2	0	0	0	3
Wundmanagement	0	2	1	0	0	0	3
Umgang mit Menschen mit depressiven Störungen	0	0	0	0	0	0	0
Pflege von Bewohnern mit demenziellen Veränderungen	0	0	2	0	0	0	2
Palliative Pflege	0	0	2	0	0	0	2
Schmerzmanagement in der Pflege	0	1	0	0	0	0	1
Behandlungspflegerische Maßnahmen	2	2	10	0	0	0	14
Pflegeplanung und Pflegedokumentation	2	1	9	0	0	0	12
Qualitätsmanagement	1	2	0	0	0	0	3
Arzneimittel	4	3	10	0	0	0	17
Hygiene	0	1	3	0	0	2	6
Personal	2	9	8	3	0	3	25
Mitwirkung	0	0	0	0	0	0	0
Bauliche Gegebenheiten	2	0	0	1	0	0	3
Sonstiges	0	2	2	4	0	14	22

Die Zahlen für 2018 beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2018. Die Bewohnerinnen und Bewohner wenden sich erst bei Begehungen an die FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht der Stadt Erlangen).

Die Bewohnervertretungen und auch die Bewohnerfürsprecher haben sich bislang nicht an die FQA gewandt. Gleichwohl sucht die FQA bei ihren Begehungen und auch im Rahmen der erneuten Bestellung von Bewohnerfürsprechern das Gespräch mit den Vertretern.

Darüber hinaus berät die FQA auch Einrichtungen und Träger sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Betreute Wohngruppen für Behinderte und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Zahlen sind hier nicht enthalten.

2. Verfahren bei Beschwerden

Die FQA ist ein multiprofessionelles Team bestehend aus Verwaltungskräften, Amtsarzt, Pflegefachkräften, Sozialpädagogin (für Behinderteneinrichtungen) und Hygienekontrolleuren. Beschwerden werden nach Eingang statistisch und inhaltlich erfasst und an das MPT (Multiprofessionelle Team der FQA) versandt. Anschließend wird entschieden, ob und wie schnell das Team anlassbezogen in die Einrichtung gehen muss bzw. kann oder ob die Beschwerde auch anders bearbeitet werden kann (Prüfung z.B. von Dienstplänen, Schichtbesetzungen, Qualifikationen usw. in der Dienststelle).

Die Begehungen der FQA erfolgen immer unangekündigt. Nach der Überprüfung vor Ort wird der Einrichtung bzw. dem Träger im Abschlussgespräch eine mündliche Rückmeldung durch das MPT gegeben, evtl. bei erheblichen Mängeln Anordnungen ausgesprochen.

In der Dienststelle erfolgt dann eine abschließende Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes sowie die Fertigung eines Prüfberichts bzw. eines Anordnungsbescheides.

3. Verbesserungsmöglichkeiten bei der Betreuung

Verbesserungen könnten bei manchen Einrichtungen in erster Linie durch eine höhere und qualifiziertere Personalausstattung erreicht werden. Dieses Ziel zu erreichen ist jedoch angesichts des angespannten Arbeitsmarktes für Pflegekräfte schwierig.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/032/2019

Schreiben der Erlanger Linke vom 26.11.2018 an OBM: "AIB diskutiert Problem im Umgang des Jobcenters mit "Kunden" - Anfrage und Bitte um schriftliche Stellungnahme zum Stadtrat am 06.12.2018"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	26.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Erlanger Linke hat in ihrem Schreiben vom 26.11.2018 eine schriftliche Stellungnahme zu vom Ausländer- und Integrationsbeirat geschilderten Erfahrungen mit dem Jobcenter, die subjektiv als problematisch empfunden wurden, gebeten.

Am 11.01.2019 fand ein Gespräch mit einem Vertreter des AIB und Vertretern des Jobcenters sowie dem Flüchtlings- und Integrationskoordinator der Stadt und einem Vertreter der Migrationsberatung der Stadt Erlangen über zwei von AIB benannte Einzelfälle statt.

In dem offenen Gespräch wurden Einzelfälle, für die jeweils Schweigepflichtentbindungen der betroffenen Leitungsbezieher erteilt worden waren, analysiert. Es wurden einerseits das Vorgehen des Jobcenters sowie insbesondere die Notwendigkeit der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage von anspruchsbegründenden Unterlagen sowie andererseits die Schwierigkeiten, die dies für ausländische Mitbürger*innen mit sich bringen kann, umfassend und klärend erläutert. Der Vertreter der Integrationsberatung erklärte, dass es zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Verzögerungen sehr sinnvoll sei, die professionelle Unterstützung der Migrationsberatung rechtzeitig in Anspruch zu nehmen

Anlagen: Schreiben der Erlanger Linke vom 26.11.2018 an den Oberbürgermeister

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.02.2019

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Niclas wird diese Mitteilung zur Kenntnis als TOP in die nächste Sitzung des SGA am 08.05.2019 aufgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

Beratung im Sozialbeirat am 26.02.2019

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Niclas wird diese Mitteilung zur Kenntnis als TOP in die nächste Sitzung des SGA am 08.05.2019 aufgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Erlangen, den 26.11.18

**AIB diskutiert Probleme im Umgang des Jobcenters mit „Kunden“ -
Anfrage und Bitte um schriftliche Stellungnahme zum Stadtrat am 6.12.2018**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Frau Dr. Preuß

Wir fragen an und bitten um schriftliche Stellungnahme (gerne auch als MzK) :

zu TOP 10 des Protokolls der Vollversammlung des Ausländer*innen und Integrationsbeirates vom 29.11.18 (wir zitieren, siehe auch Anlage):

„Es wird über Probleme im Umgang mit Kunden beim Jobcenter berichtet. Familien hätten keine Leistungen erhalten trotz wiederholter Bemühungen, Kontakt zum Jobcenter aufzunehmen; Familien erhielten Mahnbriefe, dass GGFA Miete nicht überwiesen habe.“

Herr Ortega der SPD-Fraktion erklärt, dass die SPD sehr überrascht war von der Härte der Aktionen. In Nürnberg würde die Möglichkeit, den Leistungsbezug völlig auszusetzen, seltener angewendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bekanntwerden solcher Fälle die Integrationsberater sofort kontaktiert werden sollten, um schnell helfen zu können und eine Kündigung von Wohnräumen zu vermeiden.

Wir hatten ursprünglich bereits eine Stellungnahme zum Sozialausschuss erbeten, waren aber mit einer Verschiebung auf die Dezembersitzung des Stadtrats einverstanden. Wir erwarten keinen Vortrag über Einzelfälle, es geht uns darum, dass das Jobcenter generell fairer mit den Arbeits- und Erwerbslosen umgeht.

Für uns bestätigt dieses Protokoll die Statistik des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendhilfe (1), nach der 2017 Erlangen bei Sanktionen im Vergleich zum Landkreis deutlich härter ist. Das JC Erlangen sanktioniert mehr als doppelt so oft als das JC ERH, Erlangen landet dadurch im „Sanktionsranking“ z.B. bei Anzahl der Betroffenen mit mindestens einer Sanktion auf Rang 54, der Landkreis auf Rang 375 der untersuchten Kommunen.

Erlangen ist Optionskommune. Die dadurch größere Freiheit der Stadt ist offensichtlich nicht immer gut für Arbeits- und Erwerbslose. Hier ist der Stadtrat gefragt, gerade angesichts der aktuellen Diskussion über die Abschaffung der Sanktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

1) http://biaj.de/images/2018-04-13_sgb2-hartz-iv-sanktionen-2016-2017-jobcenter-vergleich.pdf

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/035/2019

Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	26.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In einer Protokollnotiz zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 10.10.2018 wurde festgestellt, dass das Jobcenter Erlangen bei Sanktionen gegen SGB II-Leistungsbezieher eine relativ hohe Quote aufweist. Das Verfahren bei Sanktionen und Überlegungen zur Reduzierung der Quote sollen in einer Vorlage dargestellt werden.

Das Jobcenter Erlangen vollzieht den gesetzlichen Auftrag des SGB II auch im Hinblick auf unvermeidbare und gesetzlich vorgesehene Sanktionen mit Blick auf die Menschenwürde der Betroffenen. In einem im Laufe des Jahres 2019 zu erarbeitenden Leitbild wird die bereits in § 1 Abs. 1 SGB II getroffene Festlegung, es den „Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“, in ihrer Auswirkung auf die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden von Arbeit Erlangen analysiert und dokumentiert werden. Auf die als Anlage beiliegende, vielschichtige Aufbereitung des Themas Sanktionen wird Bezug genommen.

Anlagen: Vorgehen bei Sanktionen des JC Stadt Erlangen

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.02.2019

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Niclas wird diese Mitteilung zur Kenntnis als TOP auf die nächste Sitzung des SGA am 08.05.2019 aufgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Niclas wird diese Mitteilung zur Kenntnis als TOP in die nächste Sitzung des SGA am 08.05.2019 verschoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen

Inhalt

1. Aktuelle Herausforderung.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen.....	2
Sanktionsarten.....	2
Besonderheiten.....	3
Wichtiger Grund.....	4
3. Statistik	5
Sanktionsbestand	5
Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)	5
Sanktionsquote.....	5
Statistische Auswertungen zu den Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen	6
4. Vorgehen im Jobcenter Stadt Erlangen bei Leistungsminderungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung	11
Abkürzungsverzeichnis:.....	15

1. Aktuelle Herausforderung

Sanktionen im SGB II sind immer wieder Gegenstand öffentlicher Kontroversen. Aktuell soll das Bundesverfassungsgericht klären, ob Hartz IV überhaupt gekürzt werden kann, wenn die Leistung das Existenzminimum sichern soll. Sozialverbände, Arbeitslosenvertretungen und einige politische Parteien fordern von den Jobcentern, Betroffene zu unterstützen, anstatt vorschnell zu strafen. Auch das Jobcenter Stadt Erlangen wird in diesem Zusammenhang immer wieder konfrontiert mit Aussagen zur „unbilligen Härte“, die in der Ausübung des gesetzlichen Auftrages angewendet werde. Die Erwartungshaltungen der Interessenvertreter der Leistungsbeziehenden bei der Entscheidung über das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Einzelfall sind sehr hoch.

Die nachfolgenden Seiten beschreiben den gesetzlich vorgegebenen Ablaufprozess bei Leistungsminderungen und dessen Umsetzung im Jobcenter der Stadt Erlangen und somit das Spannungsfeld zwischen Gesetzesvollzug und der Erwartungshaltung der Betroffenen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. (§ 1 Abs.1 und 2 SGB II)

Um diesen gesetzlichen Auftrag ausführen zu können, bedarf es der Mitwirkung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Für den Fall, dass ein ELB dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sieht das Gesetz verpflichtend eine Leistungsminderung vor. Diese Leistungsminderung ist als Impuls zu sehen, um den gesetzlichen Auftrag umsetzen zu können.

Sanktionen sind in den §§ 31 (Pflichtverletzungen) und 32 (Meldeversäumnisse) SGB II geregelt.

Sanktionsarten

Der § 31 SGB II beinhaltet die sog. Pflichtverletzungen. Dazu zählen:

- Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, vor allem, wenn Eigenbemühungen nicht im ausreichenden Umfang nachgewiesen werden
- Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen
- verhaltensbedingte Verhinderung der Anbahnung eines o. g. Arbeitsverhältnisses
- Eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit wird nicht antreten, abgebrochen oder es wird ein Anlass für den Abbruch gegeben.
- wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert wird, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen
- wenn trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt wird

- wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat
- wenn eine der im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen, erfüllt ist.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ELB einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 31a Abs. 1 SGB II ziehen folgende Sanktionen nach sich:

- erste Pflichtverletzung → Minderung um 30% des maßgebenden Regelbedarfes
- erste wiederholte Pflichtverletzung → Minderung um 60% des maßgebenden Regelbedarfes
- jede weitere Pflichtverletzung → Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100% → auch der Anspruch auf eventuelle Mehrbedarfe, sowie die Kosten der Unterkunft entfallen in diesem Fall

Der § 32 SGB II bezieht sich auf Meldeversäumnisse:

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Wird eine Pflichtverletzung oder ein Meldeversäumnis durch das Jobcenter festgestellt, erfolgt die Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X: *Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.*

Wird nach Ablauf einer angemessenen Frist kein wichtiger Grund nachgewiesen, liegt der Vollzug einer einzuleitenden Sanktion nicht im Ermessen des zuständigen Leistungssachbearbeiters, sondern ist nach den vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen zu vollziehen.

Sanktionen sind für jeweils drei Monate auszusprechen. Sie beziehen sich immer auf den Auszahlungsanspruch der Person, der eine Pflichtenverletzung zuzurechnen ist.

Besonderheiten

Bei ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II auf die Kosten der Unterkunft beschränkt. Liegt bei diesem ELB eine zweite Pflichtverletzung nach § 31 SGB II vor, ist das Arbeitslosengeld II um 100 % zu mindern (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft). Bei dieser Personengruppe kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden. Über diese Möglichkeit - der Verkürzung einer Sanktion - kann bereits zum Zeitpunkt des Erlasses einer Sanktion entschieden werden oder nach einer bereits erfolgten Umsetzung der Leistungsminderung. Diese Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und ist in jedem Fall vom Verhalten des ELB oder der besonderen Lebensumstände des Einzelfalles abhängig. Bei Über 25jährigen zu 100% sanktionierten Personen kann sich ein dann anschließendes - der Eingliederung in Arbeit -

förderliches Verhalten in der Art positiv auswirken, als dass eine Begrenzung der Minderung auf 60% des maßgebenden Regelbedarfes erfolgen kann.

Wichtiger Grund

Die Rechtsfolge einer Sanktion tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten dargelegt und nachgewiesen wird. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von der Verwaltung anhand des Einzelfalls zu prüfen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einerseits der vollständigen Überprüfung durch die Gerichte unterliegt, andererseits aber den persönlichen Ansprechpartnern der Jobcenter, wohlgerneht enge, Bewertungsmöglichkeiten einräumt. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des ELB in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des ELB rechtfertigen. Angesichts der bestehenden Zumutbarkeitsregelungen ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. So kann der wichtige Grund im Falle des § 31 SGB II in der Regel nur vorliegen, wenn der Betroffene erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund der Pflichtverletzung zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben ist. Folgende Sachverhalte können u.a. einen wichtigen Grund darstellen:

Bei Pflichtverstößen nach § 31 SGB II – berufliche, betriebliche oder persönliche Gründe:

- im Einzelfall der Aufenthalt im Frauenhaus,
- Glaubens- und Gewissenskonflikte oder religiös-weltanschauliche Bindungen
- fehlende Kinderbetreuung,
- Unvereinbarkeit mit der Pflege von Angehörigen,
- Verminderung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit,
- Verstöße gegen Recht und Gesetz des Arbeitgebers (Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitszeitgesetz, usw.),
- Mobbing, sexuelle Belästigung,
- die Vergütung wird wiederholt nicht oder mit deutlicher Verspätung gezahlt

Bei Pflichtverstößen nach § 32 SGB II:

- nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit
- Meldetermin während der Arbeitszeit (bei einem aufstockendem Leistungsberechtigten) und der Arbeitgeber hat die betroffene Person nicht freigestellt
- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin
- sonstige von der Meldepflichtigen Person nicht zu vertretenden Gründe (z.B. unvorhersehbarer Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel),
- plötzlicher Ausfall der Kinderbetreuung

Der wichtige Grund wird durch das Jobcenter in den Fällen nicht geprüft, in denen die Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit nach dem SGB III festgesetzt hat.

3. Statistik

Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Monatsmonat nicht berücksichtigt.

Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie z. B. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt.

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.¹

Statistische Auswertungen zu den Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen

Sanktionsquote in Deutschland - Bestand ELB mit mind. einer Sanktion an Gesamt ELB

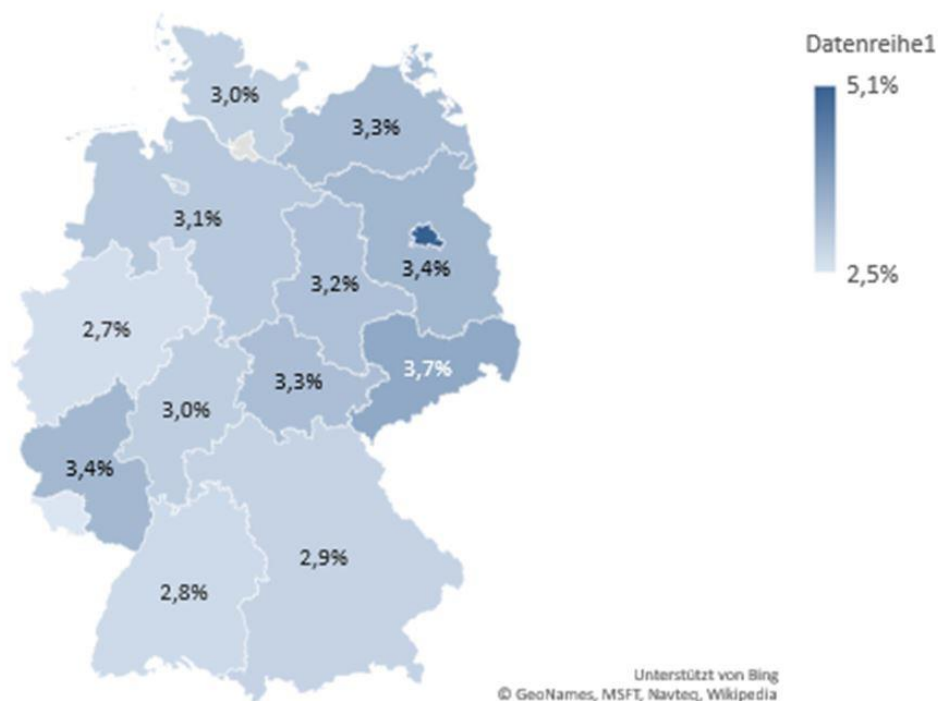


Abb. 1: Sanktionsquoten in Deutschland nach Bundesländern
Quelle: Bing; Aufruf vom 11.01.2019

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_332484/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/Grundsicherung-MethHinweise/Sanktionen.html; Aufruf vom 18.12.2018

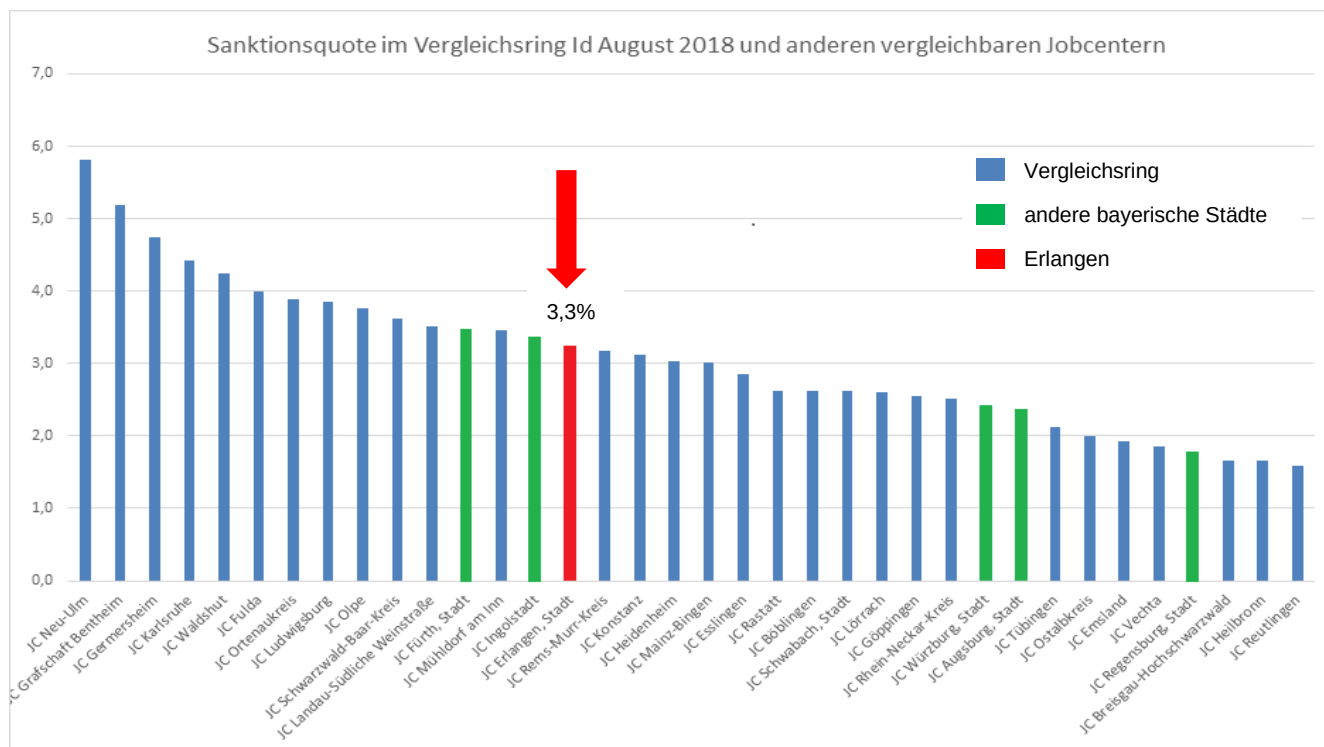


Abb. 2: Sanktionsquote Stadt Erlangen im Vergleich zu den Städten im Vergleichsring *Id* sowie Ingolstadt, Würzburg, Fürth, Regensburg und Augsburg

Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>; Auswahl: Sanktionsquote ELB mit mindestens einer Sanktion an Gesamt ELB in Bayern; Abfrage vom 13.02.2019

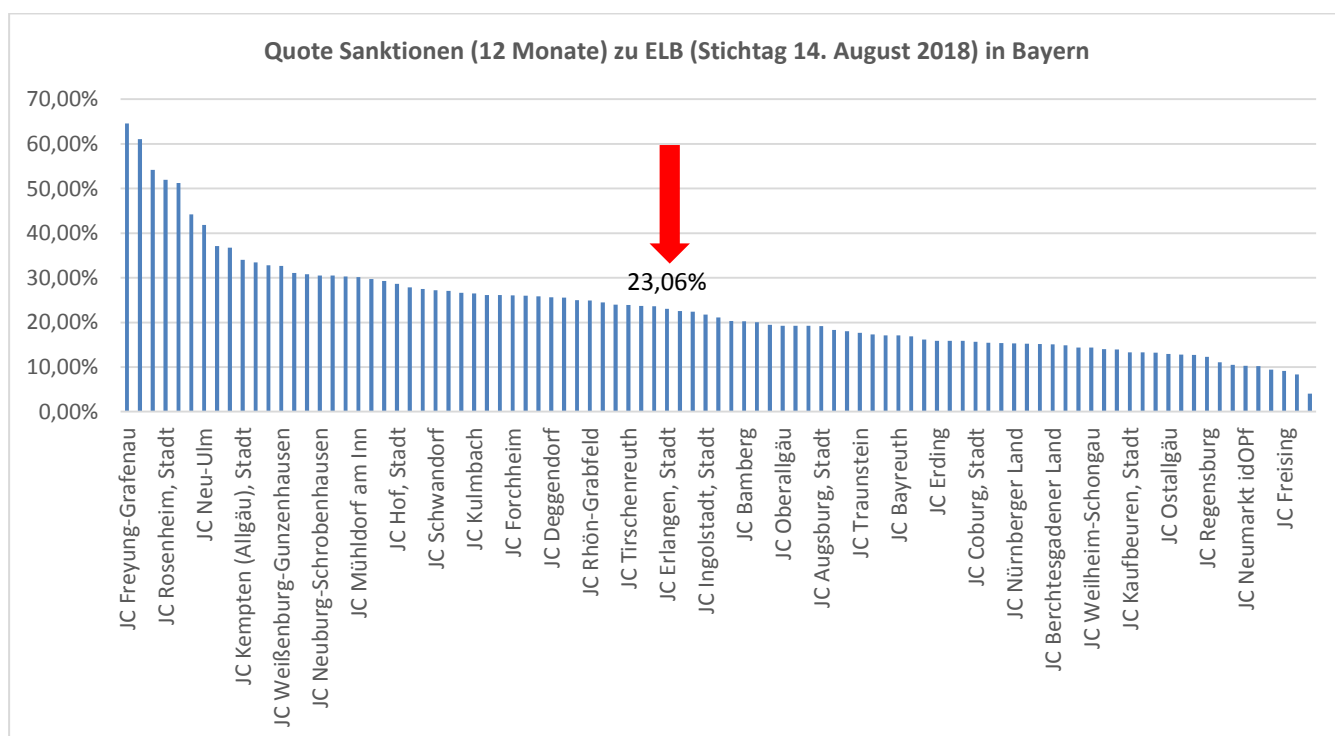


Abb. 3: Jahresbestand an Sanktionen (Sept 2017 – Aug 2018) gegenüber dem Bestand an ELB im August 2018

Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Sanktionen-Widersprueche-Klagen/Sanktionen-Widersprueche-Klagen-Nav.html>; Auswahl Bayerische Jobcenter; eigene Darstellung; Abfrage vom 11.01.2019

Abbildung 1 zeigt die Sanktionsquote (sanktionierte ELB an allen ELB) nach Bundesländern zum Datenstand August 2018. Das Jobcenter der Stadt Erlangen hat dabei eine Quote von 3,3% und liegt über dem deutschlandweiten Durchschnitt von 3,2%.

Abbildung 2 zeigt die Sanktionsquote im Vergleich zu den Jobcentern im Vergleichsring 1d sowie die Sanktionsquoten der bayerischen Städte Ingolstadt, Würzburg, Fürth, Augsburg und Regensburg. In einem Vergleichsring werden Jobcenter zusammengefasst, die möglichst ähnliche strukturelle Rahmenbedingungen, wie Arbeitsmarktsituation, demografische Entwicklung oder regionale Wirtschaftsstrukturen, aufweisen. Das Jobcenter Stadt Erlangen ist dem Vergleichsring 1d zugeordnet. Darin finden sich insgesamt 31 Jobcenter, überwiegend Landkreise in Baden-Württemberg, mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil wieder.² Im direkten Vergleich der Sanktionsquoten ist das Jobcenter Stadt Erlangen mit einer Sanktionsquote von 3,3% im oberen Mittelfeld zu finden.

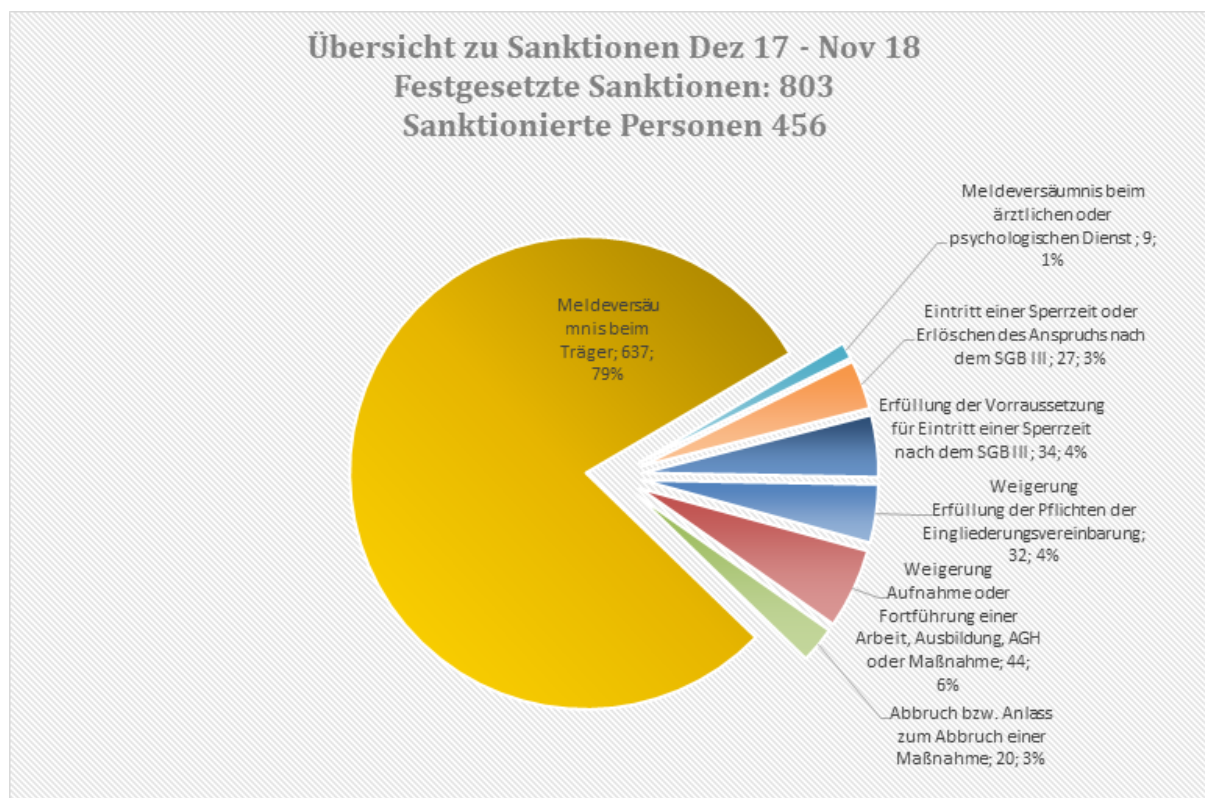


Abb. 4: Festgesetzte Sanktionen im Jobcenter Stadt Erlangen im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 nach Sanktionsgründen
 Quelle: eigene Erhebung aus OPENprosoz vom 05.12.2018

² Quelle: <https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/Hilfe-Erlaeuterungen/SGBII-Vergleichstypen/vergleichstypen.html>; Abfrage vom 13.02.2019

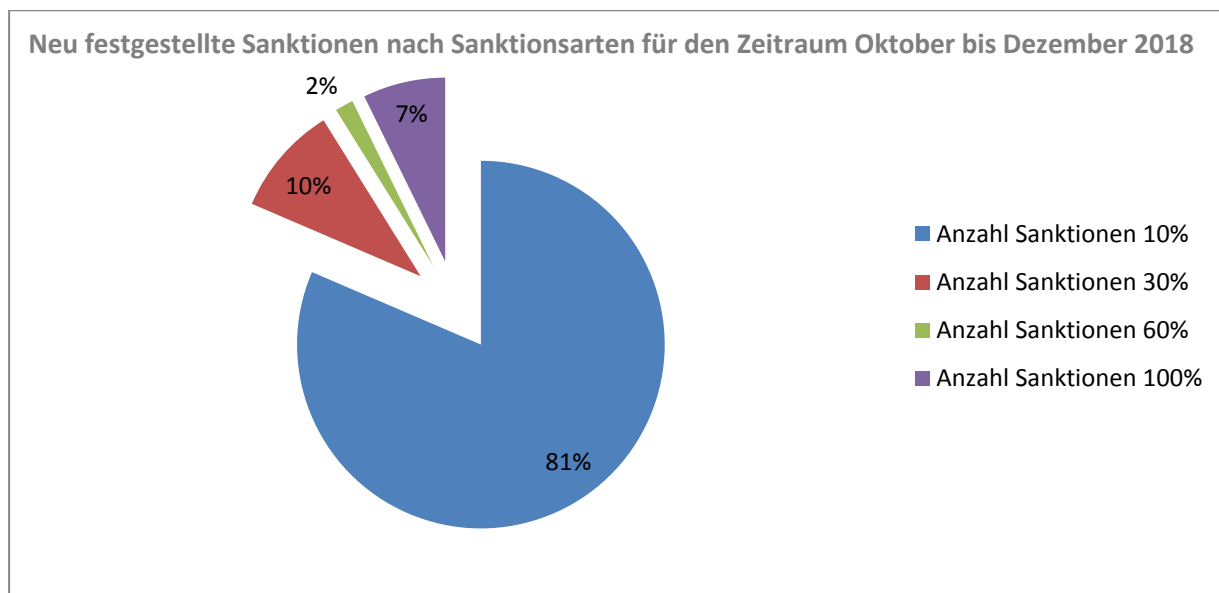


Abb. 5: alle Sanktionen nach Sanktionsarten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2018
Quelle: eigene Erhebung aus OPENprosoz vom 07.01.2019

Sanktionsart	Anzahl der Sanktion	% an allen Sanktionen	Anzahl U25	% an allen Sanktionen	Anzahl ü25	% an allen Sanktionen
Meldeversäumnis 10%	101	81%	20	20%	81	80%
Pflichtverletzung 30%	12	10%	0	0%	12	100%
Pflichtverletzung 60%	2	2%	0	0%	2	100%
Pflichtverletzung 100%	9	7%	6	67%	3	33%
Summe	124		26		98	

Abb. 6: Anzahl und Anteile der neu festgestellten Sanktionen nach Sanktionsarten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2018
Quelle: eigene Erhebung aus OPENprosoz vom 07.01.2019

Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Sanktionen auf die einzelnen Sanktionsgründe in der Ein-Jahres-Betrachtung. Eine Auswertung der Sanktionen nach Sanktionsarten für alle Sanktionen, die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2018 festgesetzt wurden, ist in den Abbildungen 5 und 6 ersichtlich. Ca. 80% aller Leistungsminderungen entfallen auf Meldeversäumnisse. Diese Quote liegt leicht über den bundesweiten Durchschnittswerten:



Abb. 7: Neu festgestellte Sanktionen im SGB II-Bezug nach Sanktionsgründen 2008-2017

Quelle:

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwiopZ6AhZPgAhVql4sKHYSaB9EQFjABegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fwww.sozialpolitik-aktuell.de%2Ftl_files%2Fsozialpolitik-aktuell%2F_Politikfelder%2FArbeitsmarkt%2FDatensammlung%2FPDF-Dateien%2FabbIV82.pdf&usq=AOvVaw3qMNhorzgr0JzZxTQIOARY; Aufruf vom 29.01.2019

Das Jobcenter Stadt Erlangen arbeitet vor allem mit der Zielgruppe der arbeitsmarktnahen Arbeits- und Ausbildungssuchenden zeitlich eng getaktet zusammen, um das Ziel „Integration in eine Arbeit oder Ausbildung“ effizient und zielgerichtet zu erreichen. Dazu werden die ELB bis zu zweiwöchentlich zum Beratungsgespräch zum persönlichen Ansprechpartner eingeladen. Erscheint ein ELB ohne Nachweis eines jeweils wichtigen Grundes nicht zu diesen Terminen, erfolgen entsprechende Leistungsminderungen. Auf Grund der hohen Meldek-taktung erhöht sich ggf. die Anzahl der Sanktionen.

Nach einem Bericht des *IAB-Forums* besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sanktionen und dem Qualifizierungsniveau. ELB ohne oder mit niedrigem Schulabschluss sind häufiger von Leistungsminderungen betroffen als solche mit mittleren oder höheren Abschlüssen. Die Ergebnisse der Forschung ergaben, dass gering Qualifizierte in verschiedenen Stadien des Sanktionsprozesses benachteiligt sind. So sind die Regelungen zu den Pflichten im SGB II komplex. Das Verstehen der Regeln und Anforderungen fällt gering Qualifizierten oft sehr schwer. Außerdem scheinen sie weniger gut in der Lage zu sein, sanktionsfähige Situationen erst gar nicht entstehen zu lassen. Die mündliche und/oder schriftliche Begründung für mögliches „Fehlverhalten“ im Rahmen eines Anhörungsverfahrens fällt unter Umständen sehr schwer. Letztlich ist häufig die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen eine Leistungsminderung einzureichen schlichtweg einfach nicht bekannt.³

Die Kundenstruktur der Leistungsbeziehenden im SGB II in Erlangen besteht zu einem hohen Anteil aus geringqualifizierten Personen. Dieser Umstand wird auch im Jobcenter be-

³ Quelle: IAB-Forum, Bericht vom 25. Juli 2017: „Sanktionen im SGB II – Menschen mit geringer Bildung werden häufiger sanktioniert“; <https://www.iab-forum.de/sanktionen-im-sgb-ii-menschen-mit-geringer-bildung-werden-haeufiger-sanktioniert/>; Aufruf vom 29.01.2019

rücksichtigt und fließt in die Abwägung ein, wenn zu entscheiden ist, ob wir es mit einem Unwillen oder einem Unvermögen, der Aufforderung des Jobcenters nachzukommen, zu tun haben.

Das Jobcenter wird diese Aspekte auch in die bevorstehende Erarbeitung eines Leitbildes, das für Arbeit Erlangen als Gesamtheit gelten wird, einfließen lassen. Das Leitbild wird sich dementsprechend auch zur Sicht des Jobcenters auf seine Leistungsbeziehenden äußern.

4. Vorgehen im Jobcenter Stadt Erlangen bei Leistungsminderungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung

Im Jobcenter Stadt Erlangen werden Sanktionen nach den gesetzlichen Vorgaben ausgesprochen. Im Vorfeld der Festlegung von Sanktionen, werden jedoch - mit dem Ziel, die teils gravierenden Folgen für das tägliche Leben der Betroffenen möglichst zu vermeiden und vor dem Hintergrund des Auftrags des § 1 Abs. 1 SGB II (Menschenwürde) - alle bestehenden Abwendungswege ausgeschöpft.

Jeder ELB bekommt bei der Neuantragstellung bzw. nach der Leistungsgewährung regelmäßig Meldeaufforderungen vom jeweils zuständigen persönlichen Ansprechpartner (pAp) in der GGFA (Fallmanagement, Team Ausbildung oder Personal- und Arbeitsvermittlung). Im Anschreiben der Meldeaufforderung wird bereits auf die Rechtsfolgen bei einem Meldeversäumnis ohne Darlegung eines wichtigen Grundes hingewiesen. Erscheint der ELB nicht oder verspätet zum Meldetermin erfolgt im Rahmen der Anhörung die Aufforderung, sich zu dem Verhalten zu äußern. Der ELB hat hier noch einmal die Möglichkeit einen wichtigen Grund für das Meldeversäumnis nachzuweisen. Die Anhörung ist geregelt im § 24 SGB X: *Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.*

Die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, erfolgt durch den persönlichen Ansprechpartner. Reagiert der ELB nicht auf das Anhörungsschreiben oder ist der wichtige Grund nicht nachgewiesen, wird die Sanktion nach § 32 SGB II eingeleitet. Der zuständige Leistungssachbearbeiter (LSB) prüft im Rahmen der Sanktionsbearbeitung das Verwaltungsverfahren auf Plausibilität.

Der gleiche Ablauf erfolgt auch im Rahmen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II. Die ELB werden im Vorfeld über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen belehrt. Nach der Feststellung einer Pflichtverletzung wird dem ELB im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben sich zu seinem Verhalten zu äußern. Die Anhörung wird entweder vom persönlichen Ansprechpartner in der GGFA angestoßen (bei Verstößen gegen die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, Verhinderung einer Arbeitsaufnahme, Maßnahmenabbruch usw.) oder durch den LSB (Sperrzeit oder Sperrzeitfiktion, unwirtschaftliches Verhalten). Auch in diesen Fällen gilt: Weist der ELB keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird die Sanktion eingeleitet.

Das Rechtsmittel nach Vollzug einer Sanktion ist der Widerspruch. Legt ein ELB einen Widerspruch zu einem Bescheid über die Minderung des Leistungsanspruches ein, prüft die Rechtsbehelfsstelle das gesamte Verwaltungsverfahren auf korrekte Durchführung. Im Sanktionsbescheid wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen.

Beratung im Jobcenter

In den Beratungsgesprächen in der GGFA wird darauf hingewiesen, dass Meldeversäumnisse zu Leistungsminderungen führen können. Gleichzeitig werden die ELB darüber informiert, was wichtige Gründe sind, die dem Meldetermin vorgehen (z. B. Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber) und wie sie sich in einem solchen Fall verhalten sollen (z. B. Information an den pAp durch Zusendung des Einladungsschreibens vom Arbeitgeber). Im Rahmen der Beratungsgespräche zu den weiteren Integrationsschritten und vor allem bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung werden die ELB explizit auf die Rechtsfolgen hingewiesen, die Pflichtverstöße nach sich ziehen können. Gleichzeitig erhalten die Leistungsbeziehenden praktische Hinweise, wann sie sich in welchen Fällen bei wem melden, um im Bedarfsfall den pAp über wichtige Gründe zu informieren (i. d. R. telefonische Kontaktaufnahme).

Eine funktionierende Schnittstellenarbeit sowie ein regelmäßiger persönlicher Austausch mit städtischen Ämtern und Maßnahmenträgern über die Integrationsarbeit im Jobcenter und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Leistungsbeziehenden ist eine weitere sehr wirkungsvolle Möglichkeit, um die Beratung der Hilfebedürftigen zu verbessern und damit letztlich auch Leistungsminderungen auf Grund von Missverständnissen oder Unkenntnis vorzubeugen. Hilfebedürftigen Personen ohne ausreichende Sprachkenntnisse werden z. B. in den Beratungsgesprächen der Integrationsberatung darauf hingewiesen, dass die Termine in der GGFA wahrzunehmen sind.

Verkürzung von Sanktionen bei U25-Personen

Auf die Möglichkeit der Verkürzung einer Sanktion bei Unter-25jährigen auf 6 Wochen wurde bereits hingewiesen (S. 3 „Besonderheiten“). Diese Entscheidung stellt eine Ermessensentscheidung dar. Der persönliche Ansprechpartner geht in diesen Fällen proaktiv auf den jungen Leistungsberechtigten zu, um mit ihm über die Hintergründe, die zur Leistungsminderung geführt haben, zu sprechen. Gerade bei jungen Personen und bei Personen, die Probleme mit der deutschen Sprache haben, ist es wichtig, zu hinterfragen, was hinter dem Verhalten steckt. So kann z. B. im Falle eines Ausbildungsabbruchs aus einem „Ich habe keine Lust mehr eine Ausbildung zu machen“ durch explizites Hinterfragen ein „Ich wurde während meiner Ausbildung nicht beachtet und nur angeschrien“ werden.

Fallkonferenzen

Um sicherzustellen, dass bei derart weitreichenden Entscheidung alle Einzelfallaspekte berücksichtigt werden, führt das Jobcenter der Stadt Erlangen vor einer Absenkung der Leistung um 100% immer eine Fallkonferenz mit allen beteiligten Stellen (Fallmanagement und oder Personalvermittlung, Leistungssachbearbeitung, Teamleitung LSB) durch. Erst danach werden die im Einzelfall gesetzlich zwingenden Maßnahmen ergriffen.

Nach (datenschutzrechtlicher) Möglichkeit wird der Sozialpädagogische Dienst des Wohnungsamtes in Fällen drohender Obdachlosigkeit in das weitere Vorgehen eingebunden.

Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen

Auch der Gesetzgeber hat bereits Maßnahmen vorgesehen, um den Wohnraum der Betroffenen und ggf. der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) zu sichern. Danach soll das Jobcenter die Kosten der Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter überweisen, so dass keine Mietschulden anfallen. Dies gilt bei allen Sanktionen, die einen Umfang von mehr als 60% nach sich ziehen und damit auch bei mehrfachen Minderungen aufgrund von Meldeversäumnissen.

Im Falle einer Mehr-Personen-BG kann der vollständige Wegfall des Anteils der Kosten der Unterkunft und Heizung der sanktionierten Person dazu führen, dass von der kopfteiligen Festsetzung der Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die übrigen Mitglieder der BG abgewichen werden muss. Dies gilt in denjenigen Fällen, in denen wegen des aufgrund der Sanktion wegfallenden Kopfteils die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht mehr (vollständig) gedeckt werden können. Hierdurch würden andere Mitglieder der BG in „Haftung“ genommen werden, um den fehlenden Bedarf an den Kosten der Unterkunft und Heizung aus den eigenen Leistungen auszugleichen. Um dies zu verhindern, sind entsprechend für die anderen Mitglieder der BG die Kosten der Unterkunft und Heizung neu zu berechnen, so dass die Unterkunftskosten vollständig als Bedarf der nicht sanktionierten Personen, also etwa der Kinder im Haushalt, fortbezahlt werden können. Sollte Einkommen der sanktionierten Person vorhanden sein, so ist dies vorrangig einzusetzen.

Neben der Sicherstellung der Kosten der Unterkunft können auf Antrag auch Sachleistungen und geldwerte Leistungen ab einer Sanktionshöhe von über 30 % des maßgebenden Regelbedarfes erbracht werden. Das Jobcenter der Stadt Erlangen macht von Lebensmittelgutscheinen Gebrauch. Sachleistungen sind auf den für Ernährung, Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteil des Regelbedarfes zu beschränken.

Sollten minderjährige Kinder im Haushalt leben, ist ohne Antrag des Betroffenen zeitgleich mit der Sanktion von über 30% des maßgebenden Regelbedarfes über die Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen zu entscheiden. Mit der Regelung in § 31a Abs. 3 S. 3 SGB II soll die Belastung Minderjähriger vermieden werden.

Aufsuchende Arbeit

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte mehrfach Termine in der GGFA nicht wahrgenommen haben und bereits mehrere Leistungsminderungen laufen, erfolgt eine Zuweisung in die Maßnahme „Aktivierungscoach“ bzw. „JuStiQ“ durch den pAp.

Ziel des Aktivierungscoachings ist es, die Teilnehmenden wieder an den pAp anzubinden, um den Integrationsprozess im SGB II zielgerichtet weiterführen zu können. Dabei nimmt der Aktivierungscoach nach Zuweisung durch das FM bzw. die PV Kontakt zu den ELB auf.

- **Kontaktaufbau**
Im ersten Schritt soll der Versuch unternommen werden, eine Vertrauensbasis zu realisieren. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die eventuell vorzufindenden Problemlagen des Teilnehmers gelegt.
- **Klärung und Begleitung zu weiteren Fachdiensten**
Im weiteren Verlauf soll eruiert werden, welche Schritte notwendig sind und welche zusätzlichen Hilfen ggf. angesteuert werden müssen, um den Kontakt zur Beratungsfachkraft mittelfristig wieder möglich zu machen, damit es zu einer kontinuierlichen Fallarbeit im Jobcenter kommen kann.
Es gilt die Ursachen des Kontaktabbruchs zu klären und ggf. Hilfen anzubieten, damit der Kontaktabbruch in Zukunft vermieden werden kann. Falls notwendig werden den Teilnehmenden u. a. auch Begleitung zu § 16a SGB II-Beratungsstellen und Kliniken und sonstigen kommunalen Fachdiensten angeboten.
In Abhängigkeit der vorgefundenen Verfassung der Teilnehmer können die Aktivierungsgespräche im häuslichen Umfeld, in einer neutralen Umgebung (Café, Park o. ä.) oder in den Beratungsräumen der Alfred-Wegener-Straße der GGFA vorgenommen werden.

- Im Falle der dauerhaften Nichterreichbarkeit der Teilnehmer
Ist der Teilnehmende dauerhaft nicht erreichbar (Kontaktaufnahmen schriftlich, telefonisch und persönlich zu unterschiedlichen Tageszeiten), so wird dies dokumentiert. Bestehen zudem Hinweise durch überfüllte Briefkästen oder fehlende Namensschilder oder sonstige Merkmale, die den Anschein erwecken, als ob die Person ihren Aufenthalt verlegt hat, so wird vor Maßnahmenende eine dokumentierte Meldung an die zuständige Beratungsfachkraft erstellt.⁴

Im Projekt Jugend stärken im Quartier wird ebenfalls aufsuchende Arbeit umgesetzt. Die Zielgruppe ist auf junge Erwachsene bis 27 Jahre beschränkt.

Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass das Jobcenter den Gesetzesauftrag erfüllt und nur dann Sanktionen vollzieht, wenn kein wichtiger Grund für das Fehlverhalten dargelegt wird. Durch die vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten kann für den Erhalt der Wohnung gesorgt und das Existenzminimum der betroffenen Person und der ggf. mit ihr im Haushalt lebenden Kinder mittels Sachleistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen gewährleistet werden. Das notwendige Existenzminimum der BG wird somit sichergestellt.

Durch eingehende Beratung der Leistungsempfänger*innen in den persönlichen Gesprächen wird auf die Unterstützungsangebote bei der Arbeitsplatzsuche sowie auf die Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen bei Pflichtverletzungen hingewiesen. Gleichzeitig erhalten die Leistungsempfänger*innen alle Kontaktmöglichkeiten aufgezeigt, über die sie sich bei Fragen und Unsicherheiten an die persönlichen Ansprechpartner wenden können.

Erscheinen Neu-Antragstellende nicht oder nicht mehr zu den Gesprächsterminen wird nach der 3. Meldeaufforderung die aufsuchende Arbeit aktiviert.

In den Fallkonferenzen zu drohenden 100%-Sanktionen werden alle Aspekte des Einzelfalls betrachtet. Gleichzeitig können Argumente für eine Verkürzung von Sanktionen gesammelt werden.

4 Quelle: Maßnahme-Konzeption, Aktivierungscoaching für SGB II-Leistungsempfänger 2017, Integrationsprojekt mit aufsuchendem Ansatz für Menschen im Alg II-Bezug, 11.05.2017

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AGH	Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II
Alg II	Arbeitslosengeld 2
BG	Bedarfsgemeinschaft
ELB	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
GGFA	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Arbeit
LSB	Leistungssachbearbeiter, Leistungssachbearbeitung
pAp	persönlicher Ansprechpartner
SGB	Sozialgesetzbuch
U25	unter 25jährige
Ü25	über 25jährige
z. B.	zum Beispiel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/153/2019

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2018 des Amtes 50

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2018 des Amtes 50 i.H.v. 251.220,86 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 24.556,37 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2019 i.H.v. 24.556,37 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 175.443,63 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2018 des Amtes 50 beträgt	251.220,86
	(2017: 7.386.466,20 EUR, 2016: -246.806,59 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2018 haben betragen	
	für das 1.Quartal	XX,XX
	für das 2.Quartal	XX,XX
	für das 3.Quartal	XX,XX
	für das 4.Quartal	XX,XX
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2018 wurden übertragen	
	(2017: 6.948,33 EUR, 2016: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	

	die durch Amt 50 gut geplante Haushaltsführung.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2018 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:		Beträge in Euro
2.4.1	Siehe Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes 2.5.1 ff.		24.556,37
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 im Jahr 2018		
	Stand am 01.01.2018		210.001,89
	Entnahmen 2018 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (19.04.2018)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	Für laut Beschluss SGA vom 19.04.2018	210.000,00	91.507,80
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		91.507,80
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2018		
	Gutschrift 1. Quartal	28.993,10	
	Gutschrift 2. Quartal	27.956,44	
	Gutschrift 3. Quartal	0,00	
	Gutschrift 4. Quartal	0,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+56.949,54
	= gegenwärtiger Rücklagenstand	175.443,63	
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes zzgl. Budgetübertrag ist geplant; Budgetübertrag 24.556,37 € plus Rücklagenstand 175.443,63 € =		200.000,00
2.5.1	Fortbildung, Coaching, Workshop		35.000,00
2.5.2	Maßnahmen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft		5.000,00
2.5.3	Pflegebedarfsplanung		30.000,00
2.5.4	Werkzeug und Werkstattbedarf Grundausstattung Hausverwalter Verfügungswohnungen		10.000,00
2.5.5.	Kosten Pflegeplatzbörse		10.000,00
2.5.6	Zuschuss Koordination Generalisierte Ausbildung Pflege		6.000,00
2.5.7	Zuschuss Gestaltung Warteplatz Tafel		6.000,00
2.5.8	Broschüre „Menschen in Erlangen“		15.000,00
2.5.9	Kostenersatz Abt. Statistik Seniorenpolitisches Gesamtkonzept		20.000,00
2.5.10	Zuschuss zum Umbau des Personals WC im Obdachlosenhilfverein		12.000,00
2.5.11	Kosten Einrichtung Pflegestützpunkt		16.000,00
2.5.12	Sach- und Werbungskosten Erlangen Pass		5.000,00
2.5.13	Ausstattung Verfügungswohnungen		5.000,00
2.5.14	Finanzierung Angebotsheft „Günstiger Leben in Erlangen“		20.000,00
2.5.15	Zuschuss Wohnstift Rathsberg (Pflegebetten)		5.000,00
	Summe Verwendungsplanung		200.000,00

3. Ressourcen

(Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 24,556,37 EUR
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2018)

Anlagen:

Anlage 01_Amt 50_ Budgetabrechnung mit Beiblatt
Anlage 02_Amt 50_ Rücklage 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 50

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2018

Erträge	Aufwendungen
37.046.100,00	-42.957.800,00
	12.788,74
	-78.719,06
0,00	-12.788,74
0,00	-78.719,06

Zeile 865

-5.911.700,00**beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema 0_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2018 vorl. Ist", Mittelherkunft leer, KST/KTR amtsspezifisch)**

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

MNB Nr. 101: Renovierungsarbeiten im Willi-Treff Wilhelmstr. 2g (MUmb. f. SK 521112/Amt 24 v. SK 530101)

MNB Nr. 159: Rücklagenentnahme gem. Liste lt. Mail Fr. Schöner v. 13.12.2018, u. a. Wohnen für Hilfe, Fortbildungs- und Coachingkosten, Software allgemein (MUmb. f. SK 543111 aus der Budgetrücklage)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 50

Budgetabrechnung 2018

Zeile 868	37.046.100,00	-43.036.519,06
Zeile 870	17.625.232,49	-23.411.430,69
	-19.420.867,51	
		19.625.088,37

Zeile 874

-5.990.419,06**Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperrern|Reste)****-5.786.198,20****Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis**

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

204.220,86**Ergebnis Sachmittelbudget**

Bereinigungen Sachmittelbudget:

47.000,00

Bereinigung um die Refinanzierung von zwei Sozialpädagogenstellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung, da sich Einstellung und damit Refinanzierung auf 2019 verschieben (s. Mail Amt 50/Frau Schöner vom 16.01.2018)

siehe Beiblatt

251.220,86**Bereinigtes Ergebnis**

Zeile 886

Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)**-175.854,60**

abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

Kontrakt berücksichtigt**-50.809,89**

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

24.556,37**Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat**

Zeile 894

Beiblatt

Amt 50

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2018

Erträge	Aufwendungen	Beschreibung
	-12.788,74	MNB Nr. 160: Rücklagenentnahme für Renovierungskosten im Willi-Treff, Wilhelmstr. 2g (MUmb. f. SK 543111 aus der Budgetrücklage)
		Vereinbarung zwischen Amt 20 und Amt 50 vom 09.07.2018
		Ab dem Haushaltsjahr 2018 soll bis auf weiteres folgendes gelten:
		Budgetabrechnung:
		Soweit die Rücklage des Amtes 50 unter Berücksichtigung des Übertragungsvorschlags der Kämmerei einen Betrag von 200.000 EUR übersteigt, ist Amt 50 dazu bereit, aus der Rücklage den 200.000 EUR übersteigenden Betrag und das positive Budgetergebnis zurückzugeben (siehe Beispiel).
		In jedem Haushaltsjahr verfügt Amt 50 somit über sein Planbudget sowie über Rücklagenmittel von 200.000 EUR zuzüglich der Personalkostengutschriften des Jahres (gegenwärtig: 28.993,10 EUR - Höchstbetrag 2018: 56.949,54 EUR).
		Bei der Anschaffung von Büromöbel (zuständig: GME) und Software (zuständig: KommBit) wird Amt 20 die Wünsche von Amt 50 unterstützen.

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:09.04.2019

Amt 50

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2018:
01.01.2018	390.002,83 €			390.002,83 €	Stand der Rücklage am 01.01.2018
02.05.2018			-180.000,94 €	210.001,89 €	Aufteilung der Budgetrücklage des Amtes 50 (alt) auf die Ämter 50-neu und 55 gemäß SGA-Beschluss vom 19.04.2018 (Übertrag von 300.000 € aus dem bereinigten Gesamtergebnis 2017 je zur Hälfte auf beide Ämter und vorhandene Mittel Budgetrücklage von 90.002,83 € im Verhältnis 2/3 für Amt 50-neu / 60.001,89 € und 1/3 für Amt 55 / 30.000,94 €)
15.08.2018		56.949,54 €		266.951,43 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. und 2. Quartal (= Höchstbetrag 2018)
31.12.2018			-78.719,06 €	188.232,37 €	MNB f. SK 543111 "Aufw. für Büromaterial" aufgrund Verwendungsbeschluss SGA vom 19.04.2018 (gem. Liste Mail Fr. Schöner v. 13.12.2018, u. a. für Wohnen für Hilfe, Fortbildungs- und Coachingkosten, Softwarekosten allgemein)
31.12.18			-12.788,74 €	175.443,63 €	MNB f. SK 543111 "Aufw. für Büromaterial" aufgrund Verwendungsbeschluss SGA vom 19.04.2018 (Renovierungsarbeiten im Willi-Treff, Wilhelmstr. 2g)
31.12.2018					Übertrag Budgetergebnis 2018
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2018
	390.002,83 €	56.949,54 €	-271.508,74 €	175.443,63 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/038/2019

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2018 des Amtes 55

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Beschluss	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2018 des Amtes 55 i.H.v. 1.771.232,76 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 531.369,83 EUR sowie eines Teilbetrages von 50.410,41 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 100.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der Möglichkeit, die in der Budgetrücklage des Amtes verbliebenen Mittel in Höhe von 100.000,00 € für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2018 des Amtes 55 beträgt	1.771.232,76
	(2017: 00,00 EUR, 2016: 00,00 EUR) eigenes Budget erst ab HJ 2018	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2018 haben betragen	
	für das 1.Quartal	00,00
	für das 2.Quartal	00,00
	für das 3.Quartal	00,00
	für das 4.Quartal	00,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	00,00

2.Ressourcen

Einvernehmliche Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 50.410,41 EUR bis zur Höhe des Sockelbeitrages von 100.000,00 €
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2018)

Anlagen: Anlage 1 Budgetabrechnung Amt 55 2018
 Anlage 2 Sonderrücklage Budgetergebnisse 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2018 in Euro

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)

Budgetabrechnung 2018 in Euro

Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

100

101

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:10.04.2019

Amt 55

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2018:
01.01.2018	0,00 €				Stand der Rücklage am 01.01.2018
02.05.2018		180.000,94 €		180.000,94 €	Aufteilung der Budgetrücklage des Amtes 50 (alt) auf die Ämter 50-neu und 55 gemäß SGA-Beschluss vom 19.04.2018 (Übertrag von 300.000 € aus dem bereinigten Gesamtergebnis 2017 je zur Hälfte auf beide Ämter und vorhandene Mittel Budgetrücklage von 90.002,83 € im Verhältnis 2/3 für Amt 50-neu / 60.001,89 € und 1/3 für Amt 55 / 30.000,94 €)
15.08.2018		41.235,89 €		221.236,83 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. und 2. Quartal (= Höchstbetrag 2018)
19.12.2018			-70.826,42 €	150.410,41 €	MNB f. SK 529101 "Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen", SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung", SK 541601 "Sonstiger Personalnebenaufwand (Fachämter)", SK 531801 "Zuschüsse an übrige Bereiche" aufgrund Verwendungsbeschluss SGA v. 10.10.2018 (Ziffer 2.5.1 Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche - Teilbetrag 6.927,24 €, Ziffer 2.5.2 Personal- und Teamentwicklung insbesondere Fortbildungs- und Coaching-Maßnahmen neuer Mitarbeiter - Teilbetrag 19.654,18 €, Ziffer 2.5.3 Förderung der Betriebsgemeinschaft - Teilbetrag 8.191,91 €, Ziffer 2.5.5 Bezuschussung der Finanzierung der Überleitungsstruktur ZUSA - Teilbetrag 20.000 €, Ziffer 2.5.6 Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP - Teilbetrag 16.053,09 €)
31.12.2018					Übertrag Budgetergebnis 2018
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2018
		221.236,83 €	-70.826,42 €	150.410,41 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 - T 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/155/2019

Ordnungsrechtliche Beschlagnahme leerstehender oder zwangsgeräumter Wohnungen zur Abwendung von Obdachlosigkeit; Antrag der Erlanger Linke vom März 2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag

1. Die ordnungsrechtliche Beschlagnahme leerstehender oder zwangsgeräumter Wohnungen ist kein geeignetes Mittel zur Abwendung von Obdachlosigkeit in Erlangen.
2. Dem Antrag der Erlanger Linke (Nr. 037/2019) wird daher nicht entsprochen.

II. Begründung

Die Lage am Erlanger Wohnungsmarkt und die Probleme bei der Unterbringung von obdachlosen Menschen sind bekannt (siehe auch MzK Nr. 50/150/2019). Mit dem Antrag Nr. 037/2019 soll durch die Beschlagnahme von leerstehenden oder zwangsgeräumten Wohnungen Obdachlosigkeit verhindert werden.

Rechtliche Beurteilung

Die sog. Beschlagnahme und Wiedereinweisung in eine zwangsgeräumte Mietwohnung sind nur möglich, wenn die Obdachlosigkeit (= sicherheitsrechtliche Störung im Sinne des LStVG(Landesstraß- und Ordnungsgesetz)) „sonst nicht abwendbar“, also auf andere Weise verhindert oder beseitigt werden kann. Grundsätzlich scheitert diese sicherheitsrechtliche Wiedereinweisung in Städten wie Erlangen bereits an dieser Voraussetzung.

Die Anwendung dieses Instruments fordert, dass die Obdachlosigkeit durch den obdachlosen Menschen selbst (was in der Regel kaum möglich sein wird) oder durch den Einsatz von Mitteln der Obdachlosenverwaltung (=Sicherheitsbehörde) nicht beseitigt werden kann.

Unabdingbare Voraussetzung ist also, dass die Obdachlosenverwaltung über keine Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, wobei der Begriff der Unterkunftsmöglichkeiten sehr weit zu fassen ist. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen beispielsweise versteht unter Einsatz behördlicher Mittel auch den Bau neuer Obdachlosenunterkünfte, deren Kauf oder Anmietung. Ebenso kämen städtische Hallen oder sonstige öffentliche Gemeinschaftsunterkünfte in Betracht.

Werden von der Obdachlosenverwaltung keine Anstrengungen unternommen, eigene Mittel im beschriebenen Sinne zur Verfügung zu stellen, ist eine Wiedereinweisung eines Räumungsschuldners rechtswidrig, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist.

Bereits an dieser Stelle scheitern die Beschlagnahme von Wohnraum und die Wiedereinweisung der betroffenen Menschen, auch in Erlangen. Es ist bislang zwar z.T. sehr schwierig, aber immer möglich gewesen, für obdachlose Personen zumindest ein Zimmer in einem Gasthaus oder einer Pension anzumieten. Eine Wiedereinweisung ist daher nicht erforderlich (im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) und somit unzulässig.

Aus finanzieller Sicht sind maßgeblich nur die hohen Gebühren für die obdachlosenrechtliche Un-

terbringung in Gasthäusern zu betrachten (siehe MzK Nr.: 50/150/2019). So werden von den eingewiesenen Personen die Gebühren nach der Gebührensatzung gefordert; diese sind aber wesentlich niedriger als die für die Stadt Erlangen gleichzeitig entstehenden Anmietkosten. Die Erhebung von kostendeckenden Gebühren ist allerdings bei der Unterbringung von obdachlosen Menschen unmöglich.

Zudem werden an die – nur befristet mögliche -Beschlagnahmung von zwangsgeräumten Wohnraum sehr hohe Anforderungen gestellt, da die Beschlagnahmung von Wohnraum einen Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) darstellt.

Dies kann den folgenden Ausführungen entnommen werden:

Einer Beschlagnahmung von Wohnraum und einer Wiedereinweisung der zwangsgeräumten Menschen ist in der Regel ein vorheriges Zwangsräumungsverfahren vorausgegangen.

Der vollstreckbare Räumungstitel des Vermieters gegen den Mieter stellt keinen Hinderungsgrund für eine Beschlagnahme/Sicherstellung dar. Durch die Einweisungsverfügung (Verwaltungsakt) in eine zwangsgeräumte Wohnung wird kein rechtskräftiges Urteil aufgehoben oder außer Kraft gesetzt. Die ordnungsrechtliche Verfügung in Form der Beschlagnahmung und Wiedereinweisung erzeugt lediglich eine vorübergehende Hemmnis (Vollstreckungshindernis).

Dieses Vollstreckungshindernis darf nach der Rechtsprechung auf maximal drei Monate befristet sein; anschließend ist die Wiedereinweisung zu beenden. D. h. entweder hat sich der ehemalige Mieter bis dahin selbstständig mit (neuem) Wohnraum versorgt oder er ist obdachlosenrechtlich anderweitig unterzubringen. Folgende Schritte sind innerhalb dieser drei Monate – in der sich die Situation am Wohnungsmarkt nicht grundlegend verändert hat – zu gehen:

1. Nach Bekanntwerden des Räumungs- bzw. Gerichtsvollziehertermins muss der Eigentümer/Vermieter umgehend angehört werden, da der zu erlassende sog. „Beschlagnahmebescheid“ massiv in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG eingreift. Dem Eigentümer/Vermieter ist eine angemessene Frist einzuräumen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Nach Ablauf der Anhörungsfrist und Feststellung, dass die Einweisung nicht unzumutbar ist, ist die Beschlagnahmeverfügung gegenüber dem Eigentümer zu erlassen.
3. Da in der Regel bereits Rechtsanwälte im Zuge des Räumungsverfahrens eingeschaltet wurden, wird der Beschlagnahmebescheid mit hoher Wahrscheinlichkeit verwaltungsgerichtlich überprüft werden.
4. Parallel dazu kann Zivilklage erhoben werden, da der Eigentümer, trotz beendetem Mietverhältnis, sein Eigentum nicht nutzen kann. Schadensersatzforderungen werden angestrebt werden.
5. Spätestens mit dem Tag des Räumungstermins ist den ehemaligen Mietern der sog. „Wiedereinweisungsbescheid“ auszuhändigen, der sie zum Verbleib in der Wohnung berechtigt.
6. Am Tag der eigentlichen Zwangsräumung ist von der Obdachlosenverwaltung als Sicherheitsbehörde ein lückenloses Inventarverzeichnis über die sich in der Wohnung befindlichen Gegenstände zu erstellen. Es muss hierbei zwischen Mieter- und Vermieterinventar unterschieden werden. Ebenso muss ein Übergabeprotokoll angefertigt werden.
7. Die Stadt muss dem Vermieter eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, welche mindestens der Höhe der ehemaligen Miete entspricht.
8. Während der drei Monate muss weiterhin Akquise betrieben werden, wo die ehemaligen Mieter nach Ablauf der Wiedereinweisungsfrist untergebracht werden können/müssen.
9. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist hat die Stadt die Wohnung dem Eigentümer gemäß vollstreckbarem Räumungstitel geräumt zu übergeben. Die Kosten hierfür trägt zunächst die Stadt.

10. Im Anschluss kann evtl. ein Streit über in der Einweisungszeit entstandene Mängel entstehen. Schadensersatzforderungen werden vom Eigentümer geltend gemacht werden.

Fazit:

1. Das Instrument der Beschlagnahme von zwangsgeräumten Wohnungen und die Wiedereinweisung in die Wohnung ist unzulässig, da die Stadt Erlangen über andere Unterbringungsmöglichkeiten verfügt
2. Eine selbst im Einzelfall zulässige Beschlagnahme von zwangsgeräumten Wohnraum und die Wiedereinweisung der ehemaligen Mieter sind allenfalls für die Dauer von drei Monaten möglich.
3. Innerhalb von drei Monaten wird sich keine Entlastung auf dem Wohnungsmarkt ergeben, die ein solches Verfahren selbst im Einzelfall rechtfertigen würde.
4. Für die Beschlagnahme von leerstehenden Wohnungen im ordnungsrechtlichen Sinne gelten die gleichen Bestimmungen. Die Einweisung in Leerräume – soweit diese bekannt wären - oder aber auch in ungenutzte Werkswohnungen und Wochenendhäusern muss vorrangig vor den Wiedereinweisungen in Mietwohnungen erfolgen. Die Behörde muss unter mehreren zulässigen und geeigneten Maßnahmen diejenige anzuwenden, die die Allgemeinheit und den Wohnungseigentümer am wenigsten beeinträchtigen.

Anlage: Antrag der Erlanger Linke vom März 2019 (Nr. 037/2019)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	14.03.2019
Antragsnr.:	039/2019
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/GEWOBAU
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, im März 2019

Tausch von Wohnungen samt Alt-Mietvertrag wie in Berlin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Die Gewobau richtet nach dem Vorbild von Berlin (<https://inberlinwohnen.de/wohnungstausch>) eine Wohnungstauschbörse ein.
2. Die Baugenossenschaften werden eingeladen, sich zu beteiligen.
3. Mieter*Innen der angeschlossenen Wohnungsunternehmen können ihre Wohnung tauschen und dabei den Altvertrag der Tauschpartner*in übernehmen, so dass für sie dann jeweils die alte Miete und die Kündigungsfrist der Tauschpartner*in gilt.

Begründung:

Die durchschnittliche Wohnungsgröße pro Einwohner (sog. Wohnraumversorgung) nimmt zu. Waren Anfang der 80er Jahren noch 30 qm normal, sind wir 2015 bei 39,9 qm angekommen, wobei Erlangen noch unter dem Durchschnitt liegt. Die steigende Wohnfläche pro Person verschärft die Wohnungsnot und schadet der Umwelt, weil mehr Fläche verbraucht wird – deshalb ist es doppelt nötig, hier gegenzusteuern.

Durch Wohnungstausch können Mieter, deren Wohnung zu klein ist, schnell eine größere Wohnung erhalten, während im Gegenzug ältere Menschen in eine kleinere Wohnung ziehen und Miete sparen können. Wohnungstausch ist eine der am schnellsten realisierbaren Maßnahmen gegen Mangel an bezahlbaren Wohnungen ausreichender Größe. Die dichtere Belegung des Bestandswohnraums ist auch ökologisch sinnvoll und geboten, denn der Trend zu mehr Wohnfläche pro Person führt zu einem immer größeren „ökologischen Fußabdruck“ des Wohnens.

Die GeWoBau ermöglicht zwar den Wohnungstausch, aber oft zu unattraktiven Bedingungen. Deshalb bleiben viele Menschen in zu großen Wohnungen. Wer sich verkleinert, möchte den häufig günstigen Altvertrag nicht abgeben. Wer die Wohnfläche halbiert, erwartet auch eine Halbierung der Miete. Durch das Berliner Modell wird dieses Problem gelöst

(https://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/pressebox/archiv_volltext.shtml?arch_1809/nachricht6604.html)

Dieser Antrag ist Teil unseres Antragspakets „Strategien gegen Wohnungsnot“, dessen gemeinsame Begründung als Teil der Begründung dieses Antrages angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Mietenwahnsinn stoppen - unsere wohnungspolitische Strategie

Zu unseren wohnungspolitischen Anträgen vom März 2019

Wohnen ist Menschenrecht - aber in Erlangen herrscht wie in vielen Städten der Mietwahnsinn! Bauträger und "Immobilienentwickler" verdienen sich dumm und dämlich mit überteuerten Neubauten oder überteuert weiterverkauften Bestandswohnungen.

"Investoren" - auf der Suche nach profitabler Geldanlage - die diese überteuerten Wohnungen erwerben, würden mit Mieten, die sich normale Lohnabhängige leisten können, Verlust machen. Also "müssen" sie mittelfristig die nur normal zahlungskräftige Bevölkerung gegen gut verdienende Mieter oder Käufer austauschen. "Aufwertung" oder "Gentrifizierung" nennt man das. Das kommt daher, dass Boden und Wohnungen eine Ware auf einem "freien", also kapitalistischen Markt sind. Entzieht man den Boden und die Wohnungen dem Markt, müssen keine Profite mehr gemacht werden, sondern man baut, damit Menschen wohnen können. Staatlicher, städtischer und genossenschaftlicher Wohnungsbau haben in der Vergangenheit bewiesen, dass das geht.

"Aufwertung" oder "Gentrifizierung" ist in Erlangen einfach: Vermieter finden unter den 60.000 meist weniger freiwilligen Einpendlern immer Jemanden, der besser verdient, als der aktuelle Mieter. Immer mehr Arbeits- und Studienplätze sorgen zudem für ständig steigenden Wohnungsbedarf und verschärfen die Wohnungsnot.

Bürgerentscheid zwingt zum Umdenken

Genau deshalb sagen wir: Erlangen hat die Grenzen des Wachstums erreicht. Mehr Arbeitsplätze und mehr Uni gehen in Erlangen nicht mehr, weder ökologisch, noch sozial. Die Erlanger BürgerInnen haben mit deutlicher Mehrheit das neue Baugebiet "West-III" abgelehnt. Damit ist der Stadt der Weg versperrt, die Grenzen des Wachstums durch Landverbrauch zu verschieben. Das kann man gut oder schlecht finden, Tatsache ist aber: Der Entscheid erzwingt einen Kurswechsel der Stadt in der Wohnungspolitik.

Wohnen statt mehr Gewerbe und Uni

Wohnen muss Vorrang vor Uni und Gewerbe bekommen, anstatt wertvolle Flächen z.B. für immer mehr Autohäuser zu verschwenden. Auf Industriebrachen oder verfügbaren Teilen des Siemens-Campus müssen Wohnungen gebaut werden - und zwar günstige Wohnungen. Notfalls fänden wir das Mittel der Enteignung hier gerechtfertigt, um dieses Ziel zu erreichen. Beim Neubau geht es nicht um die blanke Zahl der Wohnungen, es fehlt BEZAHLBARER Wohnraum. Wir brauchen keine Studentenappartements mit 20 qm für 150.000 Euro!

Deshalb müssen auf den wenigen Flächen, die sich noch guten Gewissens für die Bebauung mit Neubauten eignen, dauerhaft günstige Wohnungen geschaffen werden. Das ist aber nur möglich, wenn diese in öffentlicher oder gemeinnütziger Hand sind und bleiben - wie die aktuelle Erfahrung mit der GBW zeigt: Diese "Heuschrecke" erhöht sogar die Mieten von frisch gebauten Sozialwohnungen. Zudem begrenzt ein aktuelles Urteil die Sozialbindung von privat errichteten Wohnung - sogar rückwirkend.

Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen

Vor allem aber muss die Stadt endlich den Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen. Wir müssen profitgierigen großen Vermietern wie der GBW alle verfügbaren Daumenschrauben anlegen - vom Planungsrecht bis zum Vorkaufsrecht. Erlangen darf kein gutes Pflaster für Bodenspekulanten und Miethaien sein. Die Stadt muss alle Mittel nutzen, um Mieterhöhungen, Teuer-Sanieren, Umwandlung, Leerstand, Verfallen lassen etc. zu verhindern.

So steht es - richtigerweise - auch im Erlanger SPD-Programm (von 2014): *Um den Erhalt der vorhandenen Wohnungen insbesondere in der Innenstadt zu sichern und die Wohnnutzung auszuweiten, müssen daher alle zur Verfügung stehenden planerischen und rechtlichen Instrumente ausgeschöpft werden.* Allerdings hat sich die Stadtregierung bisher auf den Neubau konzentriert.

Die Politik der BRD hat seit 1982 durch Privatisierung, Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit, kapitalfreundliches Bodenrecht, Mietrechts-"reformen" etc. die heutigen Wohnungsprobleme wesentlich verursacht. Die Stadt kann nur begrenzt gegensteuern.

Wenn eine Stadt aber zum Konflikt mit den großen Haus- und Grundbesitzern bereit ist, kann sie für die Menschen deutlich mehr erreichen, als Erlangen das zur Zeit tut. Andere Städte zeigen, wie das geht, und Erlangen sollte von ihnen lernen: Deshalb haben wir solche Beispiele zusammen getragen, und zu einer Reihe von Stadtratsanträgen verarbeitet.

Quellen und zum Weiterlesen

Unsere wohnungspolitischen Anträge März 2019	www.erlanger-linke.de
Der Blog von Andrej Holm	http://gleft.de/2J9
Wohnungstausch in Berlin	http://gleft.de/2Jb
Wohnungstauschportal Berlin	http://gleft.de/2Jc
TAZ über das Ulmer Modell	http://gleft.de/2Jd
Empfehlungen für das Obdachlosenwesen, AIIMBI. 1997 S. 518	http://gleft.de/2Je
Tagesspiegel: Wie Kreuzbergs Baustadtrat Florian Schmidt Die Wohnungsnot Bekämpft	http://gleft.de/2Jf
Gostenhofer MieterInnen wehren sich	http://gleft.de/2Jg
<u>SPD-Kommunalwahlprogramm Erlangen</u>	http://gleft.de/2Ja

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
JobcenterVorlagennummer:
55/037/2019**Jährliche Erhöhung der dem Mieter erlaubten Hartz-4-Mietobergrenzen um die Inflationsrate****hier: Antrag der Erlanger Linke Nr. 031/2019 vom 14.03.2019**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Beschluss	
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

Der Antrag der Erlanger Linken, Nr. 031/2019 ist hiermit bearbeitet.
Die Ausführung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 wurden für die Zeit ab 01.12.2018 neue Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen festgesetzt. Die Festlegung der neuen Mietobergrenzen basiert – wie von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zwingend vorgegeben – auf einem schlüssigen Konzept. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind schlüssige Konzepte nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach deren Inkraftsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Zur Fortschreibung kann auf den Jahresverbrauchsindex zurückgegriffen werden. Eine entsprechende Indexierung der angemessenen Mieten zum 01.12.2020 ist vorgesehen.

Jährliche Änderungen der Angemessenheitsgrenzen sind schon aus verwaltungspraktischen Erwägungen nicht durchführbar und führten zu fortgesetzter Rechtsunsicherheit, weil dann in zahlreichen Fällen in fast jedem Gewährungszeitraum eine Änderung der Mietobergrenze umzusetzen wäre. Zudem erfolgen Mieterhöhungen in der Regel nicht jährlich.

Da das Jobcenter Stadt Erlangen nur dann eine Mietsenkung vornimmt, wenn Leistungsberechtigte nicht – z.B. durch einen Wohnungsantrag im Wohnungsamt – nachweisen, dass sie sich erfolglos um eine angemessene Wohnung bemühen, haben es die Leistungsberechtigten selbst in der Hand, durch zumutbare Bemühungen eine Absenkung der Kosten der Unterkunft zu vermeiden. Im Übrigen wird in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen, die zu der Entscheidung führen kann, dass von einer Absenkung abgesehen wird. So kommt es nur in Ausnahmefällen tatsächlich dazu, dass die Miete nicht in voller Höhe übernommen wird.

Anlagen: Anlage 01_031-219 Antrag der Erlanger Linken

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	14.03.2019
Antragsnr.:	031/2019
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/55
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, im März 2019

Jährliche Erhöhung der dem Mieter erlaubten Hartz-4 Mietobergrenzen um die Inflationsrate

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

In den Jahren nach Anpassung der Tabelle der Hartz-4 Mietobergrenzen, in denen keine anderweitige Neufestlegung erfolgt, erhöht die Stadt die Werte in dieser Tabelle einmal jährlich mindestens um die Inflationsrate.

Begründung:

Es war unbefriedigend, dass 5 Jahre lang die sozial benachteiligten Bürger*innen keine Erhöhung der ihnen erlaubten Höchstmieten bekamen, obwohl die Mieten laufend ansteigen, und der Mietspiegel nach 2 Jahren um die Indexwerte (Inflationsrate) angehoben wurde. Der Grundsatz der Sicherung des Existenzminimums gebietet geradezu, diese Grenzen jährlich anzupassen. Dass der Mietspiegel angehoben wird, ohne auch die Mietobergrenzen anzuheben, geht gar nicht.

Dieser Antrag ist Teil unseres Antragspakets „Strategien gegen Wohnungsnot“, dessen gemeinsame Begründung als Teil der Begründung dieses Antrages angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Mietenwahnsinn stoppen - unsere wohnungspolitische Strategie

Zu unseren wohnungspolitischen Anträgen vom März 2019

Wohnen ist Menschenrecht - aber in Erlangen herrscht wie in vielen Städten der Mietwahnsinn! Bauträger und "Immobilienentwickler" verdienen sich dumm und dämlich mit überteuerten Neubauten oder überteuert weiterverkauften Bestandswohnungen.

"Investoren" - auf der Suche nach profitabler Geldanlage - die diese überteuerten Wohnungen erwerben, würden mit Mieten, die sich normale Lohnabhängige leisten können, Verlust machen. Also "müssen" sie mittelfristig die nur normal zahlungskräftige Bevölkerung gegen gut verdienende Mieter oder Käufer austauschen. "Aufwertung" oder "Gentrifizierung" nennt man das. Das kommt daher, dass Boden und Wohnungen eine Ware auf einem "freien", also kapitalistischen Markt sind. Entzieht man den Boden und die Wohnungen dem Markt, müssen keine Profite mehr gemacht werden, sondern man baut, damit Menschen wohnen können. Staatlicher, städtischer und genossenschaftlicher Wohnungsbau haben in der Vergangenheit bewiesen, dass das geht.

"Aufwertung" oder "Gentrifizierung" ist in Erlangen einfach: Vermieter finden unter den 60.000 meist weniger freiwilligen Einpendlern immer Jemanden, der besser verdient, als der aktuelle Mieter. Immer mehr Arbeits- und Studienplätze sorgen zudem für ständig steigenden Wohnungsbedarf und verschärfen die Wohnungsnot.

Bürgerentscheid zwingt zum Umdenken

Genau deshalb sagen wir: Erlangen hat die Grenzen des Wachstums erreicht. Mehr Arbeitsplätze und mehr Uni gehen in Erlangen nicht mehr, weder ökologisch, noch sozial. Die Erlanger BürgerInnen haben mit deutlicher Mehrheit das neue Baugebiet "West-III" abgelehnt. Damit ist der Stadt der Weg versperrt, die Grenzen des Wachstums durch Landverbrauch zu verschieben. Das kann man gut oder schlecht finden, Tatsache ist aber: Der Entscheid erzwingt einen Kurswechsel der Stadt in der Wohnungspolitik.

Wohnen statt mehr Gewerbe und Uni

Wohnen muss Vorrang vor Uni und Gewerbe bekommen, anstatt wertvolle Flächen z.B. für immer mehr Autohäuser zu verschwenden. Auf Industriebrachen oder verfügbaren Teilen des Siemens-Campus müssen Wohnungen gebaut werden - und zwar günstige Wohnungen. Notfalls fänden wir das Mittel der Enteignung hier gerechtfertigt, um dieses Ziel zu erreichen. Beim Neubau geht es nicht um die blanke Zahl der Wohnungen, es fehlt BEZAHLBARER Wohnraum. Wir brauchen keine Studentenappartements mit 20 qm für 150.000 Euro!

Deshalb müssen auf den wenigen Flächen, die sich noch guten Gewissens für die Bebauung mit Neubauten eignen, dauerhaft günstige Wohnungen geschaffen werden. Das ist aber nur möglich, wenn diese in öffentlicher oder gemeinnütziger Hand sind und bleiben - wie die aktuelle Erfahrung mit der GBW zeigt: Diese "Heuschrecke" erhöht sogar die Mieten von frisch gebauten Sozialwohnungen. Zudem begrenzt ein aktuelles Urteil die Sozialbindung von privat errichteten Wohnung - sogar rückwirkend.

Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen

Vor allem aber muss die Stadt endlich den Kampf um die Erhaltung günstiger Bestandswohnungen aufnehmen. Wir müssen profitgierigen großen Vermietern wie der GBW alle verfügbaren Daumenschrauben anlegen - vom Planungsrecht bis zum Vorkaufsrecht. Erlangen darf kein gutes Pflaster für Bodenspekulanten und Miethaien sein. Die Stadt muss alle Mittel nutzen, um Mieterhöhungen, Teuer-Sanieren, Umwandlung, Leerstand, Verfallen lassen etc. zu verhindern.

So steht es - richtigerweise - auch im Erlanger SPD-Programm (von 2014): *Um den Erhalt der vorhandenen Wohnungen insbesondere in der Innenstadt zu sichern und die Wohnnutzung auszuweiten, müssen daher alle zur Verfügung stehenden planerischen und rechtlichen Instrumente ausgeschöpft werden.* Allerdings hat sich die Stadtregierung bisher auf den Neubau konzentriert.

Die Politik der BRD hat seit 1982 durch Privatisierung, Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit, kapitalfreundliches Bodenrecht, Mietrechts-"reformen" etc. die heutigen Wohnungsprobleme wesentlich verursacht. Die Stadt kann nur begrenzt gegensteuern.

Wenn eine Stadt aber zum Konflikt mit den großen Haus- und Grundbesitzern bereit ist, kann sie für die Menschen deutlich mehr erreichen, als Erlangen das zur Zeit tut. Andere Städte zeigen, wie das geht, und Erlangen sollte von ihnen lernen: Deshalb haben wir solche Beispiele zusammen getragen, und zu einer Reihe von Stadtratsanträgen verarbeitet.

Quellen und zum Weiterlesen

Unsere wohnungspolitischen Anträge März 2019.....	www.erlanger-linke.de
Der Blog von Andrej Holm	http://gleft.de/2J9
Wohnungstausch in Berlin	http://gleft.de/2Jb
Wohnungstauschportal Berlin	http://gleft.de/2Jc
TAZ über das Ulmer Modell	http://gleft.de/2Jd
Empfehlungen für das Obdachlosenwesen, AIIIMBI. 1997 S. 518	http://gleft.de/2Je
Tagesspiegel: Wie Kreuzbergs Baustadtrat Florian Schmidt Die Wohnungsnot Bekämpft	http://gleft.de/2Jf
Gostenhofer MieterInnen wehren sich	http://gleft.de/2Jg
<u>SPD-Kommunalwahlprogramm Erlangen</u>	http://gleft.de/2Ja